

# Deutsche Zeitschrift

für

# Wohlfahrtspflege

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dr. Dr. Bolzau, Köln a. Rh., Oberbürgermeister Dr. Jung, Göttingen, Landrat Dr. Kraft, Heide i. S., Dir. Dr. Lerttha Kraus, Köln a. Rh., Präsident Link, Lübeck, Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Memmsdorff, Berlin, Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin, Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Ebert, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürske, Berlin (Auskunft), Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge)

herausgegeben von

**Dr. O. Karstedt**

Ministerialrat

**S. Wronsky**

Archiv für Wohlfahrtspflege

**Fr. Ruppert**

Oberregierungsrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich 5 RM (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 6.— RM (Ausgabe B). — Redaktionelle Einsendungen sind ausschließlich zu



richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35, Grotte- witzstraße 41. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

## Inhalt:

	Seite	Seite
<b>Abhandlungen</b>		
Gemeindefinanzen und Wohlfahrtspflege. Von Ministerialrat Dr. Hans Maier, Dresden . . .	281	Gesundheitsfürsorge . . . . . 303
Alkoholienbehandlung bei der Polizei. Von E. K. Werber, Regierungsrat bei der Polizeidirektion Freiburg i. Dr. (Schluß folgt) . . .	287	Anrechnung des Wochengeldes auf die Erwerbslosenfürsorge — 18. Internationaler Kongreß gegen den Alkoholismus — Gobrechliche in Baden.
Die preußische Gefangenenzeltung, eine Wohlfahrtsleistung im Strafvollzuge. Pfarrer Dr. rer. pol. Alfred Just, Geschäftsführer der Schlesischen Gefängnis-Gesellsch. in Breslau	292	Arbeitsfürsorge . . . . . 305
Die Hauptabteilung „Soziale Fürsorge“ auf der Wesel. Dr. Sudula Kall, Düsseldorf.	296	Sozialversicherung Erwerbsloser — Keine Beitragsfreiheit der Beschäftigung mit häuslichen Dienstleistungen in einem Wohnheim in der Erwerbslosenfürsorge.
<b>Rundschau: Allgemeines . . . . .</b>	<b>299</b>	Strafgefängnisfürsorge . . . . . 306
Weltwanderungskongreß	300	Aufruf von Oberdir. Großmann.
Berufsfragen . . . . .	302	Wohnungs- und Siedlungswesen . . . . . 306
Unfallversicherung d. Wohlfahrtspflegerinnen	302	Wohnungs- und Siedlungswesen.
Krankeitsfragen . . . . .	302	Sozialversicherung . . . . . 307
Lehrgang der Evang. Deutschen Bahnhofsmission — Führerkursus des Verbandes der katholischen Waisen- und Fürsorgeerziehungsanstalten Deutschlands.	302	Krankentassenstatistik für 1925.
Bevölkerungspolitik . . . . .	302	Betriebswohlfahrtspflege . . . . . 307
Neuregelung d. Hebammenwesens in Bayern	303	Aus dem Tagebuch eines Betriebesrates.
Entschließung d. Deutschn. Landgemeindetages.	303	<b>Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatswesen</b> . . . . . 309
Jugendwohlfahrt . . . . .	303	Entscheidungen d. Reichsverfürsorgegerichts . . . . . 320
Aus dem Inhalt des Zentralblattes für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt.		Rechtsauskünfte . . . . . 323
		Tagungstafelnder . . . . . 325
		Zeitschriftenbibliographie . . . . . 326
		Büchereingänge . . . . . 332
		Bücherbesprechungen . . . . . 332

Goeben erschien:

# Verordnung über die Fürsorgepflicht

vom 13. Februar 1924

einschließlich der für Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge geltenden Reichsgrundsätze und der Nebengesetze sowie der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

Erläutert von P. A. Baath

Geheimer Regierungsrat, Mitglied des Bundesamtes für das Heimatwesen, Beisitzer aus der sozialen Fürsorge im Reichsärzterfürsorgegericht.

Vierte vermehrte Auflage — 1926. In Leinen gebunden 15 RM.

Die neue Auflage des bewährten Baath'schen Kommentars, der bei den einschlägigen Behörden bestens eingeführt ist, bedarf eigentlich keiner besonderen Empfehlung mehr. Es sind nicht nur die vielfachen inzwischen ergangenen Veränderungen, wie das Reichsgesetz vom 8. Juni 1926 betr. Abänderung der Fürsorgeverordnung usw., berücksichtigt, sondern auch das Jugendwohlfahrtsgesetz und die für die Fürsorgebehörden in Frage kommenden Bestimmungen der Aufwertungsgesetze sind neu aufgenommen.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W 9, Linienstraße 10.

Für den Landkreis Sonneberg wird zum sofortigen Antritt eine

Das Hauptgesundheitsamt der Stadt Berlin sucht zu baldigem Eintritt eine

## Kreisfürsorgerin

## leitende Fürsorgerin.

gesucht. Bewerberinnen müssen die staatliche Prüfung als Wohlfahrtspflegerinnen abgelegt haben, mindestens 25 Jahre alt sein und auf dem Gebiete der Säuglings-, Kleinkinder- und Tuberkulosenfürsorge bereits praktisch gearbeitet haben. Die Anstellung erfolgt nach Gr. VI des Tarifs der staatlichen Wohlfahrtspflegerinnen mit Aufsrückung nach Gruppe VII. Bewerbungen sind Zeugnisabschriften, ausführlicher Lebenslauf sowie Lichtbild beizufügen.

In Frage kommen nur erstklassige Kräfte, welche die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin im Hauptfach I „Gesundheitsfürsorge“ besitzen.

Ferner werden mehrtjährige praktische Erfahrung auf den verschiedenen Gebieten der Gesundheitsfürsorge und gute Kenntnisse des Heilfaktorenwesens, der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege sowie besondere Gewandtheit im Umgang mit Publikum und Behörden verlangt.

Anstellung als Beamter auf Kündigung, Besoldung nach Gruppe 8 der Besoldungsordnung.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 1. Oktober 1926 zu richten an den Magistrat Berlin, Personalbüro, IX, 3, Berlin E 2, Rathaus, Königsftr.

Berlin, den 3. September 1926.

Der Direktor bei dem Magistrat.

## Thüringisches Kreisamt Sonneberg (Kreiswohlfahrtsamt)

## Kindergenesungsheim Ostseebad Arendsee / Brunshaupten

Beste Kellereifod bei bettnässenden Kindern. Arzt geleitet  
individ. Behandlung. Vorkurs. Winterkuren. Frau E. Jacobi

## Kinder-Erholungsheim Vorderhindelang

im bayr. Allgäu, 900 m ü. M. Das ganze Jahr geöffnet. Aufgenommen werden erholungsbedürft. u. nervöse Kinder von 4—18 J. Anstreck. Fälle ausgeschlossen. Familiäre Behandlung Pensionspr. pro Tag 5 Mk., einschl. ärztl. Ueberwachung, Schulunterricht, nach Vereinbarung. Anfragen: Dr. Gerl, Arzt, Hindelang; Dr. Sumpf, Nervenarzt, Hindelang.

In der Kreisverwaltung des Kreises West-Eternberg ist die Stelle einer

## Kreisfürsorgerin

(Dauerangestellte) mit staatlicher Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin sofort zu besetzen.

Besoldung erfolgt nach Gruppe VI der preussischen Besoldungsordnung, Aufsrückung nach 3-jähriger pratt. Tätigkeits in die Besoldungsgruppe VII vorgeesehen. Auswärtige Dienstzeit kann angerechnet werden.

Bewerbungen bis zum 10. Oktober 1926 mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften.

Reppen, den 13. September 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Zum 1. Dezember d. J. wird für den Mansfelder Seekreis eine vierte evangelische

## Kreisfürsorgerin

gesucht. Bedingung: praktische Erfahrung auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege, insbesondere Tuberkulose-, Säuglings-, Krüppel-, Familien- und Jugendfürsorge. Erwünscht ist Abschluß-Cramen einer staatlich anerkannten Wohlfahrtschule.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gesundheitsattest eines beamteten Arztes und Lichtbild bis zum 15. Okt. 1926 erbeten.

Gehalt nach Gruppe VI, Reisekosten-Entschädigung wird gewährt, Fahrrad wird gestellt.

Nach Ablauf eines Probejahres u. b. Bewährung erfolgt Anstellung mit Beamteneigenschaft.

Kreiswohlfahrtsamt des Mansfelder Seekreises.

Eisleben, Lindenstraße 41.

# Deutsche Zeitschrift

für

# Wohlfahrtspflege

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dr. Dr. Bolzau, Köln a. Rh., Oberbürgermeister Dr. Jung, Göttingen, Landrat Dr. Kraft, Heide i. S., Dr. Dr. Hertha Kraus, Köln a. Rh., Präsident Link, Lübeck, Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Memelsdorff, Berlin, Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin, Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Ecker, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürske, Berlin (Austunft), Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge)

herausgegeben von

Dr. O. Karstedt

Ministerialrat

S. Wronsky

Archiv für Wohlfahrtspflege

Fr. Ruppert

Oberregierungsrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich 5.— Mark. — Redaktionelle Einsendungen sind ausschließlich zu richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeit-



schrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35, Flottwellstraße 41. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

## Gemeindefinanzen und Wohlfahrtspflege.

Von Ministerialrat Dr. Hans Maier = Dresden.

Die Regelung eines neuen Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden wird zu einer der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der staatlichen und parlamentarischen Körperschaften im Winter 1926/27 gehören. An der Erledigung dieses Ausgleichs ist die Wohlfahrtspflege im stärksten Maße interessiert, denn ihre Gestaltung hängt zu einem erheblichen Teile von der finanziellen Lage ihrer Träger ab. Im grundlegenden § 42 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 steht die Wohlfahrtspflege an erster Stelle. Auch für den zum 1. April 1927 zu schaffenden neuen Finanzausgleich wird die Belastung durch wohlfahrtspflegerische Aufgaben bei dem Wettlauf um Steuerzuteilungen im Vordergrund der Erörterungen stehen. Es ist daher zu begrüßen, daß die Fachkreise der Wohlfahrtspflege auch nach außen hin zeigen, daß sie nicht die „uferlosen Verbraucher der von

der Wirtschaft aufgebrauchten öffentlichen Mittel sind, die ohne Rücksicht auf die Notlage der Steuerzahler ihren Idealen, in der wirtschaftlichen Enge des deutschen Volkes aber unerfüllbaren Utopien nachjagen“ und der materiellen Reife ihres Wirkens keine Beachtung schenken. Gegenüber solchen in weiten, und vor allem nicht einflußlosen Kreisen verbreiteten Anschauungen ist es nötig, immer wieder den produktiven Charakter jeder Wohlfahrtspflege aufzuzeigen, zugleich aber die Ursachen der gestiegenen Ausgaben und Sparmöglichkeiten ohne sachliche Schädigung zu erhalten und den Willen, diese durchzuführen nach außen zu bekunden.

Letzterem Zweck dient die diesjährige Hauptversammlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in Hildesheim. Als Vorarbeit zu dieser Tagung wie zu den Erörterungen über die Kosten der Wohlfahrtspflege und den künftigen Finanz-

ausgleich hat der Deutsche Verein als Heft 7 seiner Schriftenreihe „Aufbau und Ausbau der Fürsorge“ eine Abhandlung des Frankfurter Magistratsrates Dr. Michel „Städtischer Gemeindehaushalt und soziale Lasten“ vorgelegt. Die Schrift ist eine wertvolle monographische Abhandlung, die an Hand der Frankfurter Haushaltspläne die finanziellen Auswirkungen sozialer Kommunalbetätigung vor und nach dem Kriege — wohl erstmalig in einer so ins einzelne gehenden und zugleich alle Gebiete umfassenden Darstellung — aufzeigt und Schlüsse für die künftige Entwicklung daraus zieht. Ich will an dieser Stelle nicht ihren Inhalt wiedergeben, von den Lesern der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“ darf man erwarten, daß sie selbst das Büchlein durcharbeiten werden. Je stärker aber die erwünschte Verbreitung dieser Broschüre ist, eine um so größere Rolle werden die in ihr gezogenen Schlüsse und die in ihr aufgestellten Forderungen bei den künftigen Auseinandersetzungen über den Finanzausgleich innerhalb und außerhalb der Parlamente spielen. Man wird die Ergebnisse der Schrift nach folgenden Fragestellungen gruppieren können:

1. In welcher Weise sind die Ausgaben für soziale Leistungen gestiegen?
2. Ist diese Steigerung zurückzuführen auf erhöhten Verwaltungsaufwand, erweiterte Ziele in der Wohlfahrtspflege oder vermehrte Notstände?
3. Sind die kommunalen Einkünfte diesen gesteigerten Ausgaben angepaßt worden?
4. Welche Forderungen ergeben sich aus den Feststellungen zu 1 bis 3 für den großstädtischen Kommunalpolitiker und für die Wohlfahrtspflege im allgemeinen?

Für die nachfolgende kritische Besprechung möchte ich die an dem Wertchen zu erkennende Michel'sche Auffassung in drei Sätzen zusammengestellt voranschicken: Die über das Maß anderer kommunalen Aufgaben hinausgehende Steigerung der Soziallasten ist weder auf erhöhten Verwaltungsaufwand noch auf qualitative Vermehrung der Wohlfahrtsleistungen, sondern nur auf die infolge gesteigerter Not erhöhte Zahl der zu unterstützenden Hilfsbedürftigen zurückzuführen. Die Einnahmen der kommunalen Träger der Wohlfahrtslasten sind nicht den Ausgaben angepaßt worden, wobei die Großstädte besonders schlecht fahren. In der künftigen Gestaltung sind daher die Interessen der Großstädte gegenüber dem Lande, sowie die finan-

zielle Leistungsfähigkeit aller kommunalen Körperschaften besser zu berücksichtigen.

In einzelnen ist zu dem von mir auf die obigen vier Gesichtspunkte zusammengezogenen Inhalt des Buches folgendes zu bemerken.

Sinnföchtig der Steigerung der Ausgaben für soziale Zwecke stellt Michel an den Ziffern des Frankfurter Stadthaushalts fest, daß die Aufwendungen von 9,18 Millionen Mark im Jahre 1919 auf 39,207 Millionen Mark im Voranschlag für 1926 gestiegen sind, die reinen Fürsorgemaßnahmen, also größtenteils Ausgaben im Rahmen der Fürsorgepflichtverordnung von 3,74 Millionen Mark auf 18,7 Millionen Mark. Mit Recht weist Michel darauf hin, daß die Ziffern von 1913 und der Nachkriegszeit nicht schlechthin verglichen werden dürfen, weil die Kaufkraft der Mark erheblich gesunken ist. Berücksichtigt man diese Minderung, so sind 1,40 Mark der Jetztzeit 1 Mark der Vorkriegszeit gleichzusetzen. Die Ausgabensteigerung zeigt daher bei den gesamten Sozialaufwendungen eine Mehrung um 300%, nach dem inneren Werte um 200%, bei den Fürsorgeleistungen allein um 400% und 250%. (Noch höhere Ziffern weist Köln auf: Steigerung von rund 3 auf 24 Millionen, siehe Wohlfahrtsblätter der Stadt Köln 1926, S. 17.) Auch der Anteil der Fürsorgeausgaben an den Gesamtaufwendungen der Stadt ist erheblich gewachsen, von 6,25% der Vorkriegszeit auf 17,6% im Jahre 1926; gleiches gilt von dem Anteil des kommunalen Zuschusses zur Fürsorge im Verhältnis zu den übrigen Zuschußetats, die Erhöhung beträgt hier von 10% zu 28%, und wenn man gar die gesamten sozialpolitischen Leistungen zusammennimmt von rund 28% auf 49%, also fast die Hälfte des gesamten städtischen Zuschusses, der durch Steuern aufzubringen ist. Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen 39,50 Mark gegen 8,50 Mark vor dem Kriege. Bei diesen ungeheuer hohen absoluten Aufwendungsziffern und der Höhe der Anteilbeträge der Fürsorge an dem städtischen Steueraufkommen ist die Lösung der Frage nach den Ursachen dieser Steigerung besonders bedeutsam.

Michel weist nach, daß die Ausgabensteigerung weder auf eine unverhältnismäßige Mehrung des Verwaltungsaufwandes, noch auf eine erhebliche qualitative Steigerung der Fürsorgeleistungen, sondern im wesentlichen auf das übermäßige Anwachsen der Zahl zu unterstützender Hilfsbedürftiger zurückzuführen

ist. Trotz des stark erweiterten Aufgabenspektrums ist der gesamte Personalaufwand der Stadt nur um 5% gestiegen, eine Vermehrung, die, worauf Michel durchaus mit Recht hinweist, hinter den Ziffern bei Wirtschaftsverbänden und ihren öffentlichen Körperschaften weit zurückbleibt. Im Fürsorgewesen im besonderen ist die Zahl der Beamten und Angestellten von 62 auf 227 gewachsen, weist also eine Vermehrung um das Dreieinhalbfache auf, während allein die Zahl der Unterstützungsempfänger um das mehr als Vierfache gestiegen ist, wobei noch berücksichtigt werden muß, daß die Art der Hilfsbedürftigkeit vielgestaltiger als vor dem Kriege ist, die gesetzlichen Bestimmungen der Hilfe aber wesentlich komplizierter sind und die Durchführung der Fürsorge eine Dezentralisation des Amtes in den verschiedenen Stadtbezirken notwendig machte. In der Zahl der Hilfsbedürftigen liegt denn auch die wesentliche Ursache der Ausgabensteigerung begründet.

Es standen sich gegenüber:

	1913	
	3344 Fälle mit 8111 Köpfen	
	April 1926	
	13 800 Fälle mit 24 959 Köpfen.	

Fürsorgepolitisch wichtig ist auch die Verteilung dieser Fälle auf die einzelnen Gruppen. Es gehören zu

a) allgem. Hilfsbedürftige	7797 Fälle mit 14814 Köpfen
b) Sozialrentner	3086 " " 4938 "
c) Kleinrentner	1117 " " 1787 "
d) Erwerbslose ohne Anspruch auf E.-U.	1800 " " 3420 "
e) Kriegsbeschädigte	822 " " 1648 "
f) Kriegshinterbliebene	4117 " " 7078 "

Hinsichtlich der Belastung der Kommunalfinanzen können die Gruppen zu e und f außer acht gelassen werden, weil Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die laufende Unterstützung beziehen, diese fast ausschließlich aus den Mitteln der vom Reich zu tragenden Zusatzrenten erhalten. In der Struktur der Hilfsbedürftigen zeigt sich übrigens gegenüber der Vorkriegszeit eine geringere Veränderung, als dies von mancher Seite behauptet wird. Nur die Hilfsbedürftigkeit der ziffernmäßig kleineren Gruppe der Kleinrentner ist eine völlig neue Folgeerscheinung der Inflationszeit. Wenn man die Gruppen a, b und d zusammenfaßt, so dürfte hier

nur eine unbedeutende Veränderung gegenüber der sozialen Zusammensetzung der Unterstützten vor dem Kriege festzustellen sein, da bereits damals eine nicht ganz unerhebliche Zahl von Rentenempfängern ergänzend von der Armenpflege unterstützt werden mußte und mangels einer besonderen Erwerbslosenfürsorge mittellose Erwerbslose der Armenpflege anheimfielen. Es ist daher m. E. nur eine quantitative, nicht eine qualitative Veränderung der Unterstützten zu beobachten. Diese Feststellung erscheint mir auch gegenüber den maßgebenden Instanzen im Reich bedeutsam, die entgegen den Wünschen der kommunalen Spitzenverbände und der Sachtreise für die Gruppenfürsorge eintraten in der unrichtigen Annahme, daß es bei den allgemein Hilfsbedürftigen um die kleinste Zahl und um mehr oder minder schuldhaft in Not Geratene handele. Die von Michel festgestellte sehr starke prozentmäßige Steigerung der Ausgaben für Jugendfürsorge fällt im Rahmen des Gesamthaushalts nicht so stark ins Gewicht, weil die absoluten Ziffern mit insgesamt 3,4 Millionen Mark nur einen Bruchteil der übrigen Fürsorge darstellen. Aber auch hier bildet die der Unterstützungsfürsorge gleichzusetzende Erhöhung der Pflegesätze für Pflegekinder die Hauptursache dieser Steigerung. Vor dem Kriege waren 1798 Kinder, 1926 hingegen 3042 in Pflege unterzubringen, der Pflegesatz ist von durchschnittlich 240 Mark auf 470 Mark, bei Berücksichtigung der inneren Kaufkraft der Mark immer noch um 136 Mark jährlich gestiegen. So beweisen die Michel'schen Untersuchungen, daß die Steigerung der Fürsorgelasten überwiegend auf die Vermehrung der Kosten für die offene Fürsorge zurückzuführen ist. Ueberraschend waren mir die Berechnungen Michels hinsichtlich des verhältnismäßigen kleineren Anteils der Kosten der geschlossenen Fürsorge. Obwohl auch hier der Durchschnitt der Pflegesätze auf fast das Doppelte gestiegen ist und die Zahl der auf öffentliche Kosten Unterbrachten allein schon dadurch erheblich gewachsen ist, daß bei Alten und Siechen diese Unterbringung früher teils auf eigene Kosten, teils in Freiplätzen von Stiftungshäusern und Einrichtungen der freien Liebestätigkeit erfolgte, so ist doch die Zahl der Heiminsassen (803 Alte und Sieche gegen 528) nicht so groß, daß im Rahmen des Gesamthaushalts die Unterbringungskosten stark ins Gewicht fallen. Die Entwertung der Stiftungsvermögen bedeutet naturgemäß eine weitere Belastung der öffentlichen Fürsorge; mit jährlichen Aufwendungen von 432 000 Mark konnten die öffentlichen milden

Stiftungen einen beträchtlichen Anteil der Fürsorge vor dem Kriege übernehmen, der Rückgang der Erträgnisse auf rund 34 000 Mark hat den Anteil der Stiftungen an der öffentlichen Fürsorge zu einem unbeachtlichen Bruchteil herabsinken lassen.

Die Michelsche Schrift verfolgt neben der Klarstellung durch diese zugleich apologetische Zwecke. Sie wendet sich gegen die aus den Wirtschaftskreisen der öffentlichen Verwaltung gemachten Vorwürfe, daß diese in ihren sozialen Leistungen für ein besiegttes und verarmtes Volk zu weit gehe. Unbedingt schlüssig sind die von Michel gegen diese Vorwürfe erbrachten Beweise, daß nicht ein Ausbau der Fürsorge und die Erschließung neuer fürsorglicher Gebiete die Ursachen der Kostenmehrung bilden, sondern die traurige Tatsache, wie stark die Zahl der Menschen gestiegen ist, die mangels eigener Einkünfte auf die Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs durch die Allgemeinheit angewiesen sind. Wenn er aber darüber hinaus zu beweisen sucht, daß die Leistungen der öffentlichen Fürsorge im Vergleich zu der Vorkriegszeit gesunken seien, so gehen seine hierfür gezogenen Schlüsse zu weit. Aus der Steigerung des Anteils der Barunterstützungen an den gesamten Fürsorgelasten kann ein Zurücktreten der Leistungen für vorbeugende und durchgreifende Hilfe nicht gefolgert werden. Denn in diesen Geldbeihilfen stecken auch solche für Kuren, Erholungsreisen, Mietunterstützungen, Beschaffung von Wäsche, Heilmitteln usw., die zwar nicht gesondert verbucht sind, aber das Ziel einer solchen vorbeugenden Fürsorge verfolgen. Der einzige wirkliche sachliche Fehler in den Michelschen Berechnungen steckt aber gerade in dem versuchten Nachweis, daß die Unterstützungen gegenüber der Friedenszeit zurückgeblieben sind. Die Unterstützung im Einzelfall betrug vor dem Krieg 285 Mark, auf den heutigen Markwert bezogen 407 Mark, oder monatlich 33,93 Mark, während die Höhe der monatlichen Durchschnittsunterstützung sich heute auf 41,15 Mark errechnet. Michel glaubt nun die Sentung damit beweisen zu können, daß bei Sozial- und Kleinrentnern die Unterstützung 60 Mark betrage und infolgedessen bei einer Unterstützungssumme von jährlich 720 für die Angehörigen dieser Gruppen von dem Gesamtaufwand von 5 Millionen an Unterstützungen nur noch 2,23 Millionen Mark für die Unterstützungen der sogenannten „übrigen“ Hilfsbedürftigen übrig bliebe, was bei dieser größten Zahl der Unterstützten (7463) einen Monatsatz von 25 Mark gegen-

über 23,75 Mark dem Werte nach 33,93 Mark vor dem Kriege entspräche. Michel hat bei dieser Berechnung übersehen, daß bei der größten Zahl der mit 60 Mark Unterstützten, den Sozialrentnern, die Rente mit 20 bis 30 Mark auf die Monatsbezüge anzurechnen ist, so daß für diese Gruppe der öffentliche Zuschuß weit unter 60 Mark zurückbleibt. Die Gesamtsumme der für die übrigen Unterstützten zur Verfügung bleibenden Summe erhöht sich hierdurch beträchtlich, so daß rechnerisch keinesfalls eine Sentung der Unterstützungen angenommen werden kann. Gleiches ergibt sich auch aus den von Michel mitgeteilten Rücksätzen für die Bemessung von Unterstützungen. Diese bleiben zwar nicht absolut, aber dem inneren Wert der Mark nach bei Kleinrentnern und bei kinderarmen Familien etwas hinter den Sätzen der Vorkriegszeit zurück. Aber jeder Fürsorgepraktiker weiß, daß heute diese Sätze von ganz anderer Bedeutung als früher sind. Denn in den meisten Fällen wurde früher ohne Berücksichtigung der Sätze von den Pflegern unterstützt, vielfach die von den Hilfsbedürftigen selbst erbetenen unter den Sätzen verbleibenden Geldbeträge gewährt, während heute die Sätze bei der Bemessung der Unterstützung eine wesentlich gewichtigere Rolle spielen, so daß die Zahl der Fälle, in denen der volle Satz gezahlt wird, ganz erheblich gestiegen ist. Mit dieser Berücksichtigung soll nicht etwa behauptet werden, daß es den einzelnen Hilfsbedürftigen besser gehe als früher. Im Gegenteil, die eigenen Reserven und Erwerbsmöglichkeiten sind stark eingeschränkt, die gelegentlichen, von den Ermittlungen der öffentlichen Fürsorge niemals ersetzten Beihilfen Bekannter, Verwandter oder der privaten Liebestätigkeit sind stark zusammengeschrumpft, so daß die kommunale Unterstützung in sehr viel mehr Fällen als früher wirklich die einzige Einnahmequelle der Hilfsbedürftigen bildet. Gerade um der kommunalen Finanzpolitik willen ersähen mir aber diese Berücksichtigung der Michelschen Zahlen notwendig, weil bei der Schlüssigkeit seiner übrigen Feststellungen und der Bedeutung seines Buches für die Fortentwicklung der kommunalen Fürsorge seine Behauptung leicht zum Kampfruf derer werden könnte, die einer wirklichen Erhöhung der kommunalen Unterstützungen das Wort reden. Solche allgemeinen einmaligen oder laufenden Erhöhungen belasten aber gerade nach Michels Feststellungen die Gemeinden am stärksten, ohne daß sie fürsorglich Entsprechendes leisten. Die angebliche Sentung der Unter-

stützungen widerspricht im übrigen allen praktischen Erfahrungen und wäre für den auf der Idee genossenschaftlicher Verbundenheit erwachsenen neuen Staat und dessen Gemeinden untragbar. Angriffen der Wirtschaft gegenüber solchen Steigerungen wird man aber auf die tatsächliche Not der Unterstützten und die guten Gründe hinweisen können, die gerade Michel anführt, daß um der Erhaltung der Volkskraft willen die Unterstützungen kinderreicher Familien auch die üblichen Lohnsätze übersteigen dürfen.

Entsprechen nun diesen gesteigerten, notwendig gesteigerten Aufwendungen für die öffentliche Fürsorge auch die Einnahmen der Städte? Michel verneint dies. Vom Rückgrat der kommunalen Finanzverwaltung, der Einkommensteuer, flossen 1914 der Stadt Frankfurt 17,9 Millionen = 61,15% des gesamtstädtischen Steueraufkommens zu, aus den 30% der Gesamtausgaben gedeckt werden konnten. Demgegenüber erbrachten Einkommen- und Körperschaftsteuer im Jahre 1925 bei erhöhtem Gesamtaufkommen in der Stadt nur noch 14,8 Millionen, während der Rest an Reich und Land floß. Daraus konnten nur noch 14,1% der Ausgaben gedeckt werden. In den auf Grund des Notverordnungsrechtes der Reichsregierung im Winter 1923/1924 erlassenen Steuerordnungen war zur Aufbringung der durch die Ueberwälzung der sozialen Lasten Ländern und Gemeinden erwachsenden Mehrkosten diesen ausdrücklich die Aufwertungs- oder Mietzinssteuer übertragen worden. Der für soziale Zwecke bestimmte Anteil dieser Steuer betrug in Frankfurt 2 Millionen, während allein die Unterstützungen für Sozial- und Kleinrentner diesen Betrag erreichen oder übersteigen dürften. Wenn Michel dann ferner darauf verweist, daß Frankfurts Steueraufkommen zu einem großen Teil dem Land Preußen oder anderen Gemeinden indirekt zugute kommt, so ist diese Klage vom Standpunkt des örtlichen Kommunalpolitikers durchaus verständlich. Es wird aber hierzu später noch ein grundsätzliches Wort zu sagen sein. Richtig ist an seinen Darlegungen, daß das Reich gegenüber der Belastung durch neue Aufgaben die Habenseite der Städte nicht durch Steuerüberweisungen in gleicher Höhe bedacht hat. Jeder weitere die Gemeinden treffende Steuerabbau muß daher die Wohlfahrtspflege schwer gefährden. Von deren Standpunkt aus ist daher der Kampf der Städte um Erhaltung ihrer Einkünfte zu unterstützen. Dies gilt z. B. in hohem Maße von dem am 1. April 1927 gesetzlich

vorgesehenen Wegfall kommunaler Getränkesteuern, die den Städten recht erhebliche Einnahmen bringen, keinerlei schwere Belastung darstellen und deren Abbau nur ein Geschenk an eine vom Standpunkt des Volksganzen betrachtete Luxusindustrie darstellte. Wenn das Reich glaubt, Steuern abbauen zu können, so darf dies nicht unter Benachteiligung der Gemeinden geschehen, weil nach den Ergebnissen des letzten Jahres sonst die Möglichkeit wohlfahrtspflegerischer Leistung gefährdet wäre. Als Kernpunkt bezeichnen viele kommunalen Finanzpolitiker die Wiederherstellung der kommunalen Finanzhoheit auf dem Gebiete der Einkommensteuer. Wir erscheint diese materiell gar nicht so wichtig, da auch bei formeller Finanzhoheit, die Möglichkeiten deren Verwendung durch den Zwang der Tatsachen so außerordentlich enge wäre, daß für die Finanzgestaltung der Gemeinden eine wesentliche Aenderung nicht zu erwarten ist. Mit Rücksicht auf die armen Arbeiterwohnortsgemeinden und Vororte der Städte, deren Beanpruchung durch soziale Nöte besonders groß, deren Eigeneinkommen aber gering ist, wäre ein ausgebauter selbständiges Steuerrecht sozial sogar recht bedenklich. Darüber wird nachher noch zu sprechen sein.

Die Reformvorschläge Michels gehen nach drei Richtungen, sie betreffen teils fürsorgetechnische Fragen, sie behandeln das Verhältnis der Großstadt zu anderen Fürsorgeverbänden und beschäftigen sich schließlich mit allgemeinen verwaltungspolitischen Gesichtspunkten. Was Michel über Ertrag- und Erstattungen empfangener Unterstützungen sagt, ist bedingungslos zu bejahen, wenn man auch, was er auch durchaus nicht verkennt, hier nur im Verhältnis zu den Ausgaben unbedeutende Einnahmen erzielen wird. Die Uebertragung von Aufgaben an die private Fürsorge kann auch vom finanzpolitischen Standpunkt nur sehr vorsichtig behandelt werden. Es ist in diesem Zusammenhang nicht uninteressant, daß Michel die Selbstkosten der Unterbringung von Kindern in den Privatkindergärten vor dem Kriege höher errechnet als in den kommunalisierten nach dem Kriege. Wenn man bedenkt, daß auch die Einrichtungen der privaten Liebestätigkeit heute im wesentlichen durch die aus öffentlichen Mitteln fließenden Pflegesätze finanziert und nicht mehr aus privaten Spenden unterhalten werden, so ist hier Vorsicht geboten. Wenn Michel von einem Pflegefuß von 1,70 Mark in einer mit Arbeitsgelegenheiten verbundenen vereinsmäßigen Anstalt für Wanderer berichtet, so handelt es sich hier um einen Pflegefuß, der von

viele öffentliche Einrichtungen unterboten werden dürfte. Dagegen hat Michel durchaus recht, wenn er die Einschaltung ehrenamtlicher Helfer in die öffentliche Fürsorge als wichtige Sparmaßnahme rühmt. Abgesehen von der staatspolitischen Bedeutung einer solchen Organisation sind hier für viele Städte durch Ausgestaltung des ehrenamtlichen Helferdienstes weite Sparmöglichkeiten gegeben. Lebhaftige Gegnerschaft wird sein durchaus richtiger Wunsch finden, die sozialen Ämter zusammenzulegen. Durch das Nebeneinander des Innen- und gar des Außen dienstes wird hier noch viel überflüssige Abgrenzungsarbeit nötig. Wenn man z. B. im letzten Nachrichten dienst die Abgrenzung der Unterstützungstätigkeit zwischen Frankfurter Wohlfahrts- und Jugendamt liest, bedauert man die scharfsinnige Tätigkeit der Grenzkommissionen, die bei einheitlicher Unterstützungsfürsorge beider Ämter in Familienfürsorge ohne Schaden für die Schüllinge beider erspart werden könnte. Ueber den Partikularismus einseitiger Fachfürsorge und die Interessen der Leiter von Spezialämtern muß hier eine weise Sparpolitik zur Einheitlichkeit der Fürsorge, bezirkweise in Familienfürsorge eingliedert und durch wenige Spezialbearbeiter ergänzt, hindrängen.

Im Verhältnis der Großstadt zu anderen Fürsorgeverbänden vertritt Michel von seinem Standort durchaus berechtigt die Interessen der belasteten Großstadt. Die von ihm angeführten Vergleichsziffern sind unbedingt richtig. Dennoch wird der Fürsorgepolitiker, der einen Ausgleich zwischen den Interessen der verschiedenen Verbände zu treffen hat, aus seinen an sich richtigen zahlenmäßigen Unterjudungen andere Schlüsse ziehen. Es ist für den Frankfurter Kommunalpolitiker schmerzlich, daß ein so erheblicher Teil des Frankfurter Steueraufkommens zur Verwendung an andere Landesteile abgegeben werden muß. Wenn aber die Einkommensteuer nach dem Grundsatz „ein jeder wird besteuert nach Vermögen“ als die gerechteste Steuer anerkannt wird, dann darf die Gerechtigkeit dieser Steuer nicht vor den Mauern der einzelnen Stadt Halt machen. Es ist das große Verdienst der Erzberger'schen Steuerreform, daß sie diesen Grundsatz verwirklicht hat. Steuerliche Gerechtigkeit soll nicht nur dem einzelnen Steuerzahler gegenüber, sondern auch hinsichtlich des lokalen Aufkommens gelten. Dies bedingt den durch die Reichseinkommensteuer gewollten Ausgleich über das Reich, bei dem das örtliche Aufkommen bei der endgültigen Zuweisung nur eine gering-

fügige Bedeutung hat, ebensowenig wie der einzelne Steuerzahler verlangen kann, daß seine Zahlungen gerade ihm zugute kommen. Fürsorgepolitik ist dies besonders mit Rücksicht auf die großen Notstände wichtig, die in den armen Wohnsitze Gemeinden mit niedrigem Steueraufkommen herrschen. Aus diesem Grunde stehen auch Verfechter kommunaler Selbstverwaltung der kommunalen Steuerautonomie sehr skeptisch gegenüber. Es ist sicher richtig, daß die Notwendigkeit und der Umfang sozialer Leistungen in den Großstädten erheblich höher ist, andererseits fließen den Großstädten auch steuerlich aus der Aufwertungssteuer ganz andere Beträge zu. — es sei an die Geschäftshäuser erinnert —, da hier die Großstädte Nutznießer der Grundrente sind. Nach meinen über ein Land sich erstreckenden Erfahrungen ist abgesehen von der Bildung größerer Fürsorgeverbände die Hebung der ländlichen Wohlfahrtspflege zum größten Teil auf diesen Steuerausgleich zurückzuführen, eine Hebung, die gerade wieder den Städten zugute kommt, da das Land nicht nur den Jungbrunnen städtischer werktätiger Bevölkerung, sondern auch das Zuwanderungsgebiet der Notleidenden, Kranken und Verwahrlosten in die Städte darstellt. Aus diesem Grunde erscheint mir auch Michels Viebäugeln mit dem alten Unterstützungswohnsitzsystem unbedingt abzulehnen. Ich glaube, daß die von ihm im Anschluß an einen Aufsatz von Baldes in den „Frankfurter Wohlfahrtsblättern“ mitgeteilten Ziffern über Belastung Frankfurts durch kurzfristig Zugezogene nicht über die frühere unter der Herrschaft des U.W.G. aus anderen Gründen (Abwarten des Jahres, auswärtige höhere Unterstützung für in Frankfurt Zuständige) bestandene hinausgeht. Eine Neueinführung des alten Systems ließe aber die alte unfruchtbare Verwaltungsarbeit mit dem Suchen nach dem U.W. wieder aufleben, die Heranziehung des Beispiels von Wien, das erst nach 10 Jahren rechtlich zur Unterstützung verpflichtet ist, dürfte das Gegenteil beweisen. Denn bei dem in Oesterreich noch geltenden Heimatrecht ist Wien in sehr vielen Fällen zwar rechtlich nicht zuständig, muß aber mangels der Möglichkeit, eine Heimat zu erkunden, tatsächlich eintreten, womit sicher den dortigen städtischen Finanzen nicht gebolfen ist. Wichtig sind dagegen Michels Bescherwerden über die Unzulänglichkeit des Fürsorgetarifs. Der preußische Tarif berücksichtigt die großstädtischen Mehrkosten ganz ungenügend. Bei der Verschiedenartigkeit des Unterstützungswesens in Stadt und Land, im Osten und im Westen

tann auch ein abgestufter Fürsorgetarif mit festen Sätzen den großstädtischen Interessen nicht gerecht werden. Deshalb hat die sachliche Regelung vorgesehen, daß die örtlich festgelegten Unterstützungssätze jeweils als Tarifsätze zu gelten haben, eine Ordnung, bei der die Vorzüge des Tarifs mit der Berücksichtigung der örtlichen Verschiedenheiten verbunden sind.

Völlig stimme ich auch mit Michels verwaltungspolitischen Vereinfachungsforderungen überein. Vereinheitlichung der Sozialversicherung, Abbau des Apparates der Länderhoheit stellen Maßnahmen dar, die wirklich eine Ersparung herbeiführen. Das Nebeneinander staatlicher Kreisärzte neben kommunalen Fürsorgeärzten ist hier ein von Michel gut gewähltes Beispiel. Den Fürsorgeärzten müßten die medizinisch-polizeilichen Angelegenheiten als Auftragsangelegenheiten übertragen werden, wie die meisten örtlichen Zweige der Staatsverwaltung durch Kommunalisierung vereinfacht werden könnten. Auf Einzelheiten kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden, die nächsten Jahre werden von den Kämpfen um diese Verwaltungsreformen und Vereinfachung, um Reichseinheit und Länderhoheit erfüllt sein.

Alle Reformen sind in ihrer finanziellen Bedeutung, worauf Michel immer wieder hinweist, unbedeutend gegenüber der grundlegenden Frage der deutschen Wirtschaftsgestaltung. Keine Einzelmaßnahme kann die Einnahmen und ebenso die Ausgaben der deutschen Städte so beeinflussen wie die Entwicklung der Wirtschaft. Deshalb ist das vielgebrauchte, auf der großen Dresdener Ta-

gung des Verbandes der Industriellen in den Mittelpunkt gestellte Wort „eine gute Wirtschaftspolitik ist die beste Sozialpolitik“ richtig aufgefaßt unbedingt zutreffend. Zur richtigen Auffassung gehört allerdings, daß man Wirtschaftspolitik nicht in Gegensatz zur Sozialpolitik stellt. Eine Wirtschaftspolitik, die keine Bevorzugung einzelner gar noch ziffernmäßig weniger bedeutender, aber politisch und gesellschaftlich einflußreicher Wirtschaftszweige bezweckt, sondern gleichzeitig der Steigerung der Beschäftigungsmöglichkeiten wie der Hebung des inländischen Konsums dient, wird mehr, als es alle Sozialpolitik vermag, der Förderung der Massen-schichten dienen und die Zahl der Hilfsbedürftigen in der öffentlichen Fürsorge sinken lassen. Falsch wäre es dagegen, den obigen Satz so auszulegen, daß eine Einschränkung sozialpolitischer Leistungen, die vorübergehend die Erträgnisse der Wirtschaft steigen läßt, damit dem Volksganzen dient. Ertragsleistungen auf Kosten der Volkskraft sind, auch wirtschaftlich gesehen, Raubbau an Volksgut. In der Richtigkeit des Satzes von der besten Sozialpolitik liegt aber zugleich seine Umkehr eingeschlossen, daß die beste Sozialpolitik zugleich die günstigste Wirtschaftspolitik darstellt. Denn jede Schädigung der Volkskraft engt die Produktivmöglichkeiten ein und mehrt die Zahl der unproduktiven nichts als Güterverzehrer. Wenn es hierzu eines Beweises bedürfte, so hat sie uns der größte Vernichter menschlicher Kraft, der Krieg mit seinen Folgen erbracht, dessen Wirkungen wir an den Michelschen Darstellungen hoffentlich nicht ohne Nutzenanwendung erkennen können.

## Wohlfahrtspolitische Sozialenbehandlung bei der Polizei.

Von E. R. Werber, Regierungsrat bei der Polizeidirektion Freiburg i. Br.

„Bettler, Landstreicher, Dirnen, Zigeuner, Arbeitsheute, Rabeneltern, Truntenbolde — das gehört zur letzten Polizeiabteilung. Mit dem Lumpenpad ist ja doch nichts anzufangen. Also wandelt sie der jüngste Bezirksbeamte mit möglichster Kürze ab, sperrt sie ein, läßt sie laufen und harrt der Stunde, da er, älter und zum Dienst geeigneter geworden, den „Dred“ los wird.“

Das war so im allgemeinen die Auffassung zur Vorkriegszeit, in deren fettem Wohlstand man die „Lumpen“ gleich mehr oder minder lästigem Angezieser eben schlecht und recht ertrug. Unsere Notzeit — besonders nachdem der Nullenrausch der Inflation ver-

flagen ist und Millionen, außerhalb der zu schmal gewordenen Wirtschaftsgrundlage, auf die Straße gedrängt, zu verlumpen drohen — zwingt uns, der „Sozialen“-Frage ein wesentlich schärferes Augenmerk zuzuwenden und, entsprechend den gewonnenen Erkenntnissen, zu ihrer Lösung neue Wege einzuschlagen und auszubauen.

Deren Ausgangspunkte bezeichnen das Jugendwohlfahrts- und Jugendgerichtsgesetz, wichtige Streden darauf die Geschlechtskrankheitenverordnung von 1918, der Strafaufschub auf Wohlverhalten und ganz besonders die Polizeifürsorge; das Hauptwert wird das neue Allgemeine Deutsche

Strafgesetzbuch sein, dessen Entwurf vorliegt, aber gerade auf unserem Gebiete nur eine dürftige Skizze darstellt.

Wir Praktiker können angesichts der drängenden Not nicht warten, bis uns neue Werkzeuge zur Arbeit in die Hand gedrückt werden; wir müssen aus den vorhandenen praktisch, unvoreingenommen und wo und wie sich irgend die Möglichkeit eines Erfolges zeigt, das Aeußerste herausholen. Und dabei finden wir und vermögen wir wichtige Aufschlüsse zu geben, wie die neuen Mittel zweckmäßig beschaffen sein und wie sie gebraucht werden müssen.

Hierzu soll die folgende Darstellung der Freiburger polizeilichen Asozialenbehandlung einen Beitrag liefern.

### 1. Asozial

in unserem Sinne, d. i. für die praktische Sicherung der öffentlichen Ordnung, nennen wir diejenigen Personen, die sich einerseits außerhalb dieser für die *societas* notwendigen Ordnung halten, andererseits aber auch nicht gerade feindlich zu ihr, mit gefährlicher, verbrecherischer Energie, *antisozial*, einstellen. Ihre Typen haben wir eingangs nach den gemeinüblichen Bezeichnungen aufgezählt; verschiedentlich werden wir diese allerdings zu ergänzen haben.

Ihr gemeinschaftliches Merkmal ist die Schwäche und Haltlosigkeit im Daseinstampfe; sie pendeln um den Nullpunkt zwischen sozialem, „redlichem“, und antisozialem, „verbrecherischem“ Streben nach den Lebensgütern. Der Soziale arbeitet, der Antisoziale plündert, der Asoziale bettelt — „Ein armer Reisender . . .“, „. . . Was schenst du mir?“ . . . „Se mien is verhalde, wemmir nit hen!““ Also Schmaroher und eine Last für die Gesellschaft<sup>1)</sup>, aber ebenso sehr armelige, bemitleidenswerte, hilfsbedürftige Volksgenossen, die uns zwischen Widerwillen und Mitleid schwankende Ge-

fühle erregen. Um aus diesen zu einer richtigen, klaren Einstellung zu gelangen, bedarf es gründlicherer Betrachtung, als gemeinhin üblich.

Untersuchen wir Praktiker hierzu unsere Fälle jeweils eindringender, so finden wir eine ebenso wenig gemeinhin beachtete, als für unsere Maßnahmen grundwichtige Eigenschaft der asozialen Erscheinungen: die unendliche Mannigfaltigkeit ihrer Abstufungen und Vermischungen, und zwar sowohl unter sich, wie in ihren Uebergängen zu den sozialen und den antisozialen Erscheinungen. So zieht sich auf dem Gebiete männlicher Arbeit eine Reihe unzähliger, unmerklich ineinander übergehender Verschiedenheiten vom tüchtigsten und fleißigsten Facharbeiter über den wandernden sechtenden Handwerksburschen, den Gelegenheitsarbeiter, Faulenzer, gewerbmäßigen Bettler zum Zuhälter, Dieb, Einbrecher und Schwindler; ebenso auf dem Gebiete weiblichen Geschlechtslebens von dem unschuldigsten Mädchen über die Desflorierte, das Verhältnis, die Kontubine-Haushalterin, Mätresse, Kavaliers-, Kaffee-, Straßen- und Bordellbirne zur Beischlafsdiebin, Betrügerin, Erpresserin usw. Und diese Einzelerrscheinungen sind aufs vielfältigste, jeder Kombinatorik spottend, untereinander verquid, und verwirrender als das bunteste Kaleidoskop spielen dabei Hunger, Liebe, Genußsucht, Fleiß, Faulheit, Raffinement, Rohheit, Verwerflichkeit, Geistes- und körperliche Krankheit jeder Art und jeder Stärke durcheinander.

Weiter befinden sich diese Erscheinungen in Entwicklungen, die bei der einzelnen Person sehr verschiedene Dauer und verschiedene Geschwindigkeit haben. Sie können zum Schlimmen wie zum Guten hin verlaufen. Das Wichtigste aber ist, daß sie beeinflussbar sind und daß es Anstedenungen der verschiedensten Art unter Sozialen, Asozialen und Antisozialen gibt. Aus unserer Praxis heraus können wir voll unterschreiben, was Pastor Trotsche darüber in seinem „Rückblick und Ausblick in die Wanderfürsorge“<sup>2)</sup> von der „Obersicht“ und „Untersicht“ der Wanderer, von der „sozialen Anstedenungsfähigkeit“ der letzteren als „Träger des Vagabundagebazillus“ sagt: „Die Erfahrung zeigt, daß trotz der Schranke, die die Passivität der Untersicht der Obersicht gegenüber darstellt, doch eine dauernde Osmose von oben nach unten stattfindet. Der Vorgang ist psy-

<sup>1)</sup> Sie müssen uns Unterhalt gewähren, wenn wir nichts haben.

<sup>2)</sup> Hier sei gleich gegen die Ueberschrift des III. Buches des *WStGB*-Entwurfes, das von unseren Sozialen handelt, „Gemeinschaftliches Verhalten“, Stellung genommen. Dieser Ausdruck trifft das geschilderte Wesen des Asozialen nicht, namentlich nicht im Unterschied gegenüber dem Antisozialen; denn dieser zeigt doch gewiß auch ein „gemeinschädliches Verhalten“! Ein richtiges Bild böte „Lieberlichkeit“. Der Entwurf gebraucht dieses Wort bei seiner Begriffsbestimmung des Bettels; was aber hier darin liegt, paßt grundlegend auf alle Asozialerscheinungen.

<sup>3)</sup> Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, 14. Jahrg., Nr. 22.

phologisch wohl zu erklären. Die Dauer der äußeren Not" — und dieses Moment ist gerade gegenwärtig doch äußerst stark! — „ermüdet die Aktivität der Oberschicht. Der Alkohol übt seine deprimierende Wirkung, das Laster wird zur Krankheit, das Wollen zum Mißßen. Die völlige Sorglosigkeit der der Unterschicht angehörigen Landstreicher, ihr ungebundenes Dahinwandern von Ort zu Ort, beides Folgen ihrer anormalen Willensschwäche, wird als erstrebenswerter Vorzug, als „Freiheit“ und „Glück“ empfunden. Das auch im geistigen Leben geltende Gesetz der Trägheit lähmt den anfänglichen Widerstand; führen die letzten Willenszudungen nicht endlich auf den festen Boden des geordneten Arbeitslebens zurück, so sinkt in wenigen Jahren ein Mensch herab in die Tiefe, in deren Dunkel selbst die Fähigkeit, zu hoffen, allmählich erlischt.“ Was hier von den Wanderern gesagt wird, gilt auch von den anderen Arten der Asozialen. Hervorzuheben ist nur noch, daß die Ansteckungsgefahr wie die günstige Beeinflussungsmöglichkeit um so größer sind, je unreifer der Betreffende ist; hierbei ist nicht zu übersehen, daß manche Leute eine Nachreise haben, und darf man also vor dem „Schwabenalter“ auch die Hoffnung nicht aufgeben.

Erdlich treten asoziale Einzelercheinungen auch bei ganz sozialen Menschen auf; nur werden sie hier durch die Hemmungen aus deren übriger Persönlichkeit wieder ausgeglichen. Auch in solchen Fällen gibt es unzählige Abstufungen, und niemand kann wissen, ob die betreffende Erscheinung eine harmlose Entgleisung oder ein Stück asozialen Absinkens ist, das Trostlos so anschaulich darstellt.

Für den Praktiker sind diese Ausführungen Binsenwahrheiten, und er möchte sich schämen, sie zu machen. Wenn er aber Optimisten und Pessimisten hört, die, um so unfehlbarer, je weniger von Sachkenntnis getrübt, alles retten und alles laufen lassen wollen, und wenn er den WStGB-Entwurf liest, der die praktische Asozialenbehandlung geradezu sabotiert, dann erwächst ihm die Pflicht, diese unendliche Vielfaltigkeit und Beeinflussungsmöglichkeit den Weltverbessern und allen Fernstehenden einigermaßen vor Augen zu führen, damit man ihm die entsprechenden Gegenmittel an die Hand gebe und nicht die vorhandenen nehme.

Alsdann erhält seine Arbeit durch den unerlöschlichen Reichtum und Wechsel der

Erscheinungen allerdings einen großen Reiz<sup>4)</sup>. Außerdem hat er auf einem Rindominat von Rechtswissenschaft, Medizin, Pädagogik, Volkswirtschaft usw., als Sitten- und Gesundheitspolizei, Strafrecht und Strafprozeß, Fürsorge-, Sozialversicherungs-, Wohnungs-, Familien- und Vermögensrecht, Psychiatrie, namentlich auch Heilpädagogik, Dermatologie, freier Liebestätigkeit, Seelsorge usw. mitzuwirken. Hier ist ein reiches Gebiet der vielseitigen Verwaltung, und wer nicht vielseitig interessiert, wissenschaftlich gebildet und erfahren, auf Sympathie eingestellt und praktischer, konzilianter und namentlich auch den nervus rerum respektierender Zusammenarbeit geneigt ist, der soll allerdings die Hände davon lassen.

## 2. Behandlung, insbesondere Polizeifürsorge.

Zur richtigen Behandlung des Asozialen darf man vor allem sich weder von dem Mitleid mit dem armen, schwachen Volksgenossen — und dem geringeren Ansporn der Sorge vor seiner Gefahr! —, noch von dem Widerwillen gegen den Schmarotzer — und der Bescheidenheit unseres Wirkens! — beeinflussen lassen, sondern muß die wahre Barmherzigkeit suchen, die, fern von leichter Humanität, mit der wahren Gerechtigkeit zur Einheit verschmilzt.

Hier heißt es nun die geschilderte Mannigfaltigkeit der Abstufung und Entwicklung zu berücksichtigen. Daher gibt es kein Allheilmittel, weder Liebe noch Härte, sondern man muß vorbeugen, bekämpfen, kann retten — und muß gewärtig sein, daß nur Unschädlichmachen übrig bleibt. Der Praktiker muß zuerst immer die kleinen Mittel anwenden. Allerdings muß er jeden Fall einer asozialen Erscheinung ernst nehmen; denn er kann nicht wissen, was daraus wird. Er muß weiter sich stets bewußt sein, daß der schwache Willen des Asozialen zwar, wie v. Liszt ganz richtig bemerkt, entsprechend stärker durch Erziehungsmaßnahmen zu beeinflussen ist, daß er aber auch ebensoviel leichter dem Erreichten wieder entgleitet.

Darum ist hier stets besonders wichtig der Zwang, in jeder Form, um dem Haltlosen sozusagen ein künstliches Rückgrat einzusetzen. So hat z. B. ein etwas idiotisches Mädchen, das sich hemmungslos von

<sup>4)</sup> Reiche wechselseitige Anregung bieten einander Praxis und Dichtung auf diesem Gebiet. Es sei an Iblens „Wildente“-Gestalten, Nora, Regine, Irene, Brendel, den Fremden in der „Frau vom Meere“. Löwborg, Peer Gynt erinnert.

jedem einladen und gebrauchen ließ, sich ganz willig und dankbar durch die Polizeifürsorge in einer Familie unterbringen lassen; aber wenn ein Bursch ihr zuredet oder wenn ihr irgend etwas quer geht, wird sie den Platz verlassen; daher bedarf es der Untertommensauflage und der Strafe mit Aufschub auf Wohlverhalten — und das Mädchen sollte uns überwiesen sein, derart, daß wir es sicher in seinem Asyl festhalten, nötigenfalls weiter versorgen, sowie daß wir jede Störung aufs rascheste mit empfindlicher Strafe abweisen könnten. Wenn man normale Menschen „suaviter in modo, fortiter in re“ zu beeinflussen hat, so muß man, um auf die laut- schütartig haltlosen Asozialen einen einigermaßen dauernden Eindruck zu machen, beide Mittel verstärken, die milde Form zur vertrauenerweckenden Hilfstat, und die feste Sachlichkeit zur drohenden und gegebenenfalls hart zuschlagenden Faust.

Unter den verschiedenen Zwangsmitteln, die der praktische Fall eben zeigte, unterschätze man die Polizeistrafe nicht! Der angehende Asoziale, aber auch der Rabenvater, der Trinter, die Bordellbirne fürchten die 14 Tage Haft der Polizeistrafvorschrift, und nur ein sehr kleiner Bruchteil, wie die Landstreicher mit 100 und mehr Vorstrafen, ist dagegen abgestumpft. Dem Zigeuner sind sogar schon wenige Tage Freiheitsentziehung etwas ganz Entzückendes. Es ist daher wohl nur aus Mangel an praktischem Kenntnis der Asozialen zu erklären, wenn der ADStGB-Entwurf für sie die Strafe überhaupt beiseite gelassen hat. Am wichtigsten erscheint sie uns für die angehenden Asozialen, und hier namentlich mit Strafaufschub auf Wohlverhalten. Die Aussicht, nicht bloß auf den unsicheren Nachweis ganz bestimmter Verfehlungen, nach Erschöpfung aller möglicher Rechtsmittel- und Gnadeninstanzen, sondern schon auf jedes Uebelverhalten und sofort der Freiheit verlustig zu gehen, übt auf weit aus die Mehrzahl der Asozialen einen starken heilsamen Druck aus. Wir wenden diesen auch bei erstmaligen Ergreifungen an.

Denn wenn solche nur verwahrt werden — was allerdings bequemer ist —, so wird ihr vorwiegendes Gefühl sein und bleiben, daß sie glücklich „geschlupft“ sind, in einer Anzahl von Fällen auch, daß sie der Behörde eine gehörige Nase gedreht haben, und sehr häufig, daß ihre Verfehlung als unbedenklich amtlich anerkannt worden sei u. ä.; ihre asoziale Gefährdung kann also sehr leicht, statt gehemmt, durch die bloße Verwarnung noch befördert sein. Für

deren verfehlteste Folge aber halten wir, daß der Vorfall für die weitere Behandlung des Betreffenden zumeist verloren geht. Bei Orts- und Bezirkseingewohnern können wir allerdings regelmäßig auch Verwarnungen zur weiteren Beurteilung beziehen, weil wir keinen Fall ohne Vorakten bzw. diesbezüglichen Fehlvermerk behandeln. Aber welche Sicherheit besteht, daß Asoziale, bei ihren geringen ideellen und materiellen Bindungen, irgendwo bleiben? — Von dem Heer der Landstreicher, Zigeuner, reisenden Dirnen — die regelmäßig die raffiniertesten und am schwersten zu fassenden sind! — und verschwundenen Eltern ganz abgesehen. Die bezeichnendste Urkunde für sie alle, man könnte sagen, ihr „Asozialblatt“, ist die Strafliste. Diese muß aber vollständig sein, um stets, für und wider den Aufgegriffenen, die richtige Beurteilung, allenfalls durch Erhebung der Vorakten, zu ermöglichen; die Verwarnungen stehen jedoch darin nicht. — Erwägt man nun all dies gründlich, so wird man zu dem Ergebnis kommen, daß erstmalige oder leichtere Asozialverfehlungen immer durch Polizeistrafe mit Bewährungsfrist zu ahnden, die Verwarnung aber auf nicht strafbares asozialartiges Verhalten zu beschränken ist. Den schlechtesten Dienst würde sowohl dem asozial Gefährdeten, wie der Allgemeinheit die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO.) leisten; so häufig und gern wird diese Bestimmung, meist in Form der Verwarnung, sonst anwenden, hier wäre ihr Gebrauch rechtswidriger Buchstabengöhrdienst.

Zu erwägen wäre eine Vorschrift, jede Verfügung, also auch die Verwarnung, registrierpflichtig zu machen. Allerdings sollte die Mitteilung von Polizeistrafen an die Aufenthalt-, bzw. Heimatbehörde überhaupt stark eingeschränkt werden. So gut diese Strafe, besonders mit Aufschub, wirken kann, so vernichtend nicht nur für den oder die Betroffene, sondern auch für die ganze Familie können die Folgen der Nachricht in einer kleinen Gemeinde sein, wo die nahen Beziehungen, Amtswettbewerb usw. auch beim besten Willen eine Trennung zwischen Amts- und persönlicher Kenntnis naturnotwendig vereiteln. Wir haben in Einzelfällen die Strafregisterbehörde ersucht, die betr. Ortsbehörde nicht zu verständigen; abgesehen von der Zulässigkeitsfrage ist aber die Durchführung solcher Weiterungen geschäftsgangswirtschaftlich unmöglich.

Die Polizeistrafe für die erwähnten leichteren Fälle hat vor dem Gerichtsverfahren den großen Vorzug der Konzentrierung

des Verfahrens im Zusammenhang mit Ermittlung und Polizeifürsorge, Vereinfachung und Beschleunigung sowohl im Interesse des Behandelten als der Behörden. Denn gewiß trägt die Aktenübersendung und schriftliche Behandlung bei Staatsanwaltschaft und Amtsgericht und zurück an die Polizei nicht zur Lebensfrische und Geschäftsfreudigkeit bei, sondern diese Sachen werden von den Justizbehörden mit Recht als lästiger Fremdkörper empfunden. Und die mündliche Verhandlung — vor dem leitenden Polizeibeamten, der Richterbefähigung hat — dürfte dem Strafverfahrens ohnehin vorzuziehen sein.

Jedenfalls hat der ADStGB.-Entwurf, indem er nur Schutzaußsicht und Arbeitsausbildung bzw. Anpflinternierung unvermittelt nebeneinander für die schwer Asozialen und überhaupt keine Maßnahmen gegen deren Anfangs- und Uebergangsfälle kennt, das einfache und vielfach sehr wirksame Mittel der Polizeistrafe in einer Weise ausgeschaltet, die nur durch völlige Unkenntnis der Vielfältigkeit und der Gefährdungstufen der Asozialen zu erklären ist.

Eine weitere wichtige Maßnahme ist die Unterkommens- und Arbeitsauslage nach §§ 361<sup>8</sup> und 361<sup>7</sup> RStGB. Gesellschaftlich ordnungsmäßige, soziale Daseinsgrundlage — das ist gerade das, was dem Asozialen beigebracht werden muß. In der Vorkriegszeit, die noch Hunderttausende von Italienern und Polen ins Land zog, um die erforderlichen Arbeitsstellen zu besetzen, war es einfach, dem oder der „unterkommenslos“ Aufgegriffenen, bei Haft und Arbeitshaus, zu befehlen, sich in etwa drei Tagen Unterkommen zu beschaffen; bei einigermassen ernstlichem Bemühen mußte das gelingen, und wem es nicht gelang, der hatte seine — mit dem ADStGB.-Entwurf zu reden — Liederlichkeit dargetan und war strafe- und korrektionsreif. Heute muß man auch die Möglichkeit ordnungsmäßigen Daseins, d. i. der gesicherten Unterkunft und redlichen Erwerbstätigkeit, polizeilich — polizeifürsorgerisch — beschaffen, um den Asozialen für deren Fehlen verantwortlich machen zu können. Bei 1—2 Millionen deutscher Erwerbsloser ist das keine einfache Aufgabe, und unwillkürlich muß man immer wieder an das bittere Obsenwort denken vom „Aufspüren der moralischen Fäulnis, um dann die Betroffenen für irgendeine vorteilhafte Stellung in Vorschlag zu bringen. Die Gesunden müssen sich dann hüßlich dareinfinden, das Nachsehen zu haben“. Diese Hyperbel führen wir unbeirrt auf das richtige Maß zurück im klaren Hin-

blick auf die asoziale Abstufung und Gefährdung und namentlich die gewaltige Steigerung der letzteren durch die wirtschaftliche Not. Danach ist die polizeiliche Unterkommensbeschaffung eine wirtschafts- und damit ordnungspolitische Aufgabe von ernstester Bedeutung. Zur Ausführung wirken die besten Elemente unter unseren Schützlingen unter dem Druck der Auflage mit. Für sie und für die noch sonst brauchbaren finden wir immer noch da und dort einen Platz. Bis zu dessen Ermittlung versorgen wir sie in den Heimen. Die Wettbewerbsunfähigen bringen wir mit Hilfe der Fürsorgebehörde in der Kreispflegeanstalt unter, und die Schwerasozialen, die sich jeder Versorgung nicht fügen, erbringen damit den Beweis der Notwendigkeit, sie ins Arbeitshaus zu verweisen. Eine Schwierigkeit bleibt hier nur bei hartnäckig widerstrebenden invaliden Landstreichern und dergleichen.

Ohne Unterkommensauslage mit kürzester Frist ist die Fürsorge für die Asozialen eine Sisyphusarbeit. Es ist ein ganz besonderer Beweis für die praktische Sachkenntnis des ADStGB.-Entwurfs, daß er diesen Behelf, statt ihn auszubauen, gestrichen hat. Denn eines Ausbaues bedarf dieser dringend: gewiß ist die „Unterkommensauslage“ nicht erfüllt, wenn der obdachlose Arbeitsscheue eine Nacht in der Herberge nächtigt und einen Tag bei einem Bau schafft oder die Dirne einen Tag im Heim zubringt — das ist kein ordnungsmäßiges „Unterkommen“; aber wann ist die Auflage „konjumiert“, wie die Konstruktion der entsprechenden Aufforderung nach § 361<sup>10</sup> RStGB. für den Unterhaltsvernachlässiger lautet, die diese Bestimmung sabotiert? — Selbstverständlich dürfen heute Freizügigkeit und freie Arbeitswahl in keiner Weise, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht durch die Unterkommensauslage, beeinträchtigt werden; wer aber ohne die leiseste Aussicht auf anderweites Unterkommen das ihm polizeilich verschaffte aufgibt, wer von der erfolglosen Arbeitsuche nicht ins Heim oder die Anstalt zurückkehrt, der hat eben die Auflage, sich ein ordnungsmäßiges, d. h. einigermassen sicheres Unterkommen zu verschaffen, nicht erfüllt und verfällt der Strafe und nach Sachlage dem Arbeitshaus. Immerhin, die Strenge der Auslegung des Strafrechts und die Undeutlichkeit des Begriffs „Unterkommen“ einerseits, sowie die Schwäche der Asozialen, sich redlichen Erwerb ihrer Lebensnot, Arbeit und Obdach, zu verschaffen, andererseits drängen auf schärfere Formulierung, sowie weiter Aufstellung

einer grundlegenden, durch Strafen, Arbeitshaus bzw. Verwahrung sanktionierten gesetzlichen Pflicht, redlichen Erwerb der Lebenszucht jederzeit und auf eine bestimmte Zeit zurück nachzuweisen — §§ 381 und 381a unseres neuen Vorschlags. Damit wären die Asozialen endlich im Keim zu fassen, auf die praktische Probe zu stellen und entweder zur Besserung zu drängen oder der unmittelbaren Zwangsbehandlung zuzuführen.

Diese haben wir im Arbeitshaus. Die offizielle Bezeichnung „korrektionale Nachhaft“ unterstellt, daß die dahin Ueberwiesenen alle zu korrigieren, zu bessern seien. Der fast ständige Vermerk des Arbeitshauses über den Erfolg der Nachhaft „Unverbesserlich zeigt“, wie es in Wahrheit um diese Einrichtung steht. Dem ADStGB.-Entwurf ist dies aber auch unbekannt, denn er will ausnahmslos die Ueberwiesenen „an ein geordnetes Leben gewöhnen“. Allerdings sieht er in seiner Verweisung auf § 46 ff. auch unbegrenzte Verwahrung vor, glaubt also selber offenbar nicht ganz an seinen Text. Ueber die Notwendigkeit dieser Dauerverwahrung für Landstreicher mit 100 und mehr Strafen, hartnäckige Faulenzer, zu keiner Ordnung zu bringende Dirnen u. dgl. sind wohl alle Praktiker einig. Wir möchten den Bruchteil der Asozialen, der, solcher Art versunken, aus der Gesellschaft ausgeschieden werden muß, damit er nicht unmittelbar oder durch sein Beispiel Schaden anrichtet, aber auf höchstens  $\frac{1}{3}$  annehmen; wahrscheinlich würde die Aussicht auf die Dauerverwahrung ihn noch verringern. Aber es gibt Asoziale und wird es allzeit geben, die immer wieder rückfällig werden und deren unter dem derzeitigen Gesetz längstens alle paar Jahre wiederkehrende polizeiliche und richterliche Behandlung mit Haft und Nachhaft eine Farce ist, die man notgedrungen aufführt, um diese Unverbesserlichen wenigstens für zwei Jahre wieder in Verwahrung zu bringen. Fast ganz hilflos steht man den invaliden Asozialen gegenüber, die nicht arbeitshausfähig sind, aber auch nicht freiwillig in die Kreispflegeanstalt gehen. Ihre Zwangsanhaltung, die

der ADStGB.-Entwurf vorsieht, ist eine dringende, unbedingte Notwendigkeit. Etwaige fiskalische Bedenken erscheinen uns recht kurzfristig. Wie schon angedeutet, möchten wir über das neue Arbeitshaus durchaus nicht „Lasciate ogni speranza“ schreiben. Wir möchten es vielmehr sozusagen als Oberklasse der Fürsorgeerziehungsanstalt eingerichtet sehen, die allerdings einen höheren Prozentsatz Unverbesserlicher enthalten, aber immer wieder aus ihren so vielfältig abgestuften Inassen minder Haltlose ausziehen, in besonderen Erziehungsgruppen zusammenfassen und zunächst versuchsweise, dann bei Bewährung länger in die Freiheit beurlauben und geeignetenfalls entlassen wird. Wir erinnern auch hier an die Wandlungsmöglichkeit noch im „Schwabenalter“!

Die Frage, wer unverbesserlich ist, kann man hiernach u. E. nie theoretisch-juristisch beantworten, sondern muß man dem praktischen Versuch im Einzelfalle dergestalt überlassen, daß, wie jetzt schon teilweise Gesetz, auf wiederholten Rückfall in asoziales Verhalten, unter Berücksichtigung des Zwischenverhaltens, die Ueberweisung gerichtlich ausgesprochen wird. Sie hätte gegenüber dem geltenden Recht die Ausdehnung in der Wirkung zu erhalten, daß sie dauernde Entmündigung, Fürsorgeerziehung und Verwahrungsmöglichkeit bedeuten würde. Die Mannigfaltigkeit und Beweglichkeit der Maßnahmen, die hiermit der Polizei zustünden, ist erforderlich, damit man sich der nie sicher vorauszu- sehenden Entwicklung des Ueberwiesenen jederzeit ohne weiteres anpassen, ihn in Familie, Arbeitshaus, Erziehungs-, Trinker-, Irrenanstalt, Invalidenasyl unterbringen, auf Wohlverhalten beurlauben, zurückholen usw., sowie fremde ungebührliche Einwirkungen mit Strafe abwehren kann. Zur Zeit sind diese Maßnahmen nur in rechtlich besonders günstig gelagerten Fällen, und auch da meist nur beschränkt, möglich; wir werden dies bei den einzelnen Asozialenarten zeigen\*).

\*) Hierzu sollen besondere Abhandlungen erscheinen.

(Fortsetzung folgt.)

## Die preussische Gefangenenzzeitung, eine Wohlfahrts-Einrichtung im Strafbollzuge.

Von Pfarrer Dr. rer. pol. Alfred Just, Geschäftsführer der Schlesischen Gefängnis-Gesellschaft in Breslau.

### I.

Die Verbüßung der Strafen hat für die Gefangenen dadurch etwas besonderes Schweres und Niederdrückendes, daß sie in der Zeit der Strafhafte von der Außenwelt abgeschlossen

sind. Die Gefängnismauern bilden eine scharfe Trennung von dem Leben in der Freiheit, und nur selten dringen Nachrichten aus dem freien Leben in die enge Zelle der Gefangenen. Die wenigen Mitteilungen, die in dem

spärlichen Briefwechsel des Gefangenen mit seinen Angehörigen ihm dann und wann einmal zugehen, können ihm ein klares Bild von den Vorgängen in der Außenwelt nicht geben. Diese Nachrichten sind außerdem meistens subjektiv gefärbt und aus dem Verständnis und der Auffassungsgabe der Absender zu verstehen.

In der Zeit vor dem Kriege war das Halten einer Zeitung in Gefängnis- und Strafanstalten grundsätzlich verboten. Der Gefangene war abgeschlossen von der Außenwelt, und jeder störende Einfluß für die Strafhafte mußte abgelehnt werden. Dagegen wurde nach dem Kriege in Verbindung mit der Reform des Strafvollzugs Wert darauf gelegt, daß die Gefangenen den Zusammenhang mit dem Leben in der Freiheit nicht verlieren. Die Gefangenen sollen nach den bestehenden Vorschriften über die laufenden Tagesereignisse unterrichtet werden. Man hat das in den Anstalten zum Teil durch Vorträge der Beamten vor den Gefangenen zu erreichen versucht, aber nur mit sehr geringem Erfolg. Aus demselben Beweggrunde heraus wurde nach dem Kriege das Halten von Zeitungen den Gefangenen gestattet. Sie erhielten die Erlaubnis, die ihnen willkommene Tageszeitung auf ihre Kosten zu abonnieren oder von ihren Angehörigen für sich abonnieren zu lassen. Die Zufendung erfolgte an das Gefängnis, und die Zeitung wurde nach der üblichen Prüfung der Briefsachen den Gefangenen ausgehändigt. Diese neue Einrichtung hatte sehr große Unbequemlichkeiten und Nachteile im Gefolge. Die Zeitungen mußten auf ihren Inhalt geprüft werden; denn bei der eigenartigen psychischen Einstellung des Gefangenen müssen Nachrichten, die für den Strafvollzug gefährlich sind, ferngehalten werden. Eine Nachricht z. B., daß in irgendeiner Strafanstalt mehrere Gefangene in den Hungerstreik getreten sind, übt psychologisch eine solche starke Wirkung auf andere Gefangene aus, daß die Lust zur Nachahmung bei vielen geweckt wird. Ebenso müssen, um nur wenige Beispiele zu erwähnen, Nachrichten von Morden, Schilderungen von Einbrüchen und anderes mehr von dem Leben des Gefangenen ferngehalten werden. In der Einsamkeit der Zelle wirken derartige Nachrichten viel länger als in der Freiheit fort und haben auch die bedenkliche Folge, daß die Phantasie des Gefangenen die Mitteilungen fortspinnt und sich damit ausmalend beschäftigt. Daher mußten die eingehenden Zeitungen auf derartige Nachrichten vorher geprüft, und diese Nachrichten entweder durch Herausschneiden oder Schwärzen aus den Zeitungen getilgt werden. In

großen Anstalten, in denen die Gefangenen aus den verschiedensten Gegenden herkommen, war diese Tätigkeit der Prüfung der Zeitungen so umfangreich, daß damit das Aufsichtspersonal über Gebühr beschäftigt wurde. Außerdem gab die Tilgung von einzelnen Nachrichten in den Zeitungen stets zu Auseinandersetzungen mit den Gefangenen und zur Erwedung des Argwohns Veranlassung; eine ebenfalls sehr unangenehme Begleiterscheinung, da der Gefangene von vornherein zu Mißtrauen und Argwohn neigt.

Die Herstellung einer besonderen Gefangenenzeitung mußte darum das Ziel der Entwicklung sein. Solche Gefangenenzeitungen bestehen bereits in anderen Ländern; Amerika ist uns auf diesem Gebiete lange vorausgegangen. Wir haben dort verschiedene Zeitungen, deren Abonnement den Gefangenen freigestellt ist, und die zumeist von Gefangenen selbst redigiert und hergestellt werden.

Der Gedanke einer Gefangenenzeitung ist auch in Deutschland in verschiedenen Formen lebendig geworden, und bereits während des Krieges hatte auch der Schreiber dieser Zeilen bei dem preussischen Justizministerium die Herausgabe einer derartigen Gefangenenzeitung angeregt; jedoch wurde der damalige Zeitpunkt für nicht geeignet für den Beginn einer neuen Arbeit angesehen, obwohl grundsätzliche Bedenken nicht zu erheben waren.

## II.

Einzelne deutsche Länder haben einen Versuch mit einer Gefangenenzeitung auf anderer Basis gemacht. So kann im Freistaat Sachsen\*) eine bestimmte wöchentlich einmal erscheinende Zeitung von den Gefangenen gehalten werden; doch ist das mehr ein Familienblatt als eine Zeitung und den Bedürfnissen der Gefangenen nach einer Orientierung über die Außenwelt wird dadurch nicht Genüge geleistet. Ähnlich hat Württemberg die Angelegenheit geregelt.

So ist es ein entscheidender Schritt gewesen, als in Schlesien in der Strafanstalt in Görlitz der Versuch unternommen wurde, eine Gefangenenzeitung erscheinen zu lassen. Der dortige Strafanstaltsinspektor Major a. D. Deetsen hat mit entschlossenem Willen und kühnem Wagemut das Unternehmen begonnen und bis auf den heutigen Tag fortgeführt. Die ersten Nummern erschienen vom Oktober 1924 an zunächst für die Strafanstalt in Görlitz, deren Insassen das Blatt kosten-

\*) Eine dem Verfasser zugegangene nähere Mitteilung konnte er nicht mehr für die Korrektur verwenden, da er diese im Auslande fertigstellen mußte.

los erhielten. Es war als ein privates Mitteilungsblatt anzusehen, das den Gefangenen über die Vorkommnisse in der Außenwelt kurzen Bericht erstatten sollte. Bald wurde es auch in anderen Anstalten, zunächst Schlesiens, bekannt und von den dortigen Gefangenen erbeten. So wuchs der Leserkreis über die Strafanstalt in Görlich hinaus.

Dem Präsidenten des Strafvollzugsamts in Breslau, Geh. Reg.-Rat Dr. Humann, ist es zu danken, daß er in einer Großzügigkeit, die man im Strafvollzuge bis dahin nicht gewöhnt war, die Arbeit des Strafanstaltsinspektors Deetjen unterstützte und die Verbreitung des Mitteilungsblattes förderte. Das Unternehmen wuchs sich zu einer Zeitung aus, die auch eines besonderen Namens bedurfte. Während des ersten Nummern unter dem Titel „Schlesische Anstaltszeitung“ erschien — die erste mit dem Datum des 28. September 1924 — wurde der Name bald in: „Zeitung für die Gefangenenanstalten in Preußen“ geändert und erhielt endlich auf Vorschlag von Präsident Dr. Humann die endgültige Fassung: „Der Leuchtturm“. Der „Leuchtturm“ mit dem Untertitel „Nachrichten aus aller Welt“ mit einem schönen Kopf erscheint nun bereits im 2. Jahrgang. Alle 8 Tage erscheint eine Nummer, und zwar abwechselnd eine größere Nummer von vier Seiten Umfang und eine kleinere von zwei Seiten; alle Monate wird dazu noch eine Beilage gegeben. Das Format ist mehrfach geändert worden und allmählich dem Format der modernen Zeitungen angepaßt. Der Druck unterscheidet sich kaum von einer anderen Zeitung. Als Redakteur zeichnet noch immer der Strafanstaltsinspektor Erich Deetjen, und als Verlag ist die Justizverwaltung in Görlich, an der Petruskirche 6, angegeben. Infolge der Verlegung der Strafanstalt aus Görlich nach Wohlhin in Schlesien wird Redaktion und Verlag bis zum Ende September d. J. ebenfalls dorthin verlegt.

### III.

Die Zeitung bringt vor allem kurze Nachrichten aus aller Welt. Naturgemäß sind bei diesen kurzen Nachrichten irgendwelche religiös konfessionelle oder politische Parteianschauungen streng zu vermeiden. Dadurch erhalten die Nachrichten oft etwas Farbloses; auch ist nicht immer die Neutralität, namentlich auf parteipolitischem Gebiet, gewährt worden. Man hat die Parteistellung des verantwortlichen Redakteurs bei aufmerksamem Lesen dann und wann einmal herausfinden können. Ein anderer Nachteil ist das oft verspätete

Erscheinen der Nachrichten. Wegen Raum-mangel müssen Nachrichten oftmals zurückgestellt werden, so daß sie erst 14 Tage und noch später nach Erscheinen Aufnahme finden können. Gewiß erwächst den Gefangenen durch das verspätete Erscheinen der Nachrichten kein nennenswerter Schaden; aber das Interesse wird bei baldiger und schneller Nachrichtervermittlung lebhafter sein. Der weitere Inhalt des „Leuchtturms“ bringt neben den ausführlichen Nachrichten über die Geschehnisse in der Welt namentlich kurze Nachrichten aus dem politischen und Parlamentsleben Deutschlands, Mitteilungen über wirtschaftliche Vorkommnisse, über Naturereignisse, über Erfindungen usw. Eine besondere Pflege erfährt auch der Teil für Turnen und Sport, dem ja auch in den Gefangenenanstalten in der Neuzeit erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Daß der Arbeitsmarkt besonders eingehend behandelt wird, erklärt sich aus dem Interesse der Gefangenen gerade dafür in Hinblick auf die Zeit nach ihrer Entlassung. Einige ausführliche Artikel über wichtige Vorkommnisse in der Welt, auch der Vergangenheit, aus Anlaß von Gedenktagen sollen das größere Lesebedürfnis der Gefangenen befriedigen. Ein ausgesuchter Roman oder eine Erzählung kommt auch dem feuilletonistischen Bedürfnis der Leserschaft entgegen.

Dazu kommt aber nun noch die Mitarbeit der Gefangenen selbst. In der Einsamkeit der Zelle richten sich die Gedanken auf die verschiedensten Dinge, und das Bedürfnis, diese schriftlich niederzulegen, ist nicht nur bei Gefangenen aus gebildeten Kreisen, sondern auch bei solchen aus dem einfachen Volke recht groß. Namentlich die Neigung zum Dichten läßt eine Menge von Gedichten entstehen, von denen einige auch für einen größeren Leserkreis sich eignen, und die Redaktion des „Leuchtturm“ braucht über Stoffmangel in dieser Beziehung nicht zu klagen. Große Mengen von Briefen treffen täglich ein und bringen die Erzeugnisse der Gefangenen selbst. Die Sichtung dieser Korrespondenz ist eine der Hauptarbeiten des Redakteurs; aber es ist wohl noch keine Nummer des „Leuchtturm“ erschienen, in der nicht Beiträge der Gefangenen hätten gebracht werden können.

Den Schluß jeder Nummer bildet die Rätsellede. Es ist ja selbstverständlich, daß die Gefangenen in ihrer Einsamkeit das Lösen von Rätseln als eine sehr angenehme Abwechslung und Ablenkung empfinden. Infolgedessen ist diese Rätsellede sehr beliebt und die Beteiligung an dem Lösen sehr stark.

Der „Leuchtturm“ läßt auch die großen Feiertage unseres Volkes nicht vorübergehen, ohne durch Sondernummern eine Abwechslung in dem gleichmäßigen Erscheinen zu bieten. So ist immer zu Weihnachten eine 8 Seiten starke Sondernummer herausgekommen, die fast nur Beiträge der Gefangenen enthielt. In dieser Sondernummer waren auch einige Bilder und künstlerische Zeichnungen, so daß gerade durch diese „Leuchtturm“-Nummer die Weihnachtstage der Gefangenen verschönt worden sind. Auch in den laufenden Nummern werden Bilder geboten, um die Gefangenen dadurch abzulenken und zu erfreuen.

## IV.

Eine schwierige Frage ist die der Haltegebühr für die Gefangenenzeitung. Die ersten Nummern wurden kostenlos an die Gefangenen abgegeben, und zwar so, daß immer eine größere Anzahl Gefangener ein Exemplar hintereinander erhielt. Diese Art der Verbreitung hatte ihre Schwierigkeiten und große Nachteile. Die Gefangenen wünschten die Zeitung länger zu behalten, als es bei dieser Art der Verbreitung möglich war; infolgedessen wurde ein Abonnement eingeführt, das natürlich sehr niedrig gehalten ist; die Gefangenen müssen den Abonnementspreis ja aus den wenigen Pfennigen der Arbeitsvergütung bestreiten. Insgesamt zählt die Zeitung jetzt rund 12 000 Abonnenten, die den monatlichen Abonnementspreis von 10 Pf. aus ihren Gefangenengeldern bezahlen. Daneben werden noch 8000 Exemplare kostenlos abgegeben an die kranken und arbeitsunfähigen Gefangenen. Die Haltegebühr von 10 Pf. deckt die Unkosten des Drucks und der Herstellung der Zeitung. Die Unkosten für die Freiemplare trägt die Strafanstaltsverwaltung.

Es ist eine Frage, die immer wieder aufgeworfen worden ist, ob man den Gefangenen die 10 Pf. monatlich für das Halten der Zeitung abnehmen soll oder es nicht ratsam wäre, allen die Zeitung kostenlos zu liefern. Ich glaube, daß die Zahlung eines kleinen Abonnementsgeldes von außerordentlicher Wichtigkeit ist, da dadurch das persönliche Interesse des Gefangenen an seiner Zeitung wächst.

## V.

Eine besondere Schwierigkeit bildet auch die geistige Höhenlage, auf der die Zeitung gehalten werden muß. Sie soll allen Gefangenen dienen, die in der Strafanstalt sind,

also neben den Angehörigen aus den einfachen Volksschichten auch gebildeten Menschen, die die Zeitung wahrscheinlich sehr viel mehr benötigen, als die anderen. Sie leiden unter der Einsamkeit, der Geistlosigkeit der Gefangenschaft unendlich, und die Zeitung soll ihnen wieder etwas Mut bringen. Man wird im allgemeinen sagen können, daß die bisher erschienenen Nummern allen Schichten der Gefangenenvelt gerecht geworden sind; immerhin dürfte eine größere Beweglichkeit in bezug auf den Inhalt doch wünschenswert sein. Der Roman, der abgedruckt wird, oder das Feuilleton entspricht oftmals nicht den Anforderungen einer geistig höheren Leserschicht, auch die Nachrichten aus aller Welt sind oft sehr wenig anspruchsvoll gehalten; ebenso dürfte eine weitere Ausgestaltung der wirtschaftlichen Artikel gerade den Wünschen der gebildeten Gefangenen entgegenkommen.

Eine besondere Aufgabe hat die Gefangenenzeitung für die Entlassenenfürsorge. Sie muß die Gefangenen für diese Zeit vorbereiten und ihnen die Möglichkeit geben, in Arbeitsstellen einzutreten u. a. m. Es wird beim Rückblick auf die bisherigen Nummern der Wunsch nicht unterdrückt werden können, daß auf diesem Gebiete der „Leuchtturm“ etwas helleres Licht von sich geben möchte. Wäre es ganz unmöglich, daß Arbeitgeber durch Kleininserate die Gefangenen auf offene Stellen aufmerksam machten? Würde es nicht auch ein Vorteil sein, wenn etwa alle acht Wochen oder Viertelsjahre einmal die Adressen der Unterkunftsstellen und Uebergangsheime für entlassene Strafgefängene abgedruckt würden? Die Aufmerksamkeit der Redaktion ist zu intensiv auf die Gefangenenvelt eingestellt und berücksichtigt bisher zu wenig die Zeit nach der Entlassung.

Ein Wunsch, der vielleicht auch nicht un schwer zu erfüllen ist, ist der Abdruck von behördlichen Verfügungen, soweit sie sich auf die Strafanstalten und auf die Gefangenensfürsorge erstrecken. Die Gefangenen klagen sehr oft darüber, daß sie keine Möglichkeit haben, die für sie geltenden Vorschriften genau zu kennen. Es würde jede solche Beschwerde durch einen Abdruck der wichtigsten Bestimmungen beseitigt werden können, und mancherlei Argwohn, der den Strafvollzug hindert und schädigt, könnte dadurch beseitigt sein. Selbstverständlich müßten diese behördlichen Verfügungen außerhalb jeder Diskussion stehen; es würde gewissermaßen ein amtlicher Teil sein, der keinerlei Äußerungen der Ge-

fangenen gestattet. Auch müßte der Abdruck dieser Verfügungen in angemessenen Zeitabschnitten regelmäßig wiederholt werden. Alles in allem unterliegt es keinem Zweifel, daß der „Leuchtturm“ eine bedeutungsvolle Erscheinung auf dem Gebiete des

Strafvollzugs ist. Bei richtiger Ausgestaltung dürfen wir hoffen, daß er immer mehr eine Wohlfahrts Einrichtung werden wird, die namentlich für das schwierige Gebiet der Entlassenenfürsorge von bedeutungsvollem Einfluß sein wird.

## HST Die Hauptabteilung „Soziale Fürsorge“ auf der Gesolei.

VST Von Dr. Gudula Kall-Düsseldorf.

Ist die Hauptabteilung „So“ auf der Großen Ausstellung Düsseldorf 1926 für Gesundheitspflege, soziale Fürsorge und Leibesübungen für Praxis und Theorie der Wohlfahrtspflege bedeutungsvoll? Darauf ist mit einem Ja zu antworten.

Verhältnismäßig klein wäre die Bedeutung einer Schau gewesen, die in den ersten Anfängen der Vorbereitung einer Hygieneausstellung für die 89. Versammlung der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Ärzte im Jahre 1926 in Düsseldorf im Anschluß an diese geplant war mit dem Thema: „Die Fürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf.“ Es weiteten sich in dem Augenblicke die Aufgaben außerordentlich, als Verfasserin von der Ausstellungsleitung aufgefordert wurde, den Plan einer Gesamtausstellung „Soziale Fürsorge“ auszuarbeiten. Es galt, außer der Darbietung der bevölkerungswissenschaftlichen Grundlagen der Wohlfahrtspflege (der Darstellung des Aufbaues der Bevölkerung in der Vor- und Nachkriegszeit und der Bevölkerungsbewegung mit Geburt, Eheschließung und Tod, der Abhängigkeit der Lebenserwartung von der Abstammung — ehelich oder unehelich — und der sozialen Lage), die Klarstellung der sozialen Lage der Bevölkerung in Vorkriegs- und Kriegszeit, insbesondere in der Nachkriegszeit, zu zeigen, um ein deutliches Bild über die Ursachen der Hilfsbedürftigkeit zu geben. Ehe auf die einzelnen Fürsorgegebiete eingegangen werden konnte, war es notwendig, die Grundsätze zu veranschaulichen, nach denen die Fürsorge arbeitet. Ohne die Gewährung eines Einblicks in die Wirkungsweise der praktischen Arbeit und der Organisationsstelle — des Wohlfahrtsamtes — wäre diese Darstellung unvollkommen gewesen.

Es sollte der Versuch folgen, den Beschauer in das große, wohlfahrts-pflegerische Gebiet einzuführen, in die gesundheitliche Fürsorge für alle Altersklassen zur Bekämpfung und Verhütung der gesundheitlichen Schädigungen und Gefährdungen, die

Erziehungs- und Bildungsfürsorge für Minderjährige und Erwachsene und die Wirtschaftsfürsorge.

Von vornherein war klares Ziel: ein deutliches Bild der verschiedenen Notstände und der entsprechenden fürsorgerischen Maßnahmen zu geben, so daß der Ausstellungsbesucher die Bilanz zwischen Not und Hilfe zu ziehen selbst in der Lage war. Auf diese Weise sollte sich die Schau von manchen bisher erstellten unterscheiden, die es nicht vermocht hatten, über der Fülle des Gebotenen in dem Beschauer die Frage wachzuhalten: Entspricht die Hilfe den Notständen?

Ist das Bild der Wohlfahrtspflege in diesem Sinne gestaltet worden? Nein. Ich werde später auseinandersetzen, warum es nicht gelang, hier sei gesagt, was gezeigt worden ist.

Nach der Darlegung der bevölkerungswissenschaftlichen Erkenntnisse und der Notwendigkeit der sozialen Fürsorge auf Grund der Untersuchungen über die Lage der deutschen Bevölkerung wird Zweck, Methode und Umfang der heute meist in der Form der Familienfürsorge durchgeführten gesundheitlichen Fürsorge gezeigt, und zwar gruppieren sich die entsprechenden Hallen um eine Ausstellung „Das Kind“, die die körperliche und geistig-seelische Entwicklung des Kindes vorführt, seine Pflege- und Ernährungsbedürfnisse sowie seine Aufzucht, dabei die Krankheiten berückichtigend, die den jugendlichen Organismus befallen können.

Die Abteilung „Fürsorge für die Frau als Mutter“ gibt einen Einblick in die physiologischen Grundlagen von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit und leitet hieraus die Notwendigkeit des Schutzes für die Frau in gesundheitlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht ab. Die Hilfsmassnahmen, Fürsorgestellen für hoffende Frauen, Wöchnerinnen- und Mütterheime, Arbeiterinnen-schutz, sind dargestellt, aber man fühlt förmlich, wie unzureichend insbesondere durch fehlende Verbindung der Träger untereinander die Hilfe ist. Fast aus keinem Ge-

biet der Schau ruft es so wie hier nach mehr Systematik, sowie nach Verbindung der verschiedenen Fürsorgeträger und Maßnahmen untereinander.

Die Fürsorge für Säugling und Kleinkind zeigt Morbiditätsverhältnisse der jüngsten Lebensalter, auch in Abhängigkeit von der sozialen Lage, die geschlichen Grundlagen der Arbeit, die Methoden der Fürsorge unter Darlegung der geschlichen Entwicklung und Wandlungen, die Voraussetzungen, die an die Kräfte der Fürsorge gestellt werden. Auch hier kommt die Abhängigkeit des Zweiges der Fürsorge von anderen klar zum Ausdruck, nicht zuletzt von dem Ausbau der Fürsorge für die hoffende Frau.

Unverhältnismäßig gutes Material bringt die Ausstellung „Schulkinderfürsorge“ zusammen. Ausgehend von der schulärztlichen Tätigkeit werden typische Formen von Gefährdung und Schädigungen des Körpers des Schulkindes und seiner Umwelt gezeigt. Die Darstellung der Beschulung kranker Kinder leitet zu den Fürsorgemaßnahmen über; die Schau des Hilfsschulwesens ist darin ein wichtiger Bestandteil. Es folgen Schulzahnpflege, Ernährungs- und Erholungsfürsorge. Ein weiterer Raum ist der Hygiene des Schulbaues, des Schulzimmers und des Unterrichts gewährt.

Die Schau der Berufsschülerfürsorge steht an Bedeutung zurück, wie sie ja auch in der täglichen Fürsorgepraxis das Stiefkind ist. Immerhin gibt sie Aufklärung über die gefährdeten Typen des Berufsschulalters und die Fürsorgemaßnahmen, wie sie durch den Berufsschularzt eingeleitet werden: Verbringung der Jugendlichen in ärztliche Behandlung, einwandfreie Arbeitsstätten, Erholungs- und Heilstätten, Zuführung zur Körper- und Geistespflege des Sportes und zu der Jugendbewegung und -pflege.

Die sich anschließende große Teilausstellung der Bekämpfung von Volkskrankheiten, Volksgebrechen und Volksunlitten machen sich zum Prinzip, außer der Darstellung des Wesens der Krankheiten und der Gebrechen, die Verhütungs- und Bekämpfungsmöglichkeiten zu zeigen. In diesem Sinne sind aufgebaut die Tuberkuloseausstellung, die Ausstellung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, die Ausstellung zur Bekämpfung des Krüppeltums, des Alkoholismus, des Nikotinismus und der Fürsorge für die Nerven- und Geisteskranken. Hier offenbart sich besonders klar der Ausstellungszweck; nicht allein eine wissenschaftliche Darstellung der Fürsorge in ihren Grund-

lagen zu geben, sondern selbst Aufklärung zu sein, um Massen zu bewegen, sich selbst zu schützen und im Gefahrfalle die äußere Hilfe anzunehmen.

Die Ausstellung der Fürsorge für die jugendlichen Psychopathen lenkt uns zu den Ausstellungshallen hin, die die Erziehungs- und Bildungsfürsorge zeigen. Die Bildungsfürsorge für die Minderjährigen im Vormundschaftsweisen, durch Schulaufsicht und Fürsorgeerziehung, der Schutz der erwerbstätigen Kinder und Jugendlichen treten nach Notwendigkeit, Umfang und Problemen in die Erscheinung.

Nicht nur die Fürsorge für den Jugendlichen, auch die im Jugendalter sich entfaltenden Kräfte der Selbsthilfe werden gezeigt in der Halle „Jugendpflege und Jugendbewegung“. Klar tritt dem Beschauer die Tatsache entgegen, daß die Masse der jugendlichen Menschen sich selbst führen und leiten will zu besserem Menschentum und besseren Gesellschaftsverhältnissen, dabei Kritik übend an Häuslichkeit, Arbeitsverhältnissen und den heutigen Formen der Geselligkeit, um durch bessere Gestaltung von Umwelt und Gemeinschaftsleben den die Jugend und die Erwachsenen bedrohenden Notständen entgegenzuarbeiten. Auch die Jugendpflege, die dem Jugendlichen leitend und leitend zur Seite stehen will, ist vertreten.

Lenken und Leitung oder besser Stützung und Förderung der Selbsthilfe der besten Volkstreife gegen Verflachung und Stumpfheit, den großen Gefahrenquellen für die Heimkultur, zeigt sich auch in den Abteilungen der Bildungsfürsorge für die Erwachsenen: der Darstellung des Volkshochschulwesens, der Volksbüchereien und -leshallen, der Theaterpflege. Fraglich ist, ob in dieser Abteilung der Ausstellung der Gedanken der Fürsorge nicht überspannt wurde. Die Sachbearbeiter verneinten es, weil die klare Verfolgung des vorbeugenden Prinzips vor diesen noterhebenden Maßnahmen breiter Wirkung nicht Halt machen darf.

Eine Fürsorgeausstellung mußte selbstverständlich auch die Erziehungshilfe für die Erwachsenen darstellen, die als gefährdete Mitglieder der Gesellschaft anzusehen sind und sich ohne Leitung und Stützung nicht helfen können. Soziale Gerichtshilfe und Gefangenen- und Entlassenenfürsorge sind hier die Hauptthemata.

An das große Gebiet der Bildungs- und Erziehungsfürsorge schließt sich die „wirtschaftliche Fürsorge“ an. Zweck war: Arbeitsziel, Arbeitsweise und Arbeitsausmaß der

wirtschaftlichen Hilfe für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene, Erwerbsbeschränkte, Kleinrentner, Wanderer, Obdachlose und sonstige Hilfsbedürftige und des Arbeitsnachweis- und Berufsberatungswerkes. Hier wie in vielen Abteilungen der Jugendfürsorge leuchtet das wirtschaftserzieherische Moment der heutigen Wirtschaftsfürsorge stark hervor bei der Durchführung von Ausbildung, Umschulung und rationaler Verwendung der Arbeitskraft.

Die Fachabteilung „Soziale Fürsorge“ wäre ohne eine Darstellung des Sozialversicherungswesens unvollständig gewesen. Neben der Trägerschaft treten die Leistungen der verschiedenen Versicherungsarten in ihrer Bedeutung für die gesundheitlichen und sozialen Verhältnisse breiter Massen der Bevölkerung in den Ausstellungen der Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung sowie Angestelltenversicherung klar hervor.

Mit dieser Schilderung ist die „So“ noch nicht erfasst. In einem frühen Stadium der Arbeiten verhandelten die großen Träger der sozialen Fürsorge mit der Ausstellungsleitung über den Plan, ihre Arbeit in Spezialausstellungen zu zeigen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist das Vorhandensein einer großen Parallelausstellung der Fachabteilung „Soziale Fürsorge“, und zwar einer Schau, die sich nach der Trägerschaft orientiert. Sie gliedert sich in zwei Abteilungen: 1. Ausstellung der freien Wohlfahrtspflege: der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege, des Deutschen Roten Kreuzes, des Hauptauschusses für Arbeiterwohlfahrt und einige weiteren privaten Organisationen. 2. Die Ausstellung der öffentlichen Wohlfahrtspflege einiger Länder und einiger Gemeinwesen, des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, der Vereinigung der preussischen Provinzen, des Vereins für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Ausstellungen sind im ganzen genommen keineswegs Wiederholungen, sondern Betrachtungen gleicher Aufgabengebiete von anderen Gesichtspunkten, zwecks besserer Herausarbeitung der Aufgaben und Klarstellung der Wirkungsweise des Trägers.

Nicht unerwähnt bleiben darf das Vorhandensein von multergültigen Fürsorgeeinrichtungen auf der Gesolei in natura, eines Säuglingsheims, eines Licht- und Luftbades, des Jugendhauses, der ergänzenden Bildungsfürsorgeeinrichtungen für alle Altersklassen von der Krabbelstube bis zum Heim für den

Berufsschüler und die Berufsschülerin und der Musterherberge.

Eine wichtige Ergänzung der Ausstellung der „Sozialen Fürsorge“ ist endlich das Haus Vesterreich und das Haus der Stadt Düsseldorf.

Worin besteht die Bedeutung der Ausstellung für die Forschung und die Förderungen der praktischen Arbeit? Es sei mir gestattet, nur einiges hervorzuheben:

1. Die Ausstellung bedeutet zweifellos eine Interessierung breiter Volkstriebe für das soziale Problem und die soziale Arbeit. Ist auch ein großer Teil der Ausstellungsbesucher Mensch dieser Zeit, d. h. wenig besinnlich, so ist diese Ausstellung doch ein außerordentlich starkes Mittel, die Menschen zu den Gedankengängen der sozialen Fürsorge hinzureißen. Das trifft auch zu, obgleich es der Ausstellung nicht immer gelungen ist, bei der außerordentlich schätzenswerten Annahme der modernen Ausstellungsmethoden, die sich auf die Psyche des beschauenden Besuchers einstellt, die Verwischung von Wesentlichem und Unwesentlichem in der Darstellung stets zu vermeiden. Zweifellos ist ferner die Tatsache, daß der Mensch und seine Notstände zum Thema einer großen Ausstellung gemacht werden — und nicht etwa wieder Maschinen, verschiedene Sorten von Gemüse und Blumen, Webwaren oder Fahrzeugen — geeignet, mit dazu beizutragen, das Minderwertigkeitsgefühl breiter Volkstriebe zu vermindern.

2. Nicht nur für die Altentriebe, sondern auch für die Fachtriebe bietet die Ausstellung Bedeutungsvolles. Allerdings ist jedes Fachgebiet dem Fachmann schon bekannt, aber der Fachmann ist nicht auf jedem Gebiet Fachmann, und so ist es wichtig, Voraussetzungen, Wirkungsweise, Zielsetzung der verschiedenen Arbeitsgebiete demonstriert zu bekommen. Insbesondere tritt wie selten klar aus der Ausstellung hervor die innige Abhängigkeit sämtlicher Fürsorgezweige voneinander, nicht nur der Hauptzweige, sondern auch der einzelnen Arbeiten. Nicht zuletzt ist hier zu erwähnen, daß es für die Wohlfahrtspflege von großer Bedeutung ist, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Gesamtaufnahme aller begonnenen Arbeiten, der Arbeitsmethoden und der Arbeitskräfte zu zeigen. Bis in die neueste Zeit gehen eine große Reihe der gezeigten außerordentlich wertvollen statistischen Erhebungen auf den verschiedensten Gebieten, die der praktischen Arbeit durchaus dienlich sein können. Im

ganzen ist die Ausstellung ein in Schau gebrachtes Lehrbuch der Fürsorge, das sowohl Laien als auch Fachkreise beste Aufklärung sein kann.

Aber nicht nur in dem Geschilderten liegt der Wert der Ausstellung. Eine Erkenntnis ist besonders bedeutungsvoll. Es wurde eben hervorgehoben, daß der Plan der Ausstellung war, ein deutliches Bild von der Hilfsbedürftigkeit und der Leistung zu geben. Die Ausstellung gibt dieses Bild nicht. Nicht aus Mangel an Einsicht der Bearbeiter, sondern aus Mangel an Material. Ich brauche nur das Wort Fürsorgestatistik — allerdings im weitesten Sinne des Wortes genommen — zu nennen, um blickartig die Situation zu beleuchten. Die Sachbearbeiter sahen sich vor die Tatsache gestellt, daß umfassende Unterlagen über die Bedürftigkeit, über den ganzen Umfang an gesundheitlicher Hilfsbedürftigkeit, Erziehungsnot, wirtschaftlicher Not fehlten. Wohl standen Teilstatistiken über Zustände bestimmter Altersklassen und lokal begrenzter Gebiete zur Verfügung. Im ganzen war aber das Ergebnis ein lüdenvolles Bild der Untersuchung über die Not, während ein einigermaßen vollständiges Bild über die Fürsorgearbeit vorhanden war oder doch geschaffen werden konnte. Allzu nah kommt auf diese Weise die „So“ in die Gefahrzone des Scheins. Wäre es nicht gelungen, hier und dort Untersuchungen zu bringen, die allgemeine Schlüsse ermöglichen, so wäre das erreicht worden, was nicht erreicht werden sollte: eine Vielheit der fürsorgerischen Erkenntnisse ohne Bilanz über Hilfe und Not. Auf jeden Fall wird eine spätere Ausstellung ähnlicher Themen in Fortsetzung der „So“ sich in erster Linie auf die Aufdeckung

von Umfang und Art der menschlichen Hilfsbedürftigkeit einstellen müssen, damit die Ausstellung eine klare Rechenschaftsablegung mit Darlegung von Soll und Haben ist.

Und nicht nur eine Aufdeckung der Bedürfnisse müßte diese Ausstellung sein, sondern sie müßte auch ein Zweites bringen, was der „So“ fehlt: Das Zurückgehen auf die Ursachen der Not. Zwar war im Plan der Ausstellung die Darlegung der Abhängigkeit der sozialen Fürsorge von der Wirtschaftspolitik geplant. Besondere Umstände verhinderten die Verwirklichung des Planes. Um so begrüßenswerter ist es, daß eine Teilausstellung, die des Bezirks Niederrhein der Arbeiterwohlfahrt, aufgebaut ist auf der Erforschung der Quellen der Not: Erwerbslosigkeit, Aussteuerung und Kurzarbeit, Wohnungsnot, und vor allem der chronisch wirkenden Ursache: der ungenügenden Kaufkraft des Lohns. Eine künftige Ausstellung müßte diesem Thema einen größeren Raum lassen als den Fürsorgeaufgaben, in Anbetracht seiner großen Bedeutung. Es ist ja bald in der Erkenntnis aller Fürsorgekreise, daß die Fürsorge der kleinere Bruder der großen Wirtschaftspolitik ist, die in der Hauptsache berufen ist, die Menschen mit dem Neuesten an Existenz- und Kulturgütern zu versorgen.

Eine Ausstellung, welche die Not klarlegen wird und die Abhängigkeit der Wirksamkeit aller sozialen Arbeit von der Wirtschaftspolitik, ist vielleicht auch in der Lage, den Menschen allgemein eindringlich zu machen, daß alle menschlichen Neuerungen, auch das Wirtschaften, auf die Bedarfsdeckung eingestellt sein muß. In diesem Sinne wächst die künftige Ausstellung noch über die Gelei hinaus.

## Rundschau.

### Allgemeines.

**Welt-Wanderungskongress.** Vom 22. bis 25. Juni 1926 tagte in London der vom Internationalen Gewerkschaftsbund und der Sozialistischen Arbeiter-Internationale organisierte Welt-Wanderungskongress.

Die Einberufung dieses Kongresses war eine Folge der Bedeutung, die das Wanderungsproblem in den letzten Jahren gewonnen hat; die wirtschaftliche Entwicklung der Nachkriegszeit, die immer größer werdende Arbeitslosigkeit in fast allen europäischen Ländern, stellen die Wanderungsfrage in den Mittelpunkt des Interesses der organisierten Arbeiterschaft; dies bewirkte auch, daß der Kongress von beiden Trägern der internationalen Arbeiterbewegung — der gewerkschaftlichen und der politischen Internationale — einberufen wurde. Die ge-

meinsame Organisation des Kongresses ist ein Beweis mehr für die Bedeutung, die der Wanderungsfrage von seiten der Arbeiterschaft beigemessen wird.

Trotz der langen Vorbereitungszeit und der guten Arbeit die vom Organisationskomitee geleistet wurde, war der Kongress nur einseitig besetzt, d. h. von den 23 Ländern, die Vertreter entsandt hatten, waren 17 europäische und nur 6 überseeische; wobei die wichtigsten überseeischen Einwanderungsländer, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika sowie die Südamerikanischen Staaten außer Mexiko überhaupt nicht vertreten waren. Diese einseitige Besetzung des Kongresses bewirkte, daß die Vertreter der Auswanderungsländer trotz ihrer zahlenmäßigen Überlegenheit kaum zur Geltung kommen konnten und daß die wenigen überseeischen Vertreter wohl manch hartes Wort hören mußten im übrigen aber dem

Kongress ihren Stempel der Einwanderungsgegnerschaft ausdrückten.

Die Tagesordnung des Kongresses war sehr reichhaltig und gut vorbereitet, der Sekretär des Internationalen Gewerkschaftsbundes J. W. Brown, der den Kongress organisierte, hatte das Material zur Wanderungsfrage in zwei umfangreichen Bänden zusammengestellt und dem Kongress vorgelegt. Er ergänzte diesen gedruckten Bericht mündlich und wies darauf hin, daß die Wanderbewegung in der Nachkriegszeit zwar scheinbar abgenommen habe, doch sei dies nur eine Folge der Einwanderungsbeschränkungen und des Wachstums der gesellschaftlichen und Verwaltungsmaßnahmen, die die Auswanderung sehr erschweren. Das Auswanderungsbedürfnis aber sei ungeheuer gestiegen und dränge in einzelnen Ländern zu Katastrophen. Er bedauerte, daß die amerikanischen Gewerkschaften die Politik der geschlossenen Tore unterstützen. Frankreich, das einzige Land in Europa, das für die Einwanderung offen stand, sei bereits an der Grenze seiner Aufnahmefähigkeit angelangt. Die Schwierigkeiten des Wanderungsproblems werden immer größer und es sei die Aufgabe des Kongresses, eine Lösung zu versuchen.

L. Souhaur, der Generalsekretär des französischen Gewerkschaftsbundes sprach über „Die Regulierung der Wanderung“. Er sprach sich gegen die absolute Freizügigkeit der Wanderung aus, da sie nicht im Interesse der Arbeiterschaft liege. Bei Regulierung der Wanderung, wie sie der Arbeiterschaft dienlich sei, muß versucht werden, einen Ausgleich zwischen den Interessen der einheimischen und denen der einwandernden Arbeiter zu suchen. In Frankreich, wo fast 3 000 000 ausländische Arbeiter leben, sei es nicht gelungen, diese der französischen Arbeiterschaft näherzubringen; höchstens 10—15 000 ausländischer Arbeiter konnten gewerkschaftlich erfasst werden, es müsse ihnen der Beitritt zu den Gewerkschaften erleichtert werden, denn nur diese können ihre Interessen in den Einwanderungsländern wahrnehmen. Die Gewerkschaften müßten die Kontrolle der gesamten Arbeiterwanderung übernehmen.

A. Knoll, Berlin, Vorstandsmitglied des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, referierte über „Schutz der Einwanderer“. Einleitend erklärte er, daß die Beschränkungs politik der amerikanischen Gewerkschaften berechtigt sei, denn keine Arbeiterschaft wird bereit sein, aus Gründen der Solidarität ihren Lebensstandard zu drücken. Er lehnt die Wanderungspolitik der Gewerkschaften ab, denn die Wanderungsfrage sei nichts anderes als ein Teil der internationalen Sozialpolitik, d. h., es sei Aufgabe der Regierungen, unter Mitwirkung der Gewerkschaften für eine zwischenstaatliche Regelung der Wanderungsfrage zu sorgen. Im Namen der deutschen Gewerkschaften stimmte er, im Gegensatz zu seinen Ausführungen, dem Vorschlage des Internationalen Gewerkschaftsbundes auf Gründung eines internationalen Wanderungsamtes zu.

J. W. Brown behandelte „Die wirtschaftlichen Faktoren der Wanderung“. Seitdem Frankreich am Ende seiner Aufnahmefähigkeit angelangt ist, ist Rußland das einzige Land in Europa, das als Einwanderungsland in Frage kommt; in seinen östlichen Teilen, namentlich in Sibirien, kann es noch vielen Millionen Menschen Raum und Arbeitsmöglichkeiten bieten. Die Mandschurei, Ostindien und Birma sind ebenfalls aufnahmefähig. Ebenso bietet Afrika noch große Möglichkeiten für weiße Kolonisten. Kanada berechtige zu großen Hoffnungen,

jedoch seien die wirtschaftlichen Verhältnisse dort zur Zeit ungnügend. Die Vereinigten Staaten haben ganz aufgehört, als Einwanderungsland zu gelten. Die größten Möglichkeiten für die zukünftige Wanderung bieten die Südamerikanischen Staaten, hingegen sei Australien weniger entwicklungsfähig als allgemein angenommen wird.

E. A. Cramp, London, Generalsekretär des Britischen Eisenbahner-Verbandes, sprach über „Beschränkung, Ausschluß und Assimilierung“. Er trat für die volle Freizügigkeit ein, die niemals aus politischen, sondern lediglich aus wirtschaftlichen Gründen und nur unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend beschränkt werden darf. Die Arbeiterschaft müsse eine einheitliche Stellung zur Wanderungsfrage haben, um so mehr, als die kapitalistischen Regierungen in dieser Frage eine Politik betreiben, die die Gefahr kriegerischer Konflikte heraufbeschwöre. Das Endziel der Arbeiterschaft muß es sein, eine neue gerechte Verteilung der Arbeitskräfte der Welt herbeizuführen, dies ist zwar eine Politik auf lange Sicht, es ist aber höchste Zeit, damit anzufangen.

C. Mertens, Brüssel, Generalsekretär des Belgischen Gewerkschaftsbundes, sprach als letzter Referent über „Die Wanderungspolitik der Arbeiterorganisationen“. Er forderte Maßnahmen, um die einwandernden Arbeiter sofort den Gewerkschaften zuzuführen und ihre Absonderung von den einheimischen Arbeitern zu verhindern. Er wandte sich sehr scharf gegen die Anwerbung von Wanderern durch Agenten, die mit den Auswanderern Menschenhandel betreiben. Er empfiehlt die Schaffung eines internationalen Wanderungsfonds unter Kontrolle des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

Den Referaten folgte eine sehr lebhaft diskutierte Diskussion zu allen Punkten der Tagesordnung. Im Laufe der oft sehr erregten Debatten zeigte sich deutlich das Vorhandensein von zwei gegnerischen Richtungen, und zwar bestand Übereinstimmung bei allen Rednern der Auswanderungsländer gegen die Anwendung von Einwanderungsbeschränkungen, wohingegen die Vertreter der überseeischen Länder sich scharf gegen jede Einwanderung, insbesondere aber gegen die farbigen Rassen, wandten.

Die angemessene Resolution trägt den Bedenken der Vertreter der überseeischen Länder weitgehend Rechnung, die Forderung nach Freizügigkeit ist in ihr nicht enthalten. Nach einer Erklärung aber, die der Sekretär der Arbeiter-Internationale, Friedrich Adler, abgab und die in das Protokoll aufgenommen wurde, wird festgestellt, daß die überwiegende Mehrheit des Kongresses sich für die volle Freizügigkeit der Wanderung ausgesprochen hat.

Die einstimmig angenommene Entschließung hat folgenden Wortlaut:

„Der Weltwanderungskongress, einberufen vom Internationalen Gewerkschaftsbund und der Sozialistischen Arbeiter-Internationale, abgehalten in London vom 22. bis 25. Juni 1926 nimmt zu der Frage der Ein- und Auswanderung wie folgt Stellung:

Die Tendenz der kapitalistischen Entwicklung ist auf eine stark steigende Zunahme der Produktionskräfte gerichtet, die sich auswirkt in einem Rückgang der Zahl von Arbeitskräften um ein bestimmtes Quantum von Gebrauchsgütern zu erzeugen. Mit dieser Steigerung der Produktion hat die Erweiterung des Absatzmarktes nicht gleichen Schritt gehalten, die Folge ist ein Überfluß von Arbeitskräften, eine Arbeitslosigkeit im erschreckenden Ausmaß, die insbesondere

in Europa, das unter den Nachwirkungen des Krieges schwer zu leiden hat, auch ehe dem hochentwickelten Industriestaaten getroffen hat. Unter dieser ungünstigen Lage des Arbeitsmarktes ist der Drang der Arbeiter, nach Ländern mit relativ besserer Wirtschaftskonjunktur auszuwandern, im Zunehmen begriffen.

Ein weiterer Anreiz zur Abwanderung besteht in der schon immer vorhandenen Neigung der Arbeiter, aus Ländern mit niedriger in solche mit höherer Lebenshaltung der Arbeiterklasse zu gelangen; sei es, um dort vorübergehend oder dauernd Aufenthalt zu nehmen. Auch aus Gebieten mit starker Ueberbevölkerung bei schwacher wirtschaftlicher Entwicklung fließt ständig ein Strom von Auswanderern, und schließlich sind auch politische Unterdrückungen der Arbeiterschaft ein sich immer wiederholender Anlaß zur Auswanderung. Das Drängen einer überstarken Zahl von Arbeitern in noch aufnahmefähige Länder mit besserer Wirtschaftsbedingung kann in gewissen Fällen eine Gefahr für die Arbeiterklasse dieser Länder werden, weil, nicht mit Unrecht, eine Herabdrückung des Lohnniveaus und der sonstigen Lebensbedingungen einheimischer Arbeiter befürchtet werden kann.

Der Kongreß sieht in der gegenwärtig besonders starken Tendenz der Auswanderung aus Staaten mit ungünstiger Wirtschaftskonjunktur kein wirkames und dauerndes Mittel zur Ueberwindung der Wirtschaftskrise, er betrachtet die Auswanderung vielmehr als eine Erscheinung, die naturnotwendig aus der kapitalistischen Entwicklung hervorgeht. Die Unfähigkeit des herrschenden kapitalistischen Systems, eine Lösung der Weltwirtschaftskrise herbeizuführen, zeigt sich klar in den von seinen Vertretern gemachten Vorschlägen, die in ihrer Auswirkung vielfach nur zu einer Verschärfung der Krise führen.

Der Kongreß gibt seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß es Pflicht jeder Regierung ist, im Interesse der Förderung des internationalen Friedens, der internationalen Verständigung und der Wahrung der Interessen der Auswanderer und der Arbeiter in den Einwanderungsländern die Lösung des Wanderungsproblems anzustreben. Der Kongreß beauftragt ferner den Internationalen Gewerkschaftsbund und die Sozialistische Arbeiter-Internationale, eine gemeinsame Kommission einzusetzen, um die mit der Wanderungsfrage verbundenen wirtschaftlichen, sozialen, nationalen und Rassenfaktoren auch fernerhin zu studieren und die Resultate einem künftigen Kongreß zu unterbreiten.

#### Entschließung I.

Der Kongreß ist der Ansicht, daß in jedem Lande ein staatliches Wanderungsamt errichtet werden soll, in dem die gewerkschaftlichen Organisationen eine angemessene Vertretung haben sollen. Ueberdies soll ein internationales Wanderungsamt ebenfalls mit angemessener Vertretung der Gewerkschaften im Rahmen des Internationalen Arbeitsamtes geschaffen werden, um:

1. internationale Abkommen und Empfehlungen über das Wanderungsweisen zu formulieren;
2. ausführliche und zuverlässige Auskünfte bezüglich der Wanderung zu erteilen.

#### Entschließung II.

Der Kongreß fordert das strenge Verbot jeder Propaganda für die Auswanderung durch private Transportunternehmungen und die Abschaffung aller privaten Wanderungsagenturen. Zu diesem

Zweck empfiehlt er, daß überall, wo solche noch nicht bestehen, staatliche Wanderungsämter errichtet werden, um den Auswanderern Rat und moralischen Beistand zu gewähren. In diesen Ämtern müssen die Gewerkschaftszentralen ausreichend vertreten sein. Diesen Ämtern soll die Aufgabe übertragen werden, für den Entwurf und für die Annahme von Gesetzen über die Abschaffung aller privaten Wanderungsagenturen zu sorgen; ferner für die Beschaffung ausführlicher und zuverlässiger Information betreffend die Löhne usw. in den Einwanderungsländern; für die ärztliche Untersuchung der Auswanderer vor der Abreise, die Vorsorge für gute Reiseverhältnisse, den Empfang der Auswanderer in den Einwanderungsländern und ihre Ueberführung in die Orte, wo sie leben und arbeiten werden.

In jedem Lande muß die Gesetzgebung allen eingewanderten Arbeitern, sowohl männlich als weiblich, bezüglich der Löhne und der Arbeitsverhältnisse gleiche Rechte mit den eingeborenen Arbeitern sichern. Der unehelichen Anwerbung von Auswanderern muß ein Ende bereitet werden, indem alle Wanderungsagenten und alle anderen Personen, die die Geschäftsinteressen dieser vertreten, für jeden Schaden haftbar gemacht werden, der den Auswandernden insbesondere durch den Bruch der bestehenden Bestimmungen oder interstaatlichen Verträge entflieht.

Der Kongreß verlangt die Abschaffung der Gebühren für Pässe und Visa für Emigranten in den Aus-, Durch- und Einwanderungsländern.

#### Entschließung III.

Die Lage der Einwanderer auf dem Gebiete der Sozialversicherung.

Der Kongreß empfiehlt, daß alle Arbeiterorganisationen zusammenarbeiten, um für die einwandernden Arbeiter allseitig gleiche Behandlung auf allen der in dem Einwanderungslande gesetzlich eingeführten Sozialversicherungen zu wirken. Angesichts der Unterschiede im Stande der Sozialgesetzgebung der verschiedenen Länder begrüßt der Kongreß die auf Vereinheitlichung dieser Gesetze gerichtete Wirksamkeit des internationalen Arbeitsamtes und empfiehlt die Förderung dieser Bestrebungen sowie die Ausdehnung auf jede Form der Sozialversicherung (Unfallvergütung, Arbeitslosen-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherung, Witwen- und Waisenpension). Er tritt ferner dafür ein, daß alles getan wird, um die allgemeine Annahme des Prinzips der gegenseitigen Behandlung herbeizuführen.

#### Entschließung IV.

Der Kongreß empfiehlt, dem I. O. B. alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um die Organisation der einwandernden Arbeiter zu fördern.

Im Hinblick auf die gewerkschaftliche Organisation empfiehlt der Kongreß ferner:

1. daß den von dem I. O. B. angeführten, Landeszentralen und den internationalen Berufssekretariaten internationale Anordnungen für die sofortige und reibungslose Ueberführung der einwandernden Arbeiter von den Organisationen ihres Herkunftslandes in die kompetenten Verbände des Einwanderungslandes getroffen werden;
2. daß die Gewerkschaftszentralen durch Propaganda aller Art die Organisation der einwandernden Arbeiter in den Gewerkschaften fördern, unter der Bedingung, daß ausländische Arbeiter

nur mit der Zustimmung der Landeszentralen in befeindeten Sektionen organisiert werden, und

3. daß die Gewerkschaftszentralen sich bemühen sollen, in bezug auf gewerkschaftliche Leistungen jeder Art den eingewanderten Mitgliedern eine gleiche Behandlung zu sichern.

#### Entschliebung V.

Der Kongreß fordert die Beseitigung aller Beschränkungen des Rechtes auf Arbeit für gewisse Arbeiterkategorien, die zur Folge haben, diese Arbeiter aus der Heimat zu treiben.

Auswanderern, deren Staatszugehörigkeit aus politischen Gründen nicht fixiert ist, sollen von einer internationalen Kommission Pässe ausgestellt werden."

Im Sinne der Einleitung zu den Entschliebungen wird die zu bildende Kommission beider internationalen Organisationen Material zur Wanderungsfrage sammeln und dieses einem neuen Kongreß vorlegen, die Frage verbleibt demnach weiter auf der Tagesordnung der internationalen Arbeiterbewegung.

S. Adler-Rudel, Berlin.

### Berufsfragen in der Wohlfahrtspflege.

#### Unfallversicherung der Wohlfahrtspflegerinnen.

Der Deutsche Verband der Sozialbeamten hat an das Reichsarbeitsministerium eine Eingabe gemacht, in der er bittet, die Gruppe der Wohlfahrtspflegerinnen mit in den Kreis der Versicherungspflichtigen einbezogen zu werden. Die Eingabe wird auf der Erfahrung begründet, daß die Wohlfahrtspflegerin in Ausübung ihres Berufs durch Unfälle und Berufskrankheiten sehr bedroht ist. Die ländlichen Fürsorgerinnen, die bei der Zurücklegung ihrer Arbeitswege auf die Benutzung von Fahr- und Motorrädern, Autos, Eisenbahnen und Schneeschuhen angewiesen sind, sind der Gefahr des Unfalls oder des Ueberfalls vielfach ausgesetzt. Für die Allgemeinheit der Fürsorgerinnen kommen außerdem Gefährdungen durch ihre Besuche in den Familien Hilfsbedürftiger durch Ansteckung, besonders bei Tuberkulosen und Geschlechtskranken in Frage, um so mehr, da ihr nicht, wie der Krankenschwester, die nötigen Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Herz- und Lungenerkrankungen, Krampfadern, Senkfuß sind häufige Erscheinungen bei der Wohlfahrtspflegerin infolge stundenlanger Wege zu Fuß oder auf dem Rade ohne Rücksicht auf die Witterung. Ein Einbegreifen der Wohlfahrtspflegerinnen, deren Zahl in Deutschland auf etwa 15 000 geschätzt wird, in die Unfallversicherung erscheint daher dringend erforderlich.

### Ausbildungsfragen.

Die Evangelische Deutsche Bahnhofsmision veranstaltet vom 8.—11. Oktober 1926 einen Lehrgang in Berlin-Dahlem, Zichenstraße 24. Näheres ist in der Zentrale in Berlin-Dahlem, Friedbergstraße 27, zu erfahren.

Der Verband der katholischen Waisen- und Fürsorgeerziehungsanstalten Deutschlands, Freiburg i. Br., veranstaltet vom 6.—9. Oktober 1926 im Kloster vom Guten Hirten in Köln-Melaten einen Führerkursus für die Erziehungsarbeit an der gefährdeten, schulentlassenen, weiblichen Jugend.

Die Referate gliedern sich in einen ersten Teil, der sich mit dem gefährdeten Mädchen, seiner Umwelt und den erreichbaren Zielen, und einen zweiten Teil, der sich mit den Grundfragen der Anstalts-

erziehung und dem Erzieherpersonal befaßt. Für die Referate sind eine Reihe bekannter Persönlichkeiten gewonnen worden.

### Bevölkerungspolitik.

Neuregelung des Hebammenwesens in Bayern. Die beruflichen Verhältnisse der Hebammen in Bayern wurden durch Verordnung des bayer. Gesamtministeriums vom 23. März 1926 (GWB. S. 275 BayStAnz. Nr. 68) und Entschliebung des bayer. Staatsministeriums des Innern vom 4. Mai 1926 (Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung Nr. 10 S. 55 ff.) neu geregelt, nachdem die bisher geltenden Verordnungen über die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen vom 4. Juni 1899 (GWB. S. 413) und über die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen vom 23. April 1874 vielfach geändert worden waren und auch nicht mehr ganz den gegenwärtigen Verhältnissen entsprachen. Die vielfach ungünstige wirtschaftliche Lage der Hebammen war zum Teil schon durch die Errichtung einer bayerischen Hebammenversorgung, ähnlich der der bayerischen Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Zahnärzte durch Bekanntmachung des bayer. Staatsministeriums des Innern vom 6. Juni 1924 (Ministerialamtsblatt der bayer. inneren Verwaltung S. 101) und Entschliebung desselben Ministeriums vom 30. Juni 1924 über die Errichtung einer bayerischen Hebammenversorgung (BayStAnz. Nr. 151<sup>1)</sup>) wesentlich verbessert, denn sie gewährt den Hebammen bei Berufsunfähigkeit und Alter, aber auch bei vorübergehender Abhaltung von der Berufsausübung durch gesundheitspolizeiliche Auflage oder Bewußt von Fortbildungskursen Versorgungsbezüge.

Die neue Verordnung macht die Ausübung des Hebammenberufs von der Vorlage eines Prüfungszeugnisses einer der bayerischen Hebammenschulen in München, Bamberg, Erlangen und Würzburg<sup>2)</sup> und einer Niederlassungsgenehmigung abhängig. Durch die Einführung der Niederlassungsgenehmigung soll die Möglichkeit gegeben werden, die Zahl der Hebammen zu beschränken und ihre Verteilung über das Land so zu regeln, daß für jede Hebamme eine angemessene Beschäftigung und dadurch auch ein ausreichendes Einkommen möglichst gesichert erscheint<sup>3)</sup>. Die Niederlassungsgenehmigung soll nur

<sup>1)</sup> Art. 9 des Gesetzes über die bayerische Ärzteversorgung vom 16. August 1923 (GWB. S. 255) hatte das bayer. Staatsministerium des Innern ermächtigt, bei der Versicherungskammer, Abteilung für Ärzteversorgung, u. a. auch eine Abteilung für approbierte Hebammen zu errichten.

<sup>2)</sup> Aus Gründen der Gegenzeitigkeit sind den bayer. Prüfungszeugnissen z. B. die Prüfungszeugnisse der für Sachsen, Württemberg, Baden, Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lübeck zuständigen Hebammenprüfungskommissionen gleichgestellt.

<sup>3)</sup> Das preussische Oberverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 7. Januar 1926 (Preussisches Verwaltungsblatt 1926 Nr. 23 S. 237) das preussische Hebammengesetz vom 20. Juli 1912 insofern für ungültig erklärt, als es Vorschriften über die Erteilung und Zurücknahme von Niederlassungsgenehmigungen enthält. Diese hatte Preußen gleich anderen Ländern in dem neuen Gesetz auch eingeführt, um eine gleichmäßige örtliche Verteilung der Hebammen zu erreichen. Runderlaß des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 27. März 1926 (Volkswohlfahrt S. 568 Reichsgesundheitsblatt S. 503).

für solche Orte oder Stadtteile erteilt werden, in denen ein Bedürfnis nach Niederlassung einer Hebamme oder einer weiteren Hebamme besteht. Ein solches Bedürfnis nach Niederlassung einer Hebamme wird nach den Vollzugsvorschriften angenommen, wenn in dem für die Berufsausübung in Betracht kommenden Gebiet nach der durchschnittlichen Geburtenziffer der letzten Jahre auf die Hebamme etwa 40—50, in Städten und dichtbesiedelten Gegenden etwa 60—70 Geburten im Jahr treffen. Von der Prüfung der Bedürfnisfrage kann dann abgesehen werden, wenn der Hebamme von einer Gemeinde oder einem Bezirk ein ausreichendes Einkommen vertragsmäßig gesichert ist.

Ein ausreichendes Einkommen wird im allgemeinen als gesichert angenommen werden, wenn der Hebamme die Mindesteinnahme aus 40 Geburten oder neben einer geringeren Geburtenzahl ein entsprechender Zuschuß und die Uebernahme der Kosten der Hebammenausrüstung und ihre Versorgung gewährleistet ist.

Die Niederlassungsgenehmigung kann geeigneten Vermerken schon vor Beginn zur Ausbildung der Hebamme erteilt werden unter der Bedingung der nachträglichen Beibringung des Prüfungszeugnisses. Auf diese Weise soll der Zugang zu den Hebammenschulen dem Bedarf nach Hebammen angepaßt und den Anwärterinnen die zwecklose Aufwendung von den meist nicht unbeträchtlichen Ausbildungskosten erspart werden.

Wenn das Bedürfnis nach Niederlassung einer Hebamme nachgewiesen ist, muß der Nachsuchenden die Niederlassungsgenehmigung erteilt werden, es sei denn, daß einer der in § 3 der Verordnung vom 23. März 1926 genannten Verfassungsgründe vorliegt, z. B. Mangel der erforderlichen körperlichen und geistigen Befähigung oder der erforderlichen Zuverlässigkeit. Mit der Zurücknahme des Prüfungszeugnisses erlischt auch die Niederlassungsgenehmigung. Sie kann auch unter den in § 4 Abs. 2 der Verordnung genannten Gründen zurückgenommen werden, z. B. bei Vollendung des 65. Lebensjahres.

Die Hebammen, die bei Inkrafttreten der Neuordnung — 1. April 1926 — den Hebammenberuf in Bayern schon ausübten, brauchen zur Fortführung des Berufes an dem bisherigen Niederlassungs-orte keine Niederlassungsgenehmigung, wohl aber, wenn sie ihren Beruf von einem anderen Wohnort — in großen Städten von einem anderen Stadtteil — aus ausüben wollen. Besondere Vorschriften gelten noch für die Anstaltshebammen, die an staatlichen oder sonstigen öffentlichen Anstalten, wie Hebammenschulen, Krankenhäusern, Kliniken, planmäßig oder vertraglich angestellt sind.

Die Hebammen unterstehen der Aufsicht der Bezirkspolizeibehörden und der Bezirksärzte. Ihre Befugnisse und Obliegenheiten werden durch eine neue „Dienstverordnung für die Hebammen des Freistaates Bayern“, deren Erscheinen voraussichtlich in allernächster Zeit zu erwarten ist, festgelegt.

Gleichzeitig werden auch die Vorschriften über die Hebammen-Aus- und Fortbildung neu herausgegeben werden.

Des weiteren wurden die Gebühren der Hebammen durch eine Verordnung des Staatsministeriums des Innern vom 20. April 1926 (GSBl. S. 287) neu festgelegt.

Dr. Sch war z, München.

## Fürsorgewesen.

Der Deutsche Landgemeindevettag hat auf seiner diesjährigen Tagung in Mainz Entschlüsseungen angenommen, die eine Neuordnung der Gesetzgebung und Verwaltung des Fürsorgewesens fordern, um die Ausschaltung der Gemeinden und die ungeweckmäßige Beschneidung ihrer Selbständigkeit wieder zu befeitigen; und ferner eine Entschliebung für eine Neuordnung der Erwerbslosenfürsorge im Hinblick auf die schwere Belastung der Fürsorge für die ausgesteuerten Erwerbslosen, da in manchen Gemeinden das ganze Steueraufkommen oft nicht so groß ist, als der von der Gemeinde aufzubringende Anteil an der Erwerbslosenfürsorge.

## Jugendwohlfahrt.

Aus dem Inhalt der Septemberrummer des „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“:

Abhandlungen: Ein österreichisches Jugendgerichtsgesetz (Dr. Arthur Glaser). — Die erzieherische Tätigkeit des Jugendgerichtshelfers (Jugendoberamtmann Dr. Fischer). — Die freiwillige Fürsorgeerziehung (Schägrat Dr. Hartmann).

Kleine Beiträge: Großstädtische Schulaufsicht (Fürsorger Gustav Buchhler).

Sprechsaal: Die Kost- und Logisverträge des Unterhaltsschuldners (Dr. Wilhelm Kade). — Kinderschutz beim Völkerverbund (Dr. Käthe Mende). — Tätigkeitsbericht 1925/26 der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. — Bericht über die jugendkundliche Hochschulkonferenz in Hamburg vom 17. bis 22. Mai 1926 (Dr. Erna Magnus).

## Gesundheitsfürsorge.

Wochenfürsorge. Durch § 7 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 ist das Einkommen durch Stillgeld, das eine Wöchnerin auf Grund der reichsgesetzlichen Vorschriften über Wochenhilfe und Wochenfürsorge erhält, anrechnungsfrei zugelassen. Die Tatsache, daß hier nur das Stillgeld, nicht aber das Wohngeld als anrechnungsfrei aufgeführt sind, wird gestützt durch den Kommentar von Lehfeldt, 2. Aufl. S. 63, Punkt 11: „Entsprechend dem Grundgedanken des § 7, Abs. 1 ist auch das Wohngeld der entbundenen Ehefrau eines Erwerbslosen, die in dessen Haushalt lebt, auf seine Erwerbslosenunterstützung anzurechnen.“ Da solches Vorgehen dem eigentlichen Sinn der Wochenfürsorge, nämlich der Erhaltung der Gesundheit von Wöchnerin und Säugling, widerspricht, hat die Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände der Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands eine Eingabe an das Reichsarbeitsministerium gemacht, die die Bedeutung der Familienwochenhilfe aus bevölkerungspolitischen Erwägungen hervorhebt mit dem besonderen Hinweis, daß dem nicht erwerbslosen, in vollem Lohn stehenden Arbeiter das Wohngeld gezahlt wird, während man dem bedeutend schlechter gestellten Erwerbslosen es anrechnet und damit Wöchnerin und Säugling schädigt.

Der 18. Internationale Kongress gegen den Alkoholismus. Der Kongress fand vom 21. bis 29. Juli d. J. in Dorspat statt. Gegenstand der Vorträge und Verhandlungen in den Hauptversammlungen bildeten die Themata: „Wirkungen des Alkohols“ (insbesondere auf die Lebensdauer), „Behandlung der Alkoholkranken“, „Die Bedeutung des Alkohols für die Tuberkulose“, „Die Geschlechtskrankheiten und die Vererbung“, „Die Kirchen im Kampfe gegen den Alkohol“, „Jugend und Alkohol“, „Alkohol und Unfälle“, „Alkohol und Heer“, „Die Landwirtschaft im Kampfe gegen den Alkohol“, „Alkohol und Armenunterstützung“, „Das Gemeindefestimmungsrecht“ (GBR), „Wirkungen der Alkoholverbotsgesetzgebung“, „Nationale und internationale Werbemethoden“.

Die Ausführungen des bekannten alkoholgegnerischen Arztes Dr. Holtscher, die wegen seiner Behinderung nur verlesen wurden, über „Neue physiologische Versuche über die Wirkungen des Alkohols“, und der Vortrag des bekannten dänischen Statistikers Professor Westergaard über „Der Einfluß des Alkohols auf die Lebensdauer waren von besonderem Interesse. Holtscher betont, daß zwar die Einwirkung des Alkohols auf die psychischen Leistungen noch nicht restlos aufgeklärt ist, das Hauptproblem aber entschieden sei und von allen Forschern einmütig gelöst werde: Der Alkohol beeinträchtigt auch in kleinsten, als sehr mäßig betrachteten Mengen die Schnelligkeit, Sicherheit und Fehlerlosigkeit der Nerventätigkeit, der Sinnesorgane, der geistigen Arbeit. Er ist ein gefährlicher Energievergeber.

Westergaard weist auf die große Bedeutung der Statistiken von Lebensversicherungsgesellschaften hin, die Abstinente und Nichtabstinente getrennt registrieren und unzweideutig die Vorteile der enthaltenen Lebensweise dartin. Er empfiehlt den weiteren Ausbau solcher Statistiken.

Im Vordergrund des allgemeinen Interesses standen zweifellos die Sitzungen, in denen das Thema „Die Jugend im Kampfe gegen den Alkoholismus“ und die gesetzgeberischen Fragen erörtert wurden. Der Leiter des Kongresses, Professor Böld, hielt es für einen bedenklichen taktischen Fehler der Alkoholgegnerbewegung, wenn sie sich dazu verleiten lassen sollte, sich fast ausschließlich der Gewinnung der Zungenbilden zugewenden und die Erwachsenen zu vernachlässigen. „Wir sollen uns viel mehr einschärfen, daß die Menschheit in allen ihren Altern ein Ganzes bildet, daß die Erwachsenen und Kinder aufs engste zusammengehören und kein Fortschritt ohne die Mitarbeit der Alten zu erreichen ist.“ — Der zweite Redner, Dr. Dettli, Leiter des schweizerischen Abstinenz-Sekretariats in Lausanne, der die Frage behandelte, wie man das Interesse am Alkohol-Unterricht zu wecken habe, legte allen Nachdruck auf die Persönlichkeit des Lehrers. Was der Lehrer, der nur auf Kennisvermittlung ausgeht, schwer oder gar nicht erreiche, falle dem andern, der das Kindererlebnis mit seinem eigenen zu verknüpfen wisse, spielend in den Schoß: das lebendige Interesse, das „Mitmachen“. — Der Groß-Sekretär des Deutschen Guttemplerordens, Theo Gläß, bildete mit seinen Ausführungen über die Wirkung der Enthaltbarkeit auf die psychische Jugendlicher den Beschluß dieser

besonders feindseligen Verhandlungen. Sein Vortrag gipfelte in dem Gedanken, daß nicht die Enthaltbarkeit an sich ein Wert sei, sondern nur die Gesinnung, die den jungen Menschen zu dieser Stellungnahme zwingt.

Die Sitzung, in der das Gemeinde-Vestimmungsrecht behandelt wurde, lieferte Berichte über die Erfahrungen, die man in anderen Ländern gemacht hat. Besonders interessant war der Bericht des auch in Deutschland bekannten GBR-Vorkämpfers Larjen-Ledet.

Die Mitteilungen über die Wirkungen der verschiedenen Alkoholverbots-gesetze waren eine wertvolle Berichtigung der vielen Zeitungsmeldungen von einem angeblich sinnlichen Fehlschlage des amerikanischen und des finnländischen Verbots. Die amerikanischen Vertreter erklärten auf Grund genauer Kenntnis der Sachlage, daß in Wirklichkeit kein Mensch in Amerika ernstlich an eine Aufhebung des Verbots denke, ja daß selbst eine Milderung des Gesetzes sehr unwahrscheinlich sei. Das Gesetz werde gewiß vielfältig übertreten. „Vom 16. Januar 1920 bis zum 30. Juli 1925 sind 154 772 Verurteilungen (= 80% der angezeigten Fälle) wegen Übertretung ausgesprochen worden. Die Bußen betragen ungefähr 30 Millionen Dollars und die Gefängnisstrafen ungefähr 12 000 Jahre. Diese Zahlen scheinen auf den ersten Blick sehr groß zu sein, aber wenn man daran erinnert, daß diese 154 772 Verurteilungen sich auf eine Gesamtbevölkerung von 114 Millionen ausdehnen, so sieht man, daß offenbar doch nur eine kleine Minderheit der Bürger der Vereinigten Staaten wegen Übertretung des Verbots bestraft ist.“

Von den Entschlafungen, die der Kongress in seiner letzten Sitzung annahm, bezieht sich eine auf das amerikanische Verbot. Sie lautet:

„Der Kongress hat mit großem Interesse die Berichte der Delegierten der Vereinigten Staaten gehört über die Ergebnisse des amerikanischen Verbots und spricht den ersten Wunsch aus, daß eine sorgfältige Studie aller in Betracht kommenden Tatsachen unternommen werden sollte, um zu sicheren Schlussfolgerungen zu gelangen über die Folgen des Verbots vom industriellen, sozialen, erzieherischen und religiösen Standpunkt aus.“

Eine ähnliche Beurteilung wie das amerikanische, fand das finnländische Alkoholverbot. Unbedingt sachkundige Persönlichkeiten wie der finnländische Sozialminister A. Liakka, der bekannte Helsingforscher Physiologe Professor Laitinen und Professor Voionmaa (Mitglied der finnländischen Parlamentskommission zur Prüfung der Wirkungen des Alkoholverbots) verhehlten keineswegs die zu überwindenden Schwierigkeiten, betonten aber, daß eine überwältigende Mehrheit der Bevölkerung (vor allem die Volksschichten, die dieses Verbot geradezu als Arbeiter-schutzgesetz empfinden) und drei Viertel des Parlaments Anhänger des Verbots seien.

Was aus dem Kongress in Dorspat berichtet wurde, hat eine Reihe von Kongressbesuchern, die nach Schluß der Tagung eine Studienfahrt durch Finnland unternahmen, durch eigenen Augenschein bestätigt gefunden.

R. Kraut.

**Gebrechliche in Baden.** Bei der vorläufigen Zählung der Gebrechlichen in Baden wurden nach den Badischen Wohlfahrtsblättern (Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger)

1. Jahrgang Nr. 3 S. 17 f. einschließlich der Anfalltsinassen 28 845 Gebrechliche gezählt. Hier von sind 1368 blind, 2350 taubstumm oder erblaubt, 14 222 Krüppel, 9222 geistig gebrechlich; bei 1783 ist das Gebrechen nicht angegeben.

## Arbeitsfürsorge.

**Sozialversicherung Erwerbsloser.** Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 — RGVl. I S. 127 — regelt im 3. Abschnitt die Versorgung Erwerbsloser für den Krankheitsfall. Keine Vorsorge ist jedoch in der Verordnung getroffen worden, um Erwerbslose von dem Verlust ihrer Anwartschaften in der Invaliden- und Angestelltenversicherung zu bewahren. Man hat wohl seinerzeit beim Erlass der Verordnung damit gerechnet, daß die Arbeitslosigkeit, die sich nach Eintritt der Stabilisierung unserer Währung bemerkbar machte, nur vorübergehender Natur wäre und es deshalb dem Arbeitnehmer möglich sein würde, der Versicherungspflicht in erforderlichem Maße nachzukommen.

Bei der dauernden Ungunst des Arbeitsmarktes rückt nun aber die Gefahr bedenklich näher, daß die Anwartschaft der Invalidenversicherung, die nach § 1280 der R.V. erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungsdatum weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind, vielen Erwerbslosen verloren geht, wenn nicht rechtzeitig auf irgendeine Art und Weise, z. B. durch die Wohlfahrtsämter, die hierfür benötigten Beiträge dem Erwerbslosen bewilligt werden.

In der Angestelltenchaft ist dieser eintretende Verlust der Anwartschaft bei der großen Stellungslosigkeit noch wahrscheinlicher, denn nach § 54 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes erlischt hier die Anwartschaft dann, wenn nach dem Kalenderjahre, in dem der 1. Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der nächstfolgenden 10 Kalenderjahre weniger als acht und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragsmonate während eines Kalenderjahres zurückgelegt worden sind.

Da nun auch die Tätigkeit bei Notstandsarbeiten, die nach § 9 der Bestimmung vom 30. April 1925 — RGVl. I S. 53 — als Beschäftigung im Sinne der Reichsversicherung gilt, heute aus finanziellen Gründen ganz erheblich zurückgegangen ist, so daß lange nicht mehr in dem Maße, wie es erforderlich erscheint, die Möglichkeit besteht, Arbeitslose wiederum zeitweise einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zuzuführen, so erscheint es notwendig, die Erhaltung der Sozialversicherung für Erwerbslose durch eine reichsgerichtliche Regelung zu gewährleisten.

Bedenkenswert ist, daß bereits der Freistaat Sachsen in diesem Sinne vorbildlich tätig geworden ist, denn dort muß der Vorliegende des öffentlichen Arbeitsnachweises bei den Erwerbslosen nachprüfen, ob die Gefahr besteht, daß die Anwartschaft für die Rentenversicherung verloren geht. Besteht diese Beforgnis, dann muß er rechtzeitig dem zuständigen Fürsorgeverband anregen, aus Fürsorgemitteln die zur Erhaltung der Anwartschaft erforderliche Anzahl von Beitragsmarken zu entrichten.

Bemerket sei hierbei, daß der drohende Verlust der Anwartschaft auch vielfach bei tuberkulösen

Kranken die Durchführung eines Heilverfahrens schwierig macht, und letzten Endes muß dann der Bezirksfürsorgeverband die gesamten Kosten des Heilverfahrens übernehmen: Da auch andererseits der Verlust der Rentenversicherung für die gemeindlichen Wohlfahrtsämter große finanzielle Belastungen bringt, so ist es für die Gemeinden eine gewisse finanzielle Vorsicht, wenn sie durch Beitragszahlung für Erwerbslose die Anwartschaft auf Rentenversicherung aufrechterhalten.

Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz.

**Keine Beitragsfreiheit der Beschäftigung mit häuslichen Dienstleistungen in einem der Aufnahme und Pflege von Wöchnerinnen gegen Entgelt dienenden Wöchnerinnenheim in der Erwerbslosenfürsorge.** Nach § 34 f. der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1924 (Reichsgebl. Teil I S. 127) haben die auf Grund der Reichsversicherungsordnung für den Fall der Krankheit pflichtversicherung Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge in der Form von Zuschlägen zu den Krankenkassenbeiträgen mit diesen zugleich zu entrichten. Im § 34 Abs. 4 Nr. 2 der genannten Verordnung ist jedoch vorgesehen, daß bestimmte Beschäftigten im Wege der Ausführungsverordnung zur beitragsfrei erklärt werden können. Das ist im Art. 3 der Fünften Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 14. November 1924 (Reichsgebl. Teil I S. 74) hinsichtlich der Beschäftigung in der Haus-, Land- und Fortwirtschaft, sofern der Arbeitnehmer zu den im § 165, Abs. 1, Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen gehört und in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist (Hausgehilfen und ländliches Gefinde) gegeben. Durch die am 1. Februar 1926 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der vorgenannten Ausführungsverordnung vom 18. Januar 1926 (Reichsgebl. Teil I, S. 91) ist der Art. 3 dahin geändert worden, daß beitragsfrei ist eine Beschäftigung als Hausgehilfe oder ländliches Gefinde, sofern der Arbeitnehmer in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist. Durch diese Änderung der Fassung ist eine sachliche Änderung der Vorschrift nicht eingetreten; vielmehr ist die neue Fassung nur gewählt worden, um klarzustellen, daß sich diese Befreiungsvorschrift ausschließlich auf Hausgehilfen und ländliches Gefinde beschränke, was bei der früheren Fassung der Vorschrift nicht überall richtig erkannt worden war (zu vgl. Weigert, Die Erwerbslosenfürsorge in der Wirtschaftskrisis, Reichsarbeitsblatt 1926, nichtamtlicher Teil, S. 57).

Für Wöchnerinnenheime wird es nun nicht ohne Bedeutung sein, ob das mit den häuslichen Dienstleistungen im Heim beschäftigte Personal zu den Hausgehilfen im Sinne der genannten Vorschrift zu rechnen und daher von der Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge befreit ist. Das muß, soweit es sich um Wöchnerinnenheime handelt, die der Aufnahme und Pflege von Wöchnerinnen gegen Entgelt dienen, verneint werden. Als Hausgehilfen in dem bezeichneten Sinne kommen im Hinblick auf die Umdeutung des Begriffs in der Verordnung vom 14. November 1924 nur Personen in Betracht, die in der Hauswirtschaft beschäftigt sind, zu den im § 165, Abs. 1, Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen gehören, d. h. nicht eine Beschäftigung im Sinne des § 1

Abf. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes ausüben, und die in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind. Unter einer Beschäftigung in der Hauswirtschaft sind in Uebereinstimmung mit dem Erlass des Reichsarbeitsministers vom 23. Februar 1925 (Reichsarbeitsblatt 1925, Amtl. Teil, S. 128) alle Dienste zu verstehen, die geeignet sind, einen Haushalt in Gang zu halten; dabei ist als Haushalt nur eine nicht auf Erwerb gerichtete Lebensgemeinschaft anzusehen, wie sie sich hauptsächlich in der Familie verkörpert (übereinstimmend Jäger-Neuberger, Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, 2. Aufl., S. 321). Ein der Aufnahme und Pflege von Wöchnerinnen gegen Entgelt dienendes Wöchnerinnenheim stellt aber keinen Haushalt in diesem Sinne dar, selbst wenn es sich um ein Unternehmen, handelt, dessen Hauptzweck nicht auf Erwerb, sondern auf karitative oder sonstige ideale Ziele gerichtet ist. Die zur Leistung häuslicher Dienste, wie Kochen, Reinigen von Zimmern und Wäsche, in einem solchen Heim aufgenommenen Personen sind deshalb, da sie diese Dienste nicht in einem Haushalt leisten, keine Hausgehilfen im Sinne des Art. 3 der oben bezeichneten Verordnungen vom 14. November 1924 und 18. Januar 1926. Unerheblich ist dabei, ob die genannten häuslichen Dienste den in das Heim aufgenommenen Wöchnerinnen oder dem ständig dort untergebrachten Verwaltungs- und Pflegepersonal geleistet werden, falls nur der auf die entgeltliche Aufnahme und Pflege von Wöchnerinnen gerichtete Zweck des Heims die dauernde Bereitschaft des bezeichneten Personals und damit seine Unterbringung und Verpflegung in dem Heim selbst erfordert. Wenn es handelt sich dann bei der Herstellung der Beköstigung für dieses Personal und bei der Beforgung der von ihm bewohnten Zimmer um Arbeiten, die der Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes im Interesse der zur Pflege aufgenommenen Personen dienen, und die deshalb auch als eine Beschäftigung in dem auf entgeltliche Wöchnerinnenpflege gerichteten Unternehmen des Heims anzusehen sind.

Regierungsrat Dr. Bültmann,  
Ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts.

### Strafgefangenenfürsorge.

Wir werden um Veröffentlichung folgenden Aufrufs gebeten:

Der in der sittlichen und sozialen Zurechtbringung gerichtlich Bestrafter tätige Oberdirektor i. e. R. Grohmann in Zwickau, Reichsfr. 33, möchte alle diejenigen kennen lernen, deren letzte Bestrafung mit Gefängnis oder Zuchthaus nunmehr wenigstens zehn Jahre zurückliegt. Er will erforschen, auf welche Weise sie, aus eigener Kraft oder mit fremder Hilfe, erreicht haben, daß sie seitdem straflos geblieben sind, d. h. ein gesetzmäßiges Leben geführt haben. Gegebenenfalls sollen sie auch beraten werden, wie sie den Makel vollends aus ihrem Leben tilgen können. Es soll niemand damit zurückhalten, sich zu melden. Verschwiegenheit wird zugesichert. Es gilt festzustellen, auf welchen Wegen Entgelte wieder in Ordnung kommen, und auf diesen nun auch die Tausende, die alljährlich in Deutschland vor den Strafrichter kommen, zu führen. Bei der Meldung wolle man mit angeben, ob man eine Unterredung wünscht und, wo diese stattfinden könnte, oder ob man nur brieflichen Verkehr will und, ob dann unter der eigenen Adresse oder einer anderen, nur postlagernd usw.

Man tappt auf dem Gebiete der Zurechtbringung Abwegiger noch stark im Dunkeln. Es soll Klarheit geschaffen werden, und es sollen alle, die Herr über sich und die Verhältnisse geworden sind, an der Erlösung der noch leidenden Volksgenossen mitarbeiten. Es wird um Verbreitung dieses Aufrufes gebeten.

### Wohnungsfürsorge.

**Wohnungs- und Siedlungswesen.** Dem Vorgehen anderer Länder (Württemberg, Baden und Thüringen) entsprechend ist nunmehr auch in Bayern durch Verordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, über Mieterschutz und Mietzinsbildung eine Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft angeordnet und zugleich das Wohnungsmangelrecht umfassend neu geregelt worden.

Die neuen Bestimmungen gestatten zunächst auf den Fall des Freiwerdens die freie Vermietung der sog. „hochwertigen Wohnungen“, d. h. derjenigen Wohnungen, deren Friedensmiete

in München	den Betrag v. M. 3600
in Nürnberg, Fürth und	
Ludwigshafen	2400
in Augsburg u. Würzburg	2100
in den übrigen Gemeinden	
mit mehr als 10 000 Ein-	
wohnern	1800
in den kleineren Gemeinden	1200

übersteigt; soweit Mietverhältnisse über solche Wohnungen nach dem 31. August 1926 neu begründet werden, sind sie auch vom Mieterschutz und von der gesetzlichen Mietpreisbildung befreit. Des weiteren sind Mietverhältnisse über geschäftlich oder gewerblich benutzte Räume, die nach dem angegebenen Tage neu begründet werden, von den Vorschriften über Mieterschutz und Mietzinsbildung ausgenommen, sofern ihre Jahresfriedensmieten die genannten Mietätze übersteigen.

Bei Untermietverhältnissen hat bereits das neue Mieterschutzgesetz (s. d. Zahlennummer unserer Zeitschrift S. 200) eine erhebliche Lockerung des Mieterschutzes gebracht: dem Mieterschutz unterliegen ab 1. Juli 1926 nur noch solche Untermietverhältnisse, die sich ausschließlich auf Wohnraum beziehen, in denen der Untermieter eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung führt. Nur in gleichem Umfange sollen künftig auch die Bestimmungen über die Mietpreisbildung erhalten bleiben. Hat jedoch der Vermieter nach dem 31. August 1926 Räume vor deren Beschlagnahme freiwillig untervermietet, so sind diese Räume auch dann vom Mieterschutz und von der Mietzinsbildung befreit, wenn sie sich ausschließlich auf Wohnraum mit eigener Wirtschaft oder Haushaltung erstrecken.

Auf dem Gebiete des Wohnungsmangelrechts wurde insbesondere die Beschlagnahme von Räumen und Nebenräumen zu großer Wohnungen (Zwangsratierung), wenn auch nicht völlig aufgehoben, so doch insofern erheblich eingeschränkt, als zu deren Wirksamkeit jetzt grundsätzlich die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gefordert wird und eine Beschlagnahme künftighin nur noch zur Unterbringung von Wohnungsuchenden mit eigener Wirtschaft oder Haushaltung zulässig ist. Das Beschwerdeverfahren ist durch Einführung einer Rechtsbeschwerde gegen die Verfügungen der Beschwerdestellen, Mieteinigungsämter und Bezirksämter neu gestaltet worden; die Einführung der Rechtsbeschwerde schließt in Zukunft die Erhebung einer weiteren Aufsichtsbeschwerde aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach dem neuen § 49 a des Mieterschutzgesetzes sich wegen Wuders mit Räumen strafbar macht, wer für die mietweise oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses erfolgende Ueberlassung von Räumen oder im Zusammenhange damit für sich oder einen anderen einen Mietzins oder eine sonstige Vergütung fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen sind. Für den Fall, daß sich solche oder andere Unzuträglichkeiten ergeben, ist der jederseitige Widerruf der Verordnung über Mieterschutz und Mietzinsbildung ausdrücklich vorbehalten.

Das Verbot der Umwandlung von Wohnräumen in Geschäftsräume bleibt auch hinsichtlich der freigegebenen hochwertigen Wohnräume aufrecht erhalten.

Auf dem Gebiete des Wohnungsbauprogrammes ist nunmehr die seitens des Reichs erforderliche Tätigkeit abgeschlossen. Auch die preußische Regierung hat der Durchführung des zusätzlichen Bauprogramms zugestimmt.

Das Reich gewährt denjenigen Ländern, die wie Preußen und eine ganze Reihe anderer Länder mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe der Anregung des Reichsarbeitsministeriums folgen, neben dem ordentlichen Jahresbauprogramm ein zusätzliches Bauprogramm durchzuführen beabsichtigen, sofort voranschauweise die zur Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Mittel. Diese Mittel werden dann von den Ländern, sei es aus der Hauszinssteuer, sei es durch Anleihen, im Laufe des Jahres aufgebracht. Die Beschaffung der ersten Hypotheken ist auf Grund von Verhandlungen des Reichs mit den Realkreditinstituten ebenfalls sichergestellt. So ist eine erhebliche Förderung des Wohnungsbaues für dieses Jahr erzielt. Das Reich hat durch Gewährung von 200 Millionen für Zwischenkredite auf erste Hypotheken im Anfang des Jahres die Beschaffung der Baugelder und der ersten Hypotheken erleichtert und die Senkung des Zinsfußes gefördert. Während im vergangenen Jahre für erste Hypotheken noch bis zu 15% Zinsen zu zahlen waren, stehen jetzt bei den Hypothekenbanken solche zu 9 1/2% und bei den Sparkassen auch noch zu billigerem Zinsfuß zur Verfügung. Die Zinsen für das Baugeld selbst betragen 7 1/4%. Dringend erwünscht ist es allerdings, daß auch dieser Zinsbetrag noch erheblich gesenkt wird. Der Zinsfuß von annähernd 10% bedeutet eine Verdoppelung des Friedenszinsfußes. Dies erscheint weder vom Standpunkte des Kapitalmarktes, noch von dem der allgemeinen Wirtschaft gerechtfertigt. Die neuen Ausweise über die Entwicklung des Absatzes von Hypothekenspandbriefen ergeben eine unerwartet starke Nachfrage nach dieser Form der Kapitalanlage. Bedauerlich ist es vor allem, daß die Vergütung für den Vertrieb der Pfandbriefe von den Banken neuerdings wieder auf 3% gesteigert worden ist.

Vom Standpunkte der allgemeinen Wirtschaft wie von dem einer gesunden Mietpreisbildung muß mit allen Kräften auf die Senkung derartiger Kosten und Zinsen gedrängt werden. Das grundsätzliche Bauprogramm ermöglicht für das ganze Reich die Herstellung von etwa 20 000 Wohnungen über das Jahresbauprogramm hinaus. Dadurch kann die Beschäftigungslosigkeit der Bauarbeiter immerhin wesentlich vermindert werden. Einzelne Länder haben bereits die Finanzierung des zusätzlichen Bauprogramms teilweise sogar in Verbindung mit einem einheitlichen Bauprogramm für 1927 durchgeführt.

Es muß deshalb erwartet werden, daß überall, wo in Kreisen der Bauarbeiter noch Erwerbslosigkeit besteht, die Durchführung eines zusätzlichen Bauprogramms umgehend in Angriff genommen wird, und daß die erforderlichen Mittel beim Reich baldigst abgerufen werden. Dr. A. Abel, Berlin.

**Sozialversicherung.**

**Vorkläufige Ergebnisse der Krankenkassenstatistik für 1925.** Das Stat. Reichsamt veröffentlicht in seiner Zeitschrift Wirtschaft und Statistik (soeben die vorkläufigen Ergebnisse der Krankenkassenstatistik für 1925, der die Nachweisungen von vier Fünfteln der reichsgesetzlichen Krankenkassen zugrunde liegen. Der Krankheitsstand war im Berichtsjahr noch ungünstiger als 1924, so daß sich die Zahl der Krankheitstage mit Krankengeld um 15% erhöht hat. Am ungünstigsten liegen in dieser Beziehung die Dinge bei den Ortskrankenkassen, die in Krisenzeiten die Hauptlast zu tragen haben, da bei ihnen die unterstützten Erwerbslosen versichert sind. Die Mitgliederzahlen sind infolge der durchschnittlich geringeren Erwerbslosenzahlen im größeren Teil des Berichtsjahrs etwas gestiegen. Einzelheiten gehen aus folgender Aufstellung hervor:

Jahr	Auf 1 Mitglied kamen						Krankheitsfälle	Krankheitstage
	Reineinnahmen			Reinausgaben				
	insges.: (einschl. der Vermögensveränderungen)	darunter Beiträge	insges.: (einschl. der Vermögensanlagen)	darunter Krankenbehandlung o. abb. Prämie	Stanttagelohn	Stanttagelohn		
	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.			
<b>Ortskrankenkassen</b>								
1925	74,78	66,23	73,87	12,45	22,59	0,52	12,81	
1924	61,49	53,83	59,67	11,14	14,80	0,42	10,67	
<b>Landkrankenkassen</b>								
1925	34,92	33,65	34,15	8,93	4,67	0,31	7,06	
1924	26,63	25,71	26,41	7,62	3,21	0,27	5,94	
<b>Betriebskrankenkassen</b>								
1925	103,03	92,20	101,32	18,65	34,51	0,62	14,79	
1924	81,51	75,26	81,79	17,30	27,36	0,56	14,54	
<b>Annungskrankenkassen</b>								
1925	78,80	70,41	77,63	12,04	25,08	0,51	11,50	
1924	72,15	63,92	68,16	11,11	18,16	0,43	10,04	
<b>Sämtliche Krankenkassen</b>								
1925	75,71	67,55	74,65	13,21	22,88	0,52	12,51	
1924	61,47	54,85	60,19	11,90	15,91	0,43	10,84	

**Betriebswohlfahrtspflege.**

**Aus dem Tagebuch eines Betriebsrats.** Hrsg. vom Deutschen Zertilarbeiterverband. Berlin 1925, Verlag Zertil-Praxis, 96 S.

Das von dem Betriebsratsvorsitzenden einer großen sächsischen Zertilfabrik nach einjähriger Tätigkeit verfaßte Tagebuch zieht am Schluß in einer Auseinandersetzung mit der kommunalistischen Minderheit des Betriebes eine knappe Bilanz der Jahresarbeit, aus der wir folgende Punkte kurz herausgreifen:

„Wir haben für die Transmissions- und Maschinenhäusler im Mai 1924 eine bessere Bezahlung erreicht.“

(Folgt eine große Reihe solcher Erfolge in der Lohnpolitik.)

„Die alten Dämpfapparate sind beseitigt...“

„Das Bad, das leider immer noch von einigen Gästen verunreinigt wird, ist renoviert worden. Die Luftreinigung wurde verbessert. An einigen Maschinen wurden technische Differenzen festgestellt, die finanziell zum Nachteil der Arbeiter waren. Dampfheizungsverbesserung in der Spinnerei erreicht. Beschaffung von Arbeitskleidung für einige Arbeiterkategorien durchgeführt. Durch alte Kaffeebrüheinrichtung verursachte Unfälle durch Neuaufstellung eines Brühapparates vermieden. Abortneubau in der Werkstat. Verschiedentlich schwere Handarbeit durch Aufstellung elektrischer Maschinen erleichtert. Lichtverhältnisse im Betrieb verbessert. Erholungsheim kontrolliert. Spiele für die Jugendlichen zur Beschäftigung in den Pausen angekauft. Fenstervorhänge gekauft gegen unbequeme Sonnenwirkung. Beförderung von Arbeitern zu Meistern erreicht. Aufstellung von Tragbahnen für Unglücksfälle. Der Direktion die Lieferung von Hemdenbardent empfohlen. Fahrradshuppen gebaut. Maschinensicherheitsmaßnahmen. Bau eines Speisesaals. Vergrößerung des Kindergartens, Gratsverteilung von Milch für die Kinder. Garderobenschränke in Arbeit gegeben.“

Dazu kommt eine Fülle produktions technischer und lohnpolitischer Arbeit. Diese Zusammenfassung der Betriebsratsstätigkeit ist zugleich gewissermaßen ein kurzes Inhaltsverzeichnis des Buches. Die ganze Schrift ist in diesem trockenen, sachlichen Ton geschrieben, und doch ist seit langem kaum ein interessanteres Buch aus dem Gebiet der Betriebspolitik erschienen als dieses Heftchen. In einer ausführlichen Würdigung des Tagebuchs in der „Arbeit“\*) habe ich die Bedeutung des Buches für Theorie und Praxis des Betriebsratsproblems gekennzeichnet; hier soll auf seine Bedeutung für die Betriebswohlfahrts politik eingegangen werden, die, wenn auch indirekt, einen der Hauptgegenstände der Arbeit bildet. In jener Besprechung in der „Arbeit“ war des näheren dargelegt worden, daß und warum die vom Verfasser selbst empfundene und ausgesprochene Bevorzugung der sozialen vor den wirtschaftlichen Aufgaben des Betriebsrats, die aus der eingangs zitierten Zusammenstellung deutlich hervorgeht, notwendig und möglich war. Wie sich diese auf das Soziale gerichtete Einstellung, die von außerhalb des einzelnen Betriebs liegenden politischen und wirtschaftspolitischen Nachforschern abhängt, in Zukunft gestalten wird, ist noch nicht abzusehen; sei es, daß die Durchführung einer hoffentlich bald allgemein als notwendig anerkannten Betriebswohlfahrts politik weiter besonderen Instanzen verbleibt wie bisher (Fabrikpflegerin, Werkspolitiker, Sozialsekretär, die in der Praxis heute häufig neu geschaffen werden müßten), sei es, daß sie ein wesentliches Tätigkeitsfeld der Betriebsräte bilden wird. Im letzteren Falle wäre allerdings

eine weit umfassendere Schulung auf diesem Gebiet notwendig, als sie bisher besonders bei den weiblichen Betriebsräten zu finden war.

In jedem Falle erhellt aber aus der zunächst so kunterbunt anmutenden Aufgabenfülle, die der Betriebsrat zu bewältigen hatte, daß eine scharfe Scheidung der rein sozialen, fürsorgerischen von den produktionstechnischen Maßnahmen die künftige Struktur einer erfolgreichen Betriebswohlfahrts politik bestimmen muß. Der Betriebsrat mußte sich in dem vorliegenden Falle, wie er selbst klagt, genau so oft als „Mädchen für alles“ benützen lassen wie die Fabrikpflegerin. Es liegt dann die Gefahr der völligen Abdrängung auf das rein fürsorgerische Gebiet vor, dessen Wichtigkeit keinesfalls unterschätzt werden soll, das aber entweder, wie der heutige Stand der Fabrikpflege immer deutlicher zeigt, der allgemeinen, kommunalen oder sonstigen Wohlfahrts politik zufällt oder speziellen Instanzen, wie das in großen Betrieben bereits durch die selbständige Organisation von Krankenkassenwesen, Erholungseinrichtungen, Jugendlicherfürsorge, Bildungsweisen usw. geschieht. Der mehr oder weniger direkte Einfluß dieser Einrichtungen auf Arbeitsfreudigkeit und Produktionsertrag soll damit natürlich nicht verkannt werden.

Die im Rahmen des einzelnen Betriebs wichtigste Seite der Betriebswohlfahrts pflege im Sinne neuzeitlicher Werkspolitik ist diejenige, die unmittelbar mit der Stellung des Menschen als Produktionsfaktor zusammenhängt, die den Arbeiter bei der Arbeit, in der Fabrik, am Arbeitsplatz selbst erfährt. Der obige Rechenschaftsbericht unseres Betriebsrats zeigt eine theoretisch fast vollständige Aufzählung dieser Aufgaben, die sich in der Praxis dem jeweiligen Menschenmaterial und der jeweiligen Arbeit entsprechend ganz individuell gestalten. Gute Arbeitsbedingungen, zweckmäßige Lohnpolitik in Ergänzung der tariflichen Abmachungen, Stellung des richtigen Menschen an den richtigen Platz (das Tagebuch berichtet von vielen unter Mitwirkung des Betriebsrats vorgenommenen Veretzungen), Anpassung des Produktionsapparates an die Bedürfnisse des Arbeiters, Pausenregelung, zweckmäßige Schulung usw. schließen sich zusammen zu einem Aufgabengebiet, das dann kaum noch als Wohlfahrts politik bezeichnet werden kann, sondern gewissermaßen eine spezielle Produktions politik in Ergänzung der allgemein volkswirtschaftlichen darstellt. Das Tagebuch bringt verschiedene Beweise für die privatwirtschaftliche Rentabilität einer solchen Arbeits politik, die der Leser in dem fesselnden Werkchen selber nachlesen möge.

Man muß dem Tagebuch weit über die Kreise der Arbeiter- und Betriebsratsbewegung hinaus die größte Verbreitung wünschen.

Margarete Kaiser-Harnisch.

**Verichtigung.** Auf Seite 256 der Augustnummer 1926 dieser Zeitschrift ist in dem Referat: „Bestgestaltung der menschlichen Arbeit im Betriebe im dritten Absatz versehenlich die sechste Reihe mit folgendem Text fortgefallen: „in ganz besonderer Weise fühlbar auf der Tagung der Internationalen Vereinigung für Bestgestaltung der Arbeit in Betrieben.“

\*) 1926 Seite 8.

## Rechtspredung des Bundesamts für das Heimatwesen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hält die Einrichtung von Ortsfürsorgeverbänden für die Armenfürsorge in Bayern nach Reichsrecht für zulässig und bejaht daher ihre Parteifähigkeit im Fürsorgestreitverfahren. Das Bundesamt verbleibt gleichwohl bei seiner abweichenden Rechtspredung und verneint nach wie vor die Parteifähigkeit von Bezirksfürsorgeverbänden, die nicht sämtliche Aufgaben der öffentlichen Fürsorge zu erfüllen haben<sup>1)</sup>.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 28. Juni 1926, BFW, Stadt Darmstadt gegen bayerischen Bezirksfürsorgeverband Gemeinde Nußdorf am Inn — Ver. L. Nr. 170. 26 —.)

### Gründe:

Die Berufung des Klägers gegen die Entscheidung des Bayerischen Bezirksamts Rosenheim vom 16. März 1926 konnte keinen Erfolg haben, weil der beklagte bayerische „Ortsfürsorgeverband Nußdorf“ der Passivlegitimation im fürsorgerechtlichen Verwaltungsstreitverfahren entbehrt.

Das Bundesamt hat sich in dem Urteil vom 7. November 1925 (Bd. 62, S. 101)<sup>2)</sup> mit ausführlicher Begründung dahin ausgesprochen, das die Schaffung verschiedenartiger Bezirksfürsorgeverbände für die verschiedenen in § 1 der Fürsorgeverordnung bezeichneten Arten der öffentlichen Fürsorge durch die Ausführungs Vorschriften einzelner Länder nicht im Einklang mit dem Reichsrecht stehe und daß derartige Verbände der Aktiv- und Passivlegitimation im fürsorgerechtlichen Verwaltungsstreitverfahren entbehren. Wenn dieses Urteil auch besonders nur die Württembergische Ausführungsverordnung betrifft, so berührt es doch auch das Bayerische Recht. In dem im 63. Bande S. 42 abgedruckten Urteil vom 18. Januar 1926 i. S. Zwidau / Waltersdorf<sup>3)</sup> hat das Bundesamt demnächst ausdrücklich ausgesprochen, daß in Bayern die Bezirke und die nicht kreisunmittelbaren Gemeinden (jog. „Ortsfürsorgeverbände“) keine Fürsorgeverbände im Sinne des Reichsrechts seien. Nach einem fernerem Urteil vom 27. Februar 1926 i. S. Heberlingen / Hameln (Bd. 63, 103)<sup>4)</sup> widersprechen in Baden die §§ 1 Abs. 2, 22 der W. vom 29. März 1924 dem Reichsrecht; nur verbandsfreie Städte sind Für-

sorgeverbände (im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung. Für Oldenburg sind nach dem im 63. Bande S. 37 und 51<sup>2)</sup> abgedruckten Urteilen in den Landes- teilen Lübeck und Oldenburg keine dem Reichsrecht entsprechenden Bezirksfürsorgeverbände vorhanden, wohl aber in dem Landesteil Birkenfeld.

Die Stellungnahme des Bundesamts hat, soweit bekannt gemorden ist, in der Fachliteratur und in den Fachvereinigungen Zustimmung gefunden (vgl. den Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, VII. Jahrgang, Nr. 1, S. 4 Nr. 4 S. 80, ferner Regierungsrat Turban, Konstanz, Zeitschrift für das Heimatwesen, 31. Jahrgang, Spalte 215 ff., Geiger, Bayer. Gemeinde- und Verwaltungszeitung 1924 Sp. 261 und 1926 Sp. 245, Ruß, Blätter für öffentliche Fürsorge 1924 S. 69, Hible, Bayer. Verwaltungsblätter 1925 S. 129, Riß, Blätter für öffentliche Fürsorge 1924, S. 43, 1926 S. 23, Diefenbach, Zeitschrift für das Heimatwesen 1924 S. 520). Auch der Bayerische Städtebund hat wiederholt mit einstimmigem Beschluß die Aufhebung der Ortsfürsorgeverbände gefordert (Bayer. Verwaltungsbl. 1925 S. 135). Inzwischen hat sich jedoch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Urteil vom 18. Mai 1926 i. S. des Bezirksfürsorgeverbandes Münden-Stadt gegen den Ortsfürsorgeverband Gartenkirchen (Nr. 42 III/26) im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen. Der Verwaltungsgerichtshof bezieht sich für seine Stellungnahme im wesentlichen auf ein von ihm unter dem 9. März 1925 an das Bayerische Staatsministerium des Innern erstattetes Gutachten, das bereits in der grundlegenden Entscheidung des Bundesamts im 62. Bande S. 101 fg. seine Würdigung und Widerlegung gefunden hat.

Es sei demgegenüber noch einmal hervorgehoben, daß die Ausführungs Vorschriften Bayerns und der übrigen oben erwähnten Länder im Endergebnis darauf hinauslaufen, die bisherigen Armenverbände, wenn auch unter anderer Bezeichnung („Ortsfürsorgeverbände“) über den 1. April 1924 hinaus aufrechtzuerhalten. Denn darauf kommt es hinaus, wenn für die Armenfürsorge, zumeist auch für die dem alten Armenrecht angehörende Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, besondere Bezirksfürsorgeverbände geschaffen werden, während die sogenannte gehobene Fürsorge im übrigen anderen Rechtsträgern als Bezirksfürsorgeverbänden übertragen worden ist. Das aber gerade hat die Fürsorgeverordnung ausschließen wollen, sie kennt eine Trennung des Aufgabenkreises der öffentlichen Fürsorge ausdrücklich nur zwischen Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden, nicht aber zwischen Bezirksfürsorgeverbänden verschiedener Art. Die Bezugnahme des Verwaltungsgerichtshofs auf § 2 Abs. 3 F.W. trifft nicht zu. Es heißt dort: „Das Land kann zu Bezirksfürsorgeverbänden Gemeinden oder Gemeindeverbände erklären oder besondere Fürsorgeverbände bilden und ihre Einrichtung bestimmen.“ Es können danach als Bezirksfürsorgeverbände für denselben örtlichen Bereich nur wahlweise einerseits Gemeinden oder Gemeindeverbände oder andererseits besonders zu bildende Fürsorgeverbände bestimmt werden. Die Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, aus der Entstehungsgeschichte der

<sup>1)</sup> Auf dieses Urteil sei besonders hingewiesen. Mit Rücksicht darauf, daß der Bayerische Verwaltungsgerichtshof für seine von der Auffassung des Bundesamts abweichende Rechtspredung inzwischen in dem Urteil vom 18. Mai 1926 (BFW, München-Stadt gegen Ortsfürsorgeverband Gartenkirchen — Nr. 42 III/26 —) eine ausführliche Begründung gegeben und sich hierbei mit den Gründen der Rechtspredung des Bundesamts eingehend auseinandergesetzt hat, nimmt auch das Bundesamt zu der Frage der reichsrechtlichen Zulässigkeit besonderer Bezirksfürsorgeverbände für die Armenfürsorge in dem obigen Urteil erneut Stellung. Es widerlegt seinerseits in eingehenden Ausführungen die Stellungnahme des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und stützt seine Rechtspredung durch eine Reihe neuer bedeutsamer Gründe. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Mai 1926 ist in der Zeitschrift für das Heimatwesen 1926 Spalte 391 auszugsweise abgedruckt.

<sup>2)</sup> I. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 516.

<sup>3)</sup> I. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 565.

<sup>4)</sup> Ebd. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 97.

<sup>5)</sup> I. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 566.

Fürsorgeverordnung sei zu entnehmen, daß die Länder nicht gehindert seien, verschiedene Arten von Bezirksfürsorgeverbänden für die verschiedenen Aufgaben der Fürsorge zu schaffen, ist von dem Bundesamt in dem Bd. 62, S. 101 fg. abgedruckter Urteile auf Grund von Auskünften der zuständigen Reichsminister mit ausführlicher Begründung abgelehnt worden. Daß die Vertreter einzelner Länder eine abweichende Auffassung gehabt haben, ist nicht ausschlaggebend. Ebenso wenig kann der Umstand, daß der Vertreter des Reichsministers des Innern bei der Besprechung am 18. Januar 1924 erklärt hat, er halte die Schaffung leistungsfähiger Armenverbände für notwendig, zugunsten der Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vermerkt werden. Sofern man aus dieser Erklärung überhaupt auf den Willen des Gesetzgebers, d. h. der zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigten Reichsregierung (vgl. Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923, Reichsgesetzbl. I, S. 1179), schließen will, so geht jedenfalls die Schlussfolgerung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs fehl, daß der Gebrauch des Wortes „Armenverbände“ ein grundsätzliches Einverständnis mit der Schaffung besonderer Bezirksfürsorgeverbände für Armenfürsorge bedeutet habe. Nach Auffassung des Bundesamts ist durch die Erklärung des Vertreters des Reichsministers des Innern vielmehr lediglich zum Ausdruck gebracht worden, daß die Mißstände der damaligen Armenfürsorge, soweit sie ihre Ursache in der Leistungsschwäche der kleinen Gemeinden als Ortsarmenverbände hätten, durch Schaffung leistungsfähiger Träger der künftigen Armenfürsorge zu beseitigen seien. Die Erklärung spricht demnach gegen die Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs.

Es sei aber noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs zu verschiedenen Mißständen und Anzuträglichkeiten führen müßte, die dem ausgesprochenen Zwecke der Fürsorgeverordnung zuwiderlaufen.

Die unterschiedslose Bestimmung aller Gemeinden, auch der kleinsten, zu Bezirksfürsorgeverbänden kann nach Schaffung der endgültigen Fürsorgepflicht des Bezirksfürsorgeverbandes des gewöhnlichen Aufenthalts zu einer schweren Belastung eines solchen Bezirksfürsorgeverbandes führen, die er zu tragen nicht imstande ist<sup>1)</sup>. In dem oben angezogenen Aufsatz von Regierungsrat Turban ist ein derartiger Fall aus der badischen Praxis erwähnt. Die Möglichkeit, von einem größeren Verbande einen Kostenzuschuß zu erhalten, schafft kein genügendes Gewicht gegen den unter diesen Umständen für kleine Verbände bestehenden Anreiz zur Abschließung Hilfsbedürftiger. Ferner hat die Erfahrung gezeigt, daß das heutige Fürsorgerecht eine umfassende Kenntnis aus verwandter Gebiete erfordert, welche die Vorsteher kleiner Verbände und Gemeinden in der Regel nicht besitzen, vornehmlich aber sind diese

häufig nicht in der Lage, die vielfach schwierige Frage der endgültigen Fürsorgepflicht zutreffend zu beurteilen. Die Folgen sind mit vielem Schreibwerk verbundene Auseinandersetzungen und Prozesse mit anderen Verbänden, die das durch die Fürsorgeverordnung in erster Linie erstrebte Ziel, die öffentliche Fürsorge von unnötiger Verwaltungsarbeit zu befreien, ernstlich gefährden. Vor allem besteht aber auch für die Hilfsbedürftigen selbst keine einheitliche Stelle, an die sie sich wenden können; je nachdem Armenpflege oder gehobene Fürsorge (z. B. Kleinrentnerfürsorge) für sie in Betracht kommt, sind verschiedene Rechtsträger zuständig. Die Grenzen der verschiedenen Arten der Fürsorge liegen keineswegs immer klar; auch der bayerische Verwaltungsgerichtshof hat sich z. B. in einem Urteil vom 9. November 1925 (Nr. 52 III/25) über die Grenzen der Kleinrentnerfürsorge ausgesprochen müssen. Es besteht deshalb die Gefahr, daß Hilfsbedürftige von einer Stelle zur anderen gemiesen werden. Das zu vermeiden, ist aber der ausschließliche Zweck des § 7 Abs. 1 F. B., wonach jeder Deutsche von dem Bezirksfürsorgeverband seines tatsächlichen Aufenthalts vorläufig zu unterstützen ist. Gerade diese Vorschrift zeigt völlig eindeutig, daß nach dem System das Reichsfürsorgerecht für denselben örtlichen Bereich nur ein zur sofortigen Hilfe verpflichteter Verband in Frage kommen kann. Diese Regelung ist eine Notwendigkeit, die auf der sozialen Erwägungen gebotenen Rücksichtnahme auf die Interessen der hilfesuchenden Bevölkerung beruht, die schon das alte Recht (§ 28 U. B. G.) kannte und die dem neuen Rechte unter allen Umständen erhalten bleiben muß.

Es besteht aber weiterhin auch die Möglichkeit, daß Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Arten der Bezirksfürsorgeverbände entstehen, wenn solche auch bis jetzt noch nicht zur Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs gelangt sind. Ferner wird es für außerbayerische Verbände nicht leicht sein, den nach bayerischem Rechte für einen Unterstufungsfall zuständigen Verband herauszufinden. Es sei auch darauf hingewiesen, daß sich z. B. nach badischem Rechte sogar Zweifel über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die verschiedenen Fürsorgezweige ergeben haben (vgl. v. Babo, Die Zuständigkeit der badischen Verwaltungsgerichte in Streitigkeiten der Fürsorgeverbände, 3. f. S. 1925, S. 371, Urteil des Badischen VerM. G. vom 17. Februar 1925, Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1925, S. 44).

Das Bundesamt hat darauf hingewiesen, daß dem Wunsche, die Durchführung der Armenfürsorge möglichst den örtlichen Hilfsbedürftigen am nächsten liegenden Stellen zu übertragen, durch die in § 3 F. B. zugelassene Übertragung der Fürsorge an diese Stellen genügt werden könne. Eine derartige Übertragung hat z. B. in Preußen, Sachsen, Thüringen, Hessen und anderen Ländern stattgefunden, ohne daß sich daraus Mißstände ergeben hätten. Die Befürchtung, daß die Bezirksfürsorgeverbände dann Rechtsstreitigkeiten zu führen haben würden, über die sie nicht unterrichtet seien, besteht nicht, oder es kann

<sup>1)</sup> Dies zeigt sich besonders auf dem Gebiete der Flüchtlingsfürsorge. Vielfach sind die bayerischen Ortsfürsorgeverbände trotz Uebernahme von zwei Dritteln der Kosten durch Kreis und Staat nicht imstande, das restliche Drittel der Kosten der Fürsorge für die ihnen zugewiesenen Lagerflüchtlinge aufzubringen.

dieser Sorge dadurch begegnet werden, daß den Vorstehern der beauftragten Gemeinden Prozeßvollmacht erteilt wird. Die Rechtsfragen werden dabei zu meist besser und einheitlicher von den Organen des Bezirksfürsorgeverbandes selbst beurteilt werden können. Die weiter ausgesprochene Befürchtung, daß durch eine solche Regelung die Durchführung der Armenfürsorge „außerordentlich erschwert würde“, ist nicht begründet. Es kann im Gegenteil nur von wohlthätigem Einfluß für die Armenpflege sein, wenn ihre Pflegerlinge von denselben Stellen betreut werden, wie die Pflegerlinge der gehobenen Fürsorge. Dies ist auch die Absicht der Fürsorgeverordnung gewesen, die in § 3 Abs. 1 Halbsatz 2 der Fürsorgeverordnung klar zum Ausdruck gebracht ist. Die angebliche Schwierigkeit der Auseinandersetzung zwischen den Bezirksfürsorgeverbänden und den mit der Durchführung der Fürsorge betrauten Stellen kann kein Grund sein, von einer im Interesse der Hilfsbedürftigen von dem Gesetzgeber gewollten Regelung der Fürsorgepflicht abzuweichen. Diese Schwierigkeiten sind überdies in den in Betracht kommenden Ländern ohne allzu große Weiterungen überwunden worden. Wenn zuweilen die Meinung vertreten wird, die Schaffung besonderer Ortsfürsorgeverbände für die Armenfürsorge sei praktisch daselbe wie die Uebertragung der Armenfürsorge auf die kleinen Gemeinden, so ist hierzu darauf hinzuweisen, daß der folgende erhebliche Unterschied besteht:

Die Einrichtung der Uebertragung läßt die Möglichkeit offen, nur solchen Gemeinden, die mit Rücksicht auf die Eignung ihrer Beamten und in Anbetracht ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgemäße und ausreichende Betreuung der Armenpflege bieten, bezüglich solcher Gemeinden, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, aber von einer Uebertragung der Armenfürsorge abzusehen. Diese nach den Erfahrungen der alten Armenfürsorge wohlberechtigte Möglichkeit einer unterschiedlichen Behandlung der Gemeinden fehlt bei einer Regelung, wonach jede Gemeinde als Ortsfürsorgeverband die Armenfürsorge auszuüben hat, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach der Art ihrer Beamten und nach ihren finanziellen Kräften dieser auch in sozialpolitischer Hinsicht recht bedeutungsvollen Aufgabe gewachsen ist.

Zuzugeben ist, daß durch die Rechtsprechung des Bundesamts ein mißlicher Zustand insoweit entstanden ist, als zur Zeit in einzelnen Ländern zum Teil keine Bezirksfürsorgeverbände bestehen, welche von Fürsorgeverbänden anderer Länder in Anspruch genommen werden oder ihrerseits gegen solche im Verwaltungsverfahren vorgehen könnten. Soweit dem Bundesamt bekanntgeworden ist, beabsichtigen einige Länder (Oldenburg und Baden) ihre Ausführungsvorschriften der Rechtsprechung des Bundesamts anzupassen. Im übrigen gibt Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung in Verbindung mit dem Gesetze vom 8. April 1920, betreffend Ausführung des Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung (Reichsgesetzbl. 510) der Reichs- oder Landeszentralbehörde die Möglichkeit, die Entscheidung des Reichs-

gerichts<sup>1)</sup> darüber anzurufen, ob die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften mit dem Reichsrecht vereinbar sind (vgl. Baath, *FV.*, 4. Aufl. S. 43, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, VII. Jahrgang, Nr. 4 S. 80). Solange dies nicht geschehen ist, besteht für das Bundesamt keine Veranlassung, von seiner Rechtsprechung abzuweichen.

Die Berufung mußte daher auf Kosten des Klägers zurückgewiesen werden.

**Recht ein stellungloses Mädchen in seiner wirtschaftlichen Notlage in das Elternhaus zurück, um dort zu bleiben, bis es eine neue Stellung gefunden hat, und will auch der Vater ihm solange in seinem Hause Unterhalt gewähren, so hat es am Wohnorte der Eltern den gewöhnlichen Aufenthalt begründet, auch wenn es sich zwecks Stellungsuche vorübergehend an einem anderen Orte aufhält. Wird es dort hilfsbedürftig, so ist deshalb der VFB. des Wohnortes der Eltern endgültig fürsorgepflichtig.**

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 19. Juli 1926, *FV.*, Stadt Weissen gegen *VFB.* Landkreis Weissen — Ver. L. Nr. 115. 26 —.)

#### Gründe:

Der Vorderrichter hat den Beklagten dem Klageantrag entsprechend zur Erstattung der dem Kläger durch die Unterfützung der Ida W. im Krankenhause in Weissen erwachsenen Kosten verurteilt, indem er als erwiesen ansieht, daß Ida W. zur Zeit des Eintritts ihrer Hilfsbedürftigkeit infolge ihrer Entlieferung in das Krankenhaus in Weissen am 13. Januar 1925 den gewöhnlichen Aufenthalt in Wörlitz im Bezirke des Beklagten gehabt habe.

Mit der Berufung greift der Beklagte diese Feststellung als unrichtig an. Er tritt Beweis dafür an, daß Ida W. niemals die Absicht geäußert habe, für gewöhnlich in Wörlitz zu bleiben, und daß ihr Vater nicht gelassen gewesen sei, sie länger als die Feiertage beluchungsweise bei sich aufzunehmen, ferner, daß sie in Wörlitz in der Zeit vom 4. bis 12. Januar 1925 polizeilich nicht gemeldet gewesen sei, endlich, daß Ida W. vor ihrem Tode dem sie untersuchenden Arzte erklärt habe, sie wohne in Weissen bei ihrer Schwester.

Der Kläger hat erwidert: Ida W. habe vom 21. März 1923 bis 22. März 1924 in Wolfen gearbeitet und in Wörlitz, Markt 95, gewohnt. Vom 23. März bis 3. Dezember 1924 habe sie den elterlichen Haushalt in Wörlitz geführt. Vom 4. bis 24. Dezember 1924 habe sie sich in Weissen aufgehalten, um sich eine Stellung zu suchen, indessen ohne Erfolg. Da sie den Mietzins ihrer Wohnung nicht habe bezahlen können, sei ihr nichts weiter übrig geblieben, als nach Wörlitz zu ihren Eltern zurückzukehren. Vom 28. Dezember 1924 bis 4. Januar 1925 habe sie sich unangemeldet in Weissen aufgehalten. Am polizeiliche An- und Abmeldungen habe Ida W. sich nie gekümmert. Diese hätten ihre Arbeitgeber bzw. die Vermieter bewirkt.

<sup>1)</sup> Diese Entscheidung hat nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. April 1920 Gesetzeskraft. Sie bindet also die Gerichte. Tritt das Reichsgericht der Auffassung des Bundesamts bei, so müssen Bayern und die anderen in Betracht kommenden Länder ihre Ausführungsvorschriften zur *FV.* ändern und Bezirksfürsorgeverbände schaffen, die alle Aufgaben der Fürsorge einschließlich der Armenfürsorge zu erfüllen haben.

Auf Veranlassung des Bundesamts ist der Vater der Ida W., der Bahnarbeiter Otto W. in Wörlitz, zugehörig gehört worden.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme des zweiten Rechtszuges hat Ida W., nachdem sie ihre Wohnung in Dessau hatte verlassen müssen, in ihrer wirtschaftlichen Bedrängnis das Haus ihres Vaters aufgesucht, wo sie schon früher als Erwachsene niederholt längere Zeit sich aufgehalten hatte. Von hier aus, wo sie bis auf weiteres Aufenthalt nahm, beabsichtigte sie, sich nach einer neuen Stellung umzusehen. Zwar waren die häuslichen Verhältnisse ihres Vaters beschränkt und er selbst wirtschaftlich nicht besonders günstig gestellt, trotzdem hätte er seine Tochter noch längere Zeit in seinem Hause behalten und ihr Unterhalt gewährt, wenn sich dies als notwendig erwiesen hätte. So wurde Wörlitz wieder der Mittelpunkt ihres Lebens. Die Reise nach Dessau am 13. Januar 1925 machte Ida W. einmal, um einen Arzt zu Rate zu ziehen, und zweitens, um sich um eine Stelle zu bemühen. Der Aufenthalt bei ihrer Schwester in Dessau stellt sich lediglich als ein Besuch dar. Der beschwärgliche Aufenthalt verlängerte sich dadurch, daß Ida W. infolge versehentlichen Einnehmens von Sublimatpillsen in Dessau schwer erkrankte und daher in das Krankenhaus in Dessau aufgenommen werden mußte. Aus dem Umstande, daß sie später dem Arzt gegenüber im Krankenhause als ihre Wohnung die ihrer Schwester in Dessau angegeben hat, ist kein genügender Schluss darauf zulässig, daß Ida W. infolge gewöhnlichen Aufenthalts betrachtete und betrachten durfte. Ebenjowenig nötig die Tatsache der Unterlassung polizeilicher Anmeldung in Wörlitz zu bestimmen Schlüssen hinsichtlich ihrer Willensrichtung. Ida W. hätte daher bei Eintritt in das Krankenhaus in Dessau ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Dessau, sondern in Wörlitz. Der Beklagte muß daher die Kosten der Krankenhauspfege in Dessau erstatten.

Wer über die künftige Gestaltung seiner Aufenthaltsverhältnisse noch völlig im unklaren ist, kann durch sein Eintreffen und sein Verweilen an einem Orte dafelbst nicht den gewöhnlichen Aufenthalt begründen. Werden die künftigen Aufenthaltsverhältnisse sodann durch Unterbringung in einem Versorgungsheime des Ortes geklärt und tritt während des Aufenthaltes in diesem Heime Hilfsbedürftigkeit ein, so ist deshalb gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Halbsatz 2 ZB. nicht der ZFB., sondern der LZB. des Ortes endgültig fürsorgepflichtig.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 29. Mai 1926, ZFB. Stadt Stettin gegen LZB. Provinz Pommern — Ver. L. Nr. 164. 26 —.)

#### Gründe:

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob die am 4. November 1844 geborene Witwe Luise B., als sie am 24. August 1922 in das städtische Versorgungsheim in Stettin aufgenommen wurde, den gewöhnlichen Aufenthalt in Stettin besaß. Der erste Richter hat dies mit Recht auf Grund der polizeilichen Urkunde der Witwe B. vom 4. Juni 1925 verneint. Sie hat im August 1922 Kiga auf Veranlassung ihres in Wittenberg wohnhaften Sohnes verlassen, ohne zu wissen, wo sie in Deutschland Aufenthalt nehmen würde. Am 21. August 1922 ist sie zu Schiff in Stettin eingetroffen und hat am folgenden Tage die dem Landeshauptmann der Provinz Pommern unterstehende Fürsorge für Auslandsflüchtige angerufen, von

der sie, da ihre Rückkehr nach Deutschland nicht mehr im Zusammenhang mit dem Kriege stand, an das Stettiner Armenamt verwiesen wurde. Am 23. August 1922 haben dann ihre beiden Söhne, der aus Wittenberg zum Empfang der Mutter nach Stettin gekommene Adolf und der in Stettin wohnhafte Hermann, die Aufnahme ihrer Mutter in das städtische Versorgungsheim beantragt, die dann am folgenden Tage erfolgt ist. Frau B. hatte, als sie nach Stettin kam, nicht die feste Absicht, dort zu bleiben, war auch nur vorübergehend, bis sich eine anderweitige Unterkunft für sie gefunden haben würde, auf zwei Tage bei einer Frau N. untergebracht worden. Sie würde auch einen anderen Ort aufgesucht haben, wenn sich eine Unterkunft für sie gefunden haben würde, die sie bei ihren nur in Schlafstelle wohnenden Söhnen nicht finden konnte. Den Entschluß, in Stettin zu bleiben, faßte sie erst, als sie die Gewißheit hatte, in das dortige Versorgungsheim aufgenommen zu werden. Als sie dann später dort hilfsbedürftig wurde, war der Beflagte gemäß §§ 9 Abs. 2, 7 ZB. endgültig fürsorgepflichtig.

Es rechtfertigt sich daher die Zurückweisung der Berufung auf Kosten des Beklagten.

Wer aus dem besetzten Gebiete ausgewiesen wird, verliert seinen gewöhnlichen Aufenthalt dafelbst, wenn sich die Möglichkeit seiner Rückkehr in das besetzte Gebiet nach Lage der Verhältnisse (Kuhrtampf) nicht übersehen läßt. Hält er sich bis auf weiteres an einem bestimmten Orte des unbesetzten Gebiets auf, so begründet er dort den gewöhnlichen Aufenthalt. Daß ihm dieser Ort als Aufenthaltsort zugewiesen worden ist und daß er sich infolgedort nicht freiwillig aufhält, steht mit Rückficht auf § 10 ZB. der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts nicht entgegen. Auch die Sondergesetzgebung aus Anlaß des Kuhrtampfes enthält keine Vorschrift, wonach Ausgewiesene im unbesetzten Gebiete am Orte der ihnen zugewiesenen Wohnung keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründen können<sup>1)</sup>.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 19. Juli 1926, ZFB. Stadt Köln gegen ZFB. Stadt Bonn — Ver. L. Nr. 179. 26 —.)

#### Gründe.

Der Eisenbahnassistent August Sch. in Bonn wurde mit seiner Frau und seinen drei Kindern am 30. April 1923 von der französischen Besatzungsbehörde von dort ausgewiesen. Nach kurzem Aufenthalt in Bielefeld nahm er am 7. Mai 1923 in Lipp Springs mit seiner Familie Aufenthalt. Nachdem am 10. Dezember 1923 dafelbst seine Frau verstorben war, brachte er Anfang März 1924 seine drei Kinder zu brachten in Köln wohnhaften Eltern. Vom 30. April bis 25. Juni 1924 war Sch. bei der Reichsbahndirektion in Cassel beschäftigt. An letzterem Tage meldete er sich von dort polizeilich nach Köln ab. Am 15. Juli 1924 wurden die Kinder Anna und Elfriede auf Antrag des Sch. auf Kosten des Klägers in das Waisenhaus in Köln aufgenommen. Nachdem im Oktober 1924 die Ausweisung Sch. zurückgenommen worden war, nahm er wieder in Bonn seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Am 5. Februar 1925 verheiratete er sich wieder, am 24. und 26. Februar 1925 nahm er die Kinder Anna und Elfriede wieder in seinen Haushalt auf.

<sup>1)</sup> Zu vgl. auch die Entscheidung Bd. 62 S. 99, Die Fürsorge 1925 S. 380.

Der Kläger fordert vom Beklagten die Erstattung der Kosten, die ihm durch die Waisenhauspflege der Geschwister Sch. erwachsen sind.

Er macht geltend: Die Geschwister Sch. seien in Köln in Pflege untergebracht gewesen und in Lippspringe hätten sie sich zwangsweise als Ausgewiesene befunden. Der Beklagte hat Abweisung der Klage in Antrag gebracht. Er führt aus: Die Kinder Sch. hätten bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt in Köln gehabt oder wenn man ihren Aufenthalt bei den Großeltern in Köln als eine Unterbringung in Pflege ansehen wolle, in Lippspringe, von wo aus sie nach Köln gebracht worden seien.

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus: Durch die Ausweisung habe die Familie Sch. den gewöhnlichen Aufenthalt in Bonn verloren gehabt. In Köln hätten sie durch ihren Aufenthalt in der Zeit vom 26. Juni bis 15. Juli 1924, wo sie sich mit ihrem Vater bei ihren Großeltern befunden hätten, also nicht bei ihnen in Pflege im Sinne des § 9 Abs. 3 F.W. gewesen wären, den gewöhnlichen Aufenthalt begründet.

Mit der Berufung macht der Kläger geltend: Nach dem Urteil des Bundesamts vom 27. Juni 1925 i. S. Dortmund / . Raftenburg (Vd. 61 S. 74) sei der bei den Großeltern untergebrachte Enkel nur dann nicht als Pflegekind anzusehen, wenn sich ein Elternteil gleichzeitig im Haushalte der Großeltern aufhalte und das Enkelkind von ihm gepflegt werde. Das sei hier nicht der Fall gewesen. Der Vater sei nur ab und zu besuchsweise bei den Großeltern gewesen und habe dort den gewöhnlichen Aufenthalt nicht gehabt. Sonach seien die Geschwister Sch. vor ihrer Aufnahme in das Waisenhaus in Köln Pflegekinder gewesen.

Dem Rechtsmittel war der Erfolg zu verjagen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Rechtsauffassung des Vorderrichters hinsichtlich der Nichtanwendbarkeit des § 9 Abs. 3 F.W. durch die Tatsachen hinreichend gestützt wird. Auch wenn, wie es der Kläger will, § 9 Abs. 3 F.W. Anwendung findet, also die Geschwister Sch. vor dem Eintritt in das Waisenhaus in Köln dort nicht den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, ist der Beklagte nicht endgültig fürsorgepflichtig. Zutreffend hat der Vorderrichter angenommen, daß die Familie Sch. nach Vollzug der Ausweisung den gewöhnlichen Aufenthalt in Bonn nicht gehabt hat. Der Beklagte wäre sonach nur dann endgültig fürsorgepflichtig, wenn die Geschwister Sch. auch in Lippspringe in Pflege gewesen wären. Dies war aber nicht der Fall, denn sie haben dort zuerst mit ihren Eltern, zuletzt mit ihrem Vater zusammen gewohnt. Der Umstand, daß der Familie Sch. nach ihrer Ausweisung aus Bonn Lippspringe als Aufenthaltsort zugewiesen war, sie also nicht freiwillig dort Aufenthalt genommen hatte, ist gemäß der allgemeinen Bestimmung des § 10 F.W. unerheblich. Auch die Sondergesetze und -Verordnungen, die gelegentlich der Besetzung des Ruhrgebiets durch französische Truppen im Jahre 1923 ergangen sind, enthalten keinerlei Vorschriften dahingehend, daß von den Besatzungsbehörden ausgewiesene Deutsche, denen an Orten im nicht besetzten Gebiet Wohnungen zugewiesen waren (vgl. Folgegesetz vom 24. Februar 1923, Art. 5 — Reichsgesetzl. S. 147 —, Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1923 — Reichsgesetzblatt S. 381 —) und die die Absicht hatten, an diesem Ort bis auf weiteres zu bleiben, dort nicht den gewöhnlichen Aufenthalt hätten begründen können. Der Umstand, daß sie selbst

und die deutschen Behörden mit ihrer Rückkehr rechneten, ist deshalb nicht von Bedeutung, weil sich nach Lage der Verhältnisse ein bestimmter näher Zeitpunkt dafür nicht absehen ließ, ihr Aufenthalt an dem im nicht besetzten Gebiet gelegenen Orte also nicht von vornherein als nur ein vorübergehender Aufenthalt betrachtet werden konnte.

Hiernach war die Vorentscheidung aufrecht zu erhalten.

Ein in den ersten Lebensjahren lebendes Kind dauernd getrennt voneinander lebender Eltern, das von der Mutter seit der Trennung von ihrem Manne fortgesetzt an dritter Stelle untergebracht worden ist, steht mit Haushalt und Wohnung des Vaters nicht mehr im Zusammenhang. Der V.F.V. der Familienwohnung des Vaters ist daher nicht zur Uebernahme verpflichtet.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 29. Mai 1926, F.F.V. Stadt Erfurt gegen F.F.V. Landkreis Homberg — Ver. L. Nr. 182. 26 —.)

#### Aus den Gründen:

Die Ehefrau M. verließ im März 1923 Berna, wo sie bisher mit ihrem Manne gewohnt hatte und begab sich nach Erfurt, ihre am 18. September 1920 geborene Tochter Gertrud brachte sie bei dem Maurer K. in Allendorf unter. Anfang Mai 1923 holte sie ihr Kind nach Erfurt und suchte dort mit ihm am 8. Mai 1923 das städtische Asyl auf. Am 15. Mai 1923 bat sie das Jugendamt Erfurt, veranlassen zu wollen, daß ihr in Erfurt wohnhafter Stiefvater H. das Kind zu sich nehme. Am 16. Mai setzte sie das Kind nach der Angabe des Stiefvaters in dessen Wohnung ab und verließ Erfurt. Das Kind wurde darauf am gleichen Tage im Wege der Armenpflege im Augusta-Viktoria-Stift aufgenommen. Am 10. Juli 1923 nahm die nach Erfurt zurückgekehrte Mutter das Kind wieder zu sich. Am 4. August 1923 zeigte der Stiefvater H. an, daß die M. sich mit dem Kinde in der Stadt herumtreibe. Er nahm das Kind demnachst zu sich. Am 3. September 1923 wurde das Kind wieder in das Augusta-Viktoria-Stift aufgenommen. Am 12. Januar 1924 erschien der Ehemann M. in Erfurt, um Frau und Kind zu sich zu holen. Um dies zu verhindern, nahm Frau M. an diesem Tage das Kind aus dem Stift und verließ mit einem Manne, mit dem sie zusammenlebte, Erfurt. Am 21. Januar 1924 brachte sie das Kind wieder in dem Stift unter.

Der Kläger fordert von dem Beklagten als den Rechtsnachfolger des Ortsarmenverbandes Berna Kostenersatz und Uebernahme des Kindes.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, als das Kind zunächst am 16. Mai 1923 und alsdann erneut am 3. September 1923 in Erfurt hilfsbedürftig geworden sei, habe es seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Erfurt gehabt. Der Anspruch des Klägers auf Ersatz der vor dem 1. April 1924 entstandenen Kosten sei daher nach § 36 Abs. 2 F.W. ausgeschlossen. Aber auch der Anspruch für die Zeit nach dem 1. April 1924 sei unbegründet. Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 F.W. (siehe dem Kläger nicht zur Seite, da ein Familienzusammenhang des Kindes mit dem Vater nicht mehr bestanden habe).

Die von dem Kläger gegen das Urteil des ersten Richters eingelegte Berufung konnte keinen Erfolg haben. Die Begründung des angefochtenen Urteils steht durchaus im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesamtes. Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 F.W. kann

nicht zur Anwendung kommen. Ein Kind, das die Mutter bei der dauernden Trennung von ihrem Manne mit sich nimmt und anderweitig unterbringt und um das sich der Vater nicht kümmert, teilt nicht mehr Wohnung und Haushalt des Vaters (Urteil des Bf. vom 13. März 1926 i. S. Merseburg ./ Gotha, Bd. 63 S. 149<sup>1</sup>).

Die Berufung mußte daher auf Kosten des Klägers zurückgewiesen werden.

Lebt eine Ehefrau wegen Geisteskrankheit nicht nur vorübergehend von ihrem Manne getrennt, so steht sie mit Haushalt und Wohnung ihres Mannes nicht mehr im Zusammenhang, auch wenn die Ehe nicht geschieden ist, der Mann zu den Kosten der Anstaltspflege beiträgt und die Frau den Mann gelegentlich besucht.

Ermöglicht es die Fassung der Urteilsgründe, festzustellen, wie die bei der Entscheidung beteiligten Richter abgestimmt haben, so wird hierdurch der allgemeine Rechtsgrundsatz der geheimen Abstimmung verletzt. Das Bundesamt ist daher berechtigt, die Entscheidung aufzuheben und die Sache wegen eines wesentlichen Verfahrens mangels an das erste Gericht zurückzuverweisen.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 27. März 1926, Bf. B. Stadt Leipzig gegen Bf. B. Landkreis Altenburg — Ver. L. Nr. 100. 26 —.)

#### Aus den Gründen:

Die Ehefrau des Oberpostsekretärs R. aus Leipzig ist seit 1911 geisteskrank und hat sich seit dieser Zeit bis Oktober 1920 in verschiedene Anstalten befunden. Vom Oktober 1920 bis August 1922 ist sie bei ihren Eltern in Wintersdorf im Bezirke des Beklagten gewesen und ist am 17. August 1922 von dort aus in die Heil- und Pflegeanstalt Döfen gekommen. Mit dem 1. April 1924 hat der Kläger die Pflegekosten im Wege der öffentlichen Fürsorge übernommen. Er verlangt sie von dem Beklagten auf Grund des § 9 Abs. 2 F. B. erstattet. Der Beklagte hat eingewendet, daß Frau R. seit 1911 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Leipzig trotz der Anstaltsbehandlung und des Aufenthalts bei ihren Eltern behalten habe. Bei letzteren sei sie nur zu ihrer Pflege gewesen. Leipzig habe auf Grund des § 7 Abs. 3 F. B. selbst für die Kosten aufzukommen.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen weil er annimmt, daß Frau R., so lange die Ehe nicht geschieden sei, Wohnung und Haushalt ihres Mannes im Sinne des § 7 Abs. 3 F. B. teilt habe.

Der Berufung war stattzugeben. Die Gründe der angefochtenen Entscheidung beginnen mit dem Satz: „Das Kreisverwaltungsgericht war über wiegend der Meinung, daß die Klage unbegründet sei.“ Soweit damit hat gesagt sein sollen, daß die Entscheidung mit Stimmenmehrheit gefaßt worden sei, wäre etwas Selbstverständliches zum Ausdruck gebracht worden, da Einstimmigkeit für die Entscheidung nicht erforderlich wird. (§ 61 Abs. 2 des Thüringischen Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 30. Mai 1923, Gesetzammlung für Thüringen S. 393.) Der Umstand, daß der Vorsitzende sein von der Entscheidung abweichendes Gutachten bei den Akten belassen hat, läßt aber darauf schließen, daß er in den Gründen des Urteils hat zum Ausdruck bringen wollen, er sei von den Beisitzern überstimmt worden. Dadurch ist der allgemeine Rechtsgrundsatz der geheimen

Beratung und Abstimmung, wie er sich aus §§ 195 ff. Gerichtsverfassungsgesetz, § 299 Zivilprozeßordnung ergibt, verletzt worden. Es liegt eine unzulässige Beeinflussung der an der Entscheidung mitwirkenden Richter, seien es nun Berufs- oder Laienrichter, vor, wenn sie damit rechnen müssen daß ihre Abstimmung in dem Urteil mehr oder weniger deutlich erwähnt wird. Die Unabhängigkeit der Mitglieder des Gerichtshofs erfordert, daß Beratung und Abstimmung geheim gehalten werden. Aber auch das Ansehen des Gerichts verlangt es, daß es nach außen hin als eine geschlossene Einheit auftritt und daß deshalb die von der Mehrheit abweichende Ansicht eines Mitglieds nicht im Urteil kundgegeben wird. Schließlich haben auch die Parteien ein dringendes Interesse daran, daß das Berufungsgericht unbeeinflusst von dem Beratungshergang des ersten Rechtszuges seine Entscheidung fällt (vgl. Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts vom 11. November 1921, Entscheidung Bd. II, S. 110).

Das Bundesamt hat von der Möglichkeit, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache wegen eines wesentlichen Verfahrens mangels an das erste Gericht zurückzuverweisen, keinen Gebrauch gemacht, weil es in der Lage ist, in der Sache selbst zu entscheiden. Der Berufung des Klägers konnte der Erfolg nicht verjagt werden.

Unhaltbar ist der Einwand des Beklagten, daß der Kläger auf Grund des § 7 Abs. 3 F. B. endgültig fürsorgepflichtig sei. Infolge ihres Leidens hat Frau R. seit 1911 Wohnung und Haushalt ihres Mannes nicht mehr geteilt, es hat sich auch nach Lage der Sache nicht um eine nur vorübergehende Trennung gehandelt. In solchen Fällen, ist, wie das Bundesamt in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, für die Anwendung des § 7 Abs. 3 F. B. kein Raum (vgl. zuletzt Entscheidung Bd. 62, S. 176<sup>1</sup>). Der Familienzusammenhang im Sinne des § 7 Abs. 3 F. B. ist dadurch allein nicht gewahrt worden, daß der Ehemann zu den Kosten der Anstaltspflege beigetragen hat und die Ehe nicht geschieden worden ist. Tatsächlich war der Zusammenhang mit dem Haushalt des Ehemanns seit Jahren infolge des Leidens der Ehefrau aufgehoben und wurde auch durch angelegliche gelegentliche Besuche in Leipzig nicht wieder hergestellt. Durch ihren Aufenthalt in Wintersdorf vom Oktober 1920 bis August 1922 konnte Frau R. trotz ihrer geistigen Erkrankung den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Fürsorgeverordnung erwerben. Die Vorschrift des § 9 Abs. 3 F. B. schützt den Beklagten nicht, da Frau R. kein „Pflegekind“ im Sinne dieser Vorschrift war. Dafür daß es sich bei diesem fast zweijährigen Aufenthalt in Wintersdorf nur um einen vorübergehenden besuchswiseigen Aufenthalt gehandelt habe, hat der Beklagte nichts beigebracht und die Sachlage spricht auch nicht dafür. Frau R. sollte vielmehr bis auf weiteres bei ihren Eltern bleiben und wäre voraussichtlich noch länger dort geblieben, wenn sich nicht die Notwendigkeit der Anstaltspflege erneut herausgestellt hätte. Der Beklagte mußte daher unter Wanderung der angefochtenen Entscheidung nach dem Klageantrage verurteilt werden.

Ist jemand aus dem Auslande in eine inländische Anstalt eingetreten und dort hilfsbedürftig geworden, so ist gemäß § 7 Abs. 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 F. B. der Landesfürsorgeverband des An-

<sup>1</sup>) Lfd. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 206.

<sup>1</sup>) Lfd. Jahrgang dieser Zeitschrift S. 35.

fallsortes endgültig fürsorgepflichtig. § 9 Abs. 2 FZ. kann entsprechend der Rechtsprechung des Bundesamtes zu § 30 Abs. 1 b Halbsatz 2 UWG. keine Anwendung finden; die Vorschrift des § 9 Abs. 2 FZ. setzt voraus, daß der Ort, von dem aus der Eintritt in die Anstalt erfolgt ist, im Inlande liegt. Die Rechtslage ist die gleiche, wenn bei fortgesetzter Anstaltspflege in verschiedenen Anstalten der Ort, von dem aus der Eintritt in die erste Anstalt erfolgt ist, und der der ersten Anstalt, in der sich der Pflegend befunden hat, damals noch innerhalb der Reichsgrenzen lagen und erst durch den Vertrag von Versailles an das Ausland gefallen sind.

Die Venderung der Reichsgrenzen durch den Vertrag von Versailles kann nicht zur Unanwendbarkeit des § 12 FZ. führen, sofern der in Betracht kommende Ortswechsel sich noch innerhalb der alten Reichsgrenzen vollzogen hat.

Ein taubstummes Kind, das fortgesetzt der Anstaltspflege bedarf, steht mit Haushalt und Wohnung seiner Familie nicht im Zusammenhang.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 26. Juni 1926; BZV. Stadt Lübeck gegen BZV. Provinz Ostpreußen — Ver. L. Nr. 159. 26 —.)

#### Aus den Gründen:

Das am 12. Januar 1911 zu Althausen bei Culm in Westpreußen geborene taubstumme Kind Etsriede der unverehelichten Ottilie M. befand sich bis zum 15. Oktober 1918 im Siedenhause zu Culmsee. An diesem Tage wurde es in Ausführung eines Beschlusses der Regierung zu Marienwerder vom 24. Juli 1918, daß das Kind auf Grund des Preussischen Gesetzes vom 7. August 1911 den in den Anstalten für blinde und taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht zu besuchen habe, in die Provinzialtaubstummenanstalt in Marienburg aufgenommen. Von dort wurde es am 24. Februar 1922 seiner Mutter, die sich 1916 mit dem Arbeiter Hermann S. verheiratete und mit diesem 1919 nach Lübeck verzogen war, zugeführt. S. hatte bei seiner Verheiratung seinen Unterstützungswohnsitz in Culm. Von dort war er am 2. August 1914 zum Heeresdienst eingezogen und am 2. Dezember 1918 aus ihm entlassen worden. Am 27. Februar 1922 wurde das Kind auf Antrag des S. vom 25. Februar 1922 im Wege der Armenfürsorge in das Kinderheim zu Lübeck aufgenommen.

Der Kläger hat beantragt, den Besagten zu verurteilen, die ihm seit dem 27. Februar 1922 bis zum 31. Oktober 1925 entstandenen Kosten sowie die weiterhin entstehenden Kosten zu erstatten.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage in Antrag gebracht. Der Vorberichter hat die Klage abgewiesen.

Der Berufung des Klägers war zum größten Teil stattzugeben.

Nach § 36 Abs. 2 FZ. kann der Kläger keinerlei Ansprüche für die Zeit bis zum 1. April 1924 erheben, wenn er nach den Vorschriften der Fürsorgeverordnung selbst endgültig fürsorgepflichtig wäre. Für die Zeit nach dem 1. April 1924 gilt in jedem Falle die Fürsorgeverordnung. Nach dieser ist der Verband erstattungspflichtig, in welchem der Hilfsbedürftige bei Beginn der Hilfsbedürftigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. An Stelle dieses Verbandes tritt nach § 9 Abs. 2 FZ. derjenige, aus dessen Bezirk die Entlieferung oder der Eintritt in eine Anstalt erfolgte. Nach dem Vortrage des Klägers hatte die Mutter des Kindes mit diesem zuvor in einem an Polen gefallenem Orte den gewöhnlichen Aufenthalt und von dort aus ist das Kind in eine jetzt ebenfalls polnisch gewordene

Anstalt nach Culmsee gebracht worden. Von da ist es in die Taubstummenanstalt nach Marienburg und von dort in die Lübecker Anstalt gekommen. Ein Bezirksfürsorgeverband, aus dem die erstmalige Entlieferung in eine Anstalt erfolgte, kann nicht haftbar gemacht werden, weil der Ort, aus dem diese Entlieferung erfolgt ist, inzwischen an das Ausland gefallen ist. § 12 FZ. kann, abgesehen von anderen Bedenken, schon um deswillen keine Anwendung finden, weil das Kind nicht aus dem Ausland nach dem Inland gekommen ist. Culmsee, von wo das Kind nach Marienburg gekommen ist, war damals noch inländisch. Mit Rücksicht darauf, daß der Ort, von dem aus die erste Aufnahme in eine ausländisch gewordene Anstalt erfolgte, ausscheidet, entfällt der Anwendbarkeit des § 9 Abs. 2 FZ. überhaupt, wie es das Bundesamt für ausländische Anstalten schon früher unter der Herrschaft der Bestimmungen des § 11, 23 Abs. 2, 30, Abs. 1 b UWG. angenommen hatte (Vgl. Krech-Baath, Erläuterung des Unterstützungswohngesetzes, 15. Aufl. Anm. 3 a zu § 11, 18 a, b zu § 30). Das Kind hatte daher seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Marienburg, und von dort aus ist es nach kurzem, unerheblichem Zwischenaufenthalt nach Lübeck gekommen. Der Haftbarmachung des Bezirksfürsorgeverbandes Marienburg steht aber die Vorschrift des § 9 Abs. 1 FZ. entgegen, nach welcher durch den Eintritt oder die Entlieferung in eine Kranken-, Entbindungs-, Heil-, Pflege- oder sonstige Fürsorgeanstalt, in eine Erziehungsanstalt oder eine Straf-, Arbeits- oder sonstige Zwangsanstalt ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht begründet wird. Sollte nun auch die Taubstummenanstalt in Marienburg nicht eine Verwahranstalt im Sinne des § 11 Abs. 2 UWG. gemeint sein, weil sie den Charakter einer Unterrichtsanstalt hatte (vgl. Krech-Baath, a. a. O. Anm. 3 a zu § 11, Anm. 28 f zu § 28 UWG.), so fällt sie doch unter den weitergehenden Begriff des § 9 FZ., der auch sonstige Fürsorge- und Erziehungsanstalten umfaßt. Das Kind konnte daher weder in Marienburg noch aus dem gleichen Grunde in Lübeck einen gewöhnlichen Aufenthalt erwerben. Es war danach landeshilfsbedürftig im Sinne des § 7 Abs. 2 FZ. und wäre der Fürsorge desjenigen Landesfürsorgeverbandes anheimgefallen, in dessen Bezirk bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befunden hat. So lange sich das Kind in der Taubstummenanstalt in Marienburg befand, war es nicht hilfsbedürftig. Es war dort nicht im Wege der Armenpflege, sondern auf Grund des Preussischen Gesetzes vom 7. August 1911 betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder zufolge eines Beschlusses der Regierung zu Marienwerder, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, untergebracht. Daß es sich dabei nicht um Armenpflege handelt, ist in dem Urteil des Bundesamts vom 12. April 1913 (Entscheidung Bd. 46 S. 49) mit ausführlicher Begründung dargetan. Nachdem aber der Kommunal-Verband Westpreußen, der damals noch bestand, mit Rücksicht auf den Verzug der Eltern nach Lübeck die weitere Beschulung des Kindes eingestellt und der Stiefvater erklärt hatte, daß er das Kind weder in seinen Haushalt aufnehmen noch aus Marienburg abholen

1) Siehe S. 316.

könne, war das Kind in Marienburg und nicht erst in Lübeck, wohin es demnach gebracht wurde, hilfsbedürftig geworden. Die Hilfsbedürftigkeit war auch dem Landärznenverband Westpreußen, der damals mit dem Provinzialverband desselben Namens zusammenfiel, bekannt geworden. Es hat also der für Marienburg jetzt zuständige Landesfürsorgeverband, d. i. der Landesfürsorgeverband der Provinz Ostpreußen, für das Kind vom 1. April 1924 ab gemäß § 7 Abs. 2 Halbsatz 2, einzutreten.

Die Auffassung des Beklagten, der Kläger sei gemäß § 7 Abs. 3 FVB. endgültig verpflichtet, ist in der Sachlage nicht begründet. Auf den Kläger würde die endgültige Fürsorgepflicht nach der Verbringung der Elfriede M. nach Lübeck nur dann übergegangen sein, wenn ein Zusammenhang des Kindes mit der Familie seiner Mutter in irgendwie erkennbarer Weise bestanden hätte (vgl. Entscheidung des Bundesamts Bd. 62 S. 176<sup>2</sup>). Dies war aber nicht der Fall. Mit Rücksicht auf die Taubstummheit des Kindes und die dadurch bedingte Anstaltspflege hatte ein Zusammenhang dieser Art nicht bestanden. Dieser Zusammenhang wurde auch nicht durch den kurzfristigen Aufenthalt des Kindes im Haushalt seines Stiefvaters hergestellt. Denn dieser hatte seinen Willen, das Kind keinesfalls bei sich zu behalten, von vornherein auf das bestimmteste erklärt.

Was die vor dem 1. April 1924 erwachsenen Kosten anlangt, so richtet sich, da die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 36 Abs. 1 und 2 FVB. nicht vorliegen, die endgültige Fürsorgepflicht nach den Bestimmungen des Unterstützungswohngelages. Danach erstattet gegenüber dem Beklagten bezüglich jener Kosten ein Erstattungsanspruch.

§ 12 FVB. findet nur Anwendung, wenn die Hilfsbedürftigkeit tatsächlich binnen eines Monats nach dem Uebertritt aus dem Auslande eingetreten ist. Die Fiktion des § 9 Abs. 2 FVB. kann nicht zu einer Verlängerung der Monatsfrist des § 12 FVB. führen. Ist jemand zwar innerhalb eines Monats nach dem Uebertritt aus dem Auslande in eine Anstalt eingetreten, wurde er aber dort erst nach Ablauf eines Monats seit dem Uebertritt aus dem Auslande hilfsbedürftig, so scheidet deshalb § 12 FVB. für die Ermittlung der endgültigen Fürsorgepflicht aus<sup>1</sup>).

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 19. Juni 1926; BVB. Stadt Hamburg gegen BVB. Stadt Celle — Ver. L. 203. 26 —).

<sup>1</sup>) Die Beschulung taubstummer und blinder Kinder gehört seit 1. April 1924 jedoch zu den Aufgaben der öffentlichen Fürsorge (zu vgl. das nachstehende Urteil vom 26. Juni 1926, LVB. Nieders. und Oberschlesien gegen BVB. Landkreis Oppeln — Ver. L. Nr. 181. 25).

<sup>2</sup>) Lfd. Hrg. dieser Zeitschrift S. 35.

<sup>3</sup>) Vgl. auch Ruppert, Zweifelsfragen aus der Zuständigkeitsregelung der FVB., Reichsarbeitsblatt 1924, nichtamtlicher Teil S. 593 ff. Ist ein Deutscher aus dem Auslande in eine inländische Anstalt eingetreten und dort nach Ablauf eines Monats seit dem Uebertritt aus dem Auslande hilfsbedürftig geworden, so kann entsprechend der Rechtsprechung des Bundesamtes zu § 30 Abs. 1 b Halbsatz 2 UWB. auch § 9 Abs. 2 FVB. keine Anwendung finden. Die endgültige Fürsorgepflicht trifft vielmehr gemäß

## Gründe:

Der Kaufmann Gustav L. ist am 1. September 1924 von Rotterdams aus in die Staatskrankenanstalt Friedrichsberg in Hamburg gekommen und wird seit dem 1. November 1924 dort auf Kosten des Klägers verpflegt. Der Kläger verlangt, gestützt auf §§ 9, 12 FVB., Erlass seiner Auslagen von dem Beklagten, weil L., bevor er das Reichsgebiet verließ, zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Celle hatte. Der Beklagte ist dagegen der Ansicht, daß es in einem derartigen Falle nicht auf den Zeitpunkt des Eintritts in die Anstalt, sondern auf den tatsächlichen Beginn der Hilfsbedürftigkeit ankomme. Diese sei aber erst über einen Monat nach dem Grenzübertritt eingetreten.

Der erste Richter hat den Beklagten unter Verwerfung seines Einwandes nach dem Klageantrage verurteilt.

Der von dem Beklagten gegen diese Entscheidung rechtzeitig eingelegten Berufung konnte der Erfolg nicht versagt werden. Das Bundesamt hat sich bereits in der grundsätzlichen Entscheidung vom 6. März 1926 i. S. Neumünster / Hamburg (Bd. 63, S. 113<sup>1</sup>) mit ausführlicher Begründung dahin ausgesprochen, daß im Falle des § 8 Abs. 1 FVB. allein der Zeitpunkt des tatsächlichen Eintritts der Hilfsbedürftigkeit entscheidend und eine Zurückziehung des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit mittels der gesetzlichen Vermutung des § 9 Abs. 2, 3 FVB., nicht zulässig sei. Genau derselbe Grundsatz muß auch für die Berechnung der Frist des § 12 FVB. gelten. Auch hier kommt es für die Berechnung der Einmonatsfrist, innerhalb deren die Hilfsbedürftigkeit nach dem Grenzübertritt eingetreten sein muß, auf den tatsächlichen Eintritt der Hilfsbedürftigkeit, nicht auf die infolge der gesetzlichen Vermutung des § 9 FVB. ihm gleichgestellte Anstaltsaufnahme an. Da für die Anwendung des § 12 FVB. daher kein Raum ist, mußte die Klage unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung abgewiesen werden.

Die endgültige Fürsorgepflicht für neu eintreffende, innerhalb eines Monats nach dem Grenzübertritt hilfsbedürftig werdende Vertriebene im Sinne des § 14 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 richtet sich in jedem Falle nicht nach § 12 FVB., sondern nach § 14 der Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dezember 1923. Die Auffassung des Reichsministers des Innern, daß § 12 FVB. Anwendung zu finden habe, sofern eine Zuweisung des Vertriebenen an eine Gemeinde gemäß § 2 der Verordnung unterblieben sei, wird von dem Bundesamt nicht geteilt.

Aus dem Auslande Vertriebene im Sinne des § 14 des Wohnungsmangelgesetzes sind nur solche Personen, die vor oder während des Krieges ihren Wohnsitz im Auslande hatten und die diesen Wohnsitz infolge der Einwirkungen des Krieges aufgeben mußten. Wer erst nach dem Kriege im Auslande

§ 7 Abs. 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 FVB. den Landesfürsorgeverband des Anstaltsortes (zu vgl. die vorstehende Entscheidung des Bundesamtes vom 26. Juni 1926, BVB. Stadt Lübeck gegen LVB. Provinz Ostpreußen — Ver. L. Nr. 159. 26 —). Die gleiche Auffassung haben das Reichsarbeitsministerium und das Reichsministerium des Innern gegenüber den Landesregierungen in Pflegefällen der Flüchtlingsfürsorge wiederholt vertreten.

<sup>1</sup>) S. 148 des lfd. Jahrgangs dieser Zeitschrift

Aufenthalt genommen hat und sodann das Ausland verlassen mußte, gehört nicht zu diesem Personenkreise, auch wenn der Zwang zum Verlassen des Auslandes noch als Kriegsfolge angesehen werden kann. Wird er innerhalb eines Monats nach dem Grenzübertritt hilfsbedürftig, so ist § 12 FV. anzuwenden; die Vorschrift des § 14 der Verordnung vom 17. Dezember 1923 kann nicht Platz greifen, weil sie nur Vertriebene im Sinne des Wohnungsmangelgesetzes betrifft.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 10. April 1926; VfV. Stadt Hagen gegen FV. Provinz Westfalen — Ver. L Nr. 79. 26 —.)

#### Aus den Gründen:

Der am 25. April 1886 in Iserlohn geborene deutsche Reichsangehörige Emil B. wurde im Oktober 1924 aus Neuseeland, wohin er im Februar 1923 gekommen war, ausgewiesen und gelangte am 5. Januar 1925 bei Emmerich über die Reichsgrenze nach Deutschland. Er begab sich nach Hagen, wo er vor seiner Ausreise aus Deutschland bis zum September 1921 gewohnt hatte. Dort nahm er am 24. Januar 1925 die öffentliche Fürsorge in Anspruch.

Der Kläger fordert vom Beklagten die Erstattung von 50 RM., die er in der Zeit vom 5. Februar bis 9. März 1925 für B. aufgewendet hat.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage in Antrag gebracht. Er hat geltend gemacht, die Frage der endgültigen Fürsorgepflicht sei vorliegendfalls nicht nach den Bestimmungen der Fürsorgeverordnung, sondern nach der Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dezember 1923 in der Fassung des § 32 Abs. 4 FV. und dem Erlaß des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 15. Mai 1924 zu beurteilen. Danach hätte der Kläger den B. dem Regierungspräsidenten in Schneidemühl melden müssen. Es würde dann der Verband endgültig verpflichtet sein, dem der Regierungspräsident B. zugewiesen hätte.

Der Kläger ist der Auffassung, es komme nicht die Verordnung vom 17. Dezember 1923, sondern § 12 FV. und §§ 4, 5 Pr. AusV. vom 17. April 1924 zur Anwendung. Da B. die preussische Staatsangehörigkeit besitze, länger als ein Jahr aus dem Reichsgebiet entfernt gewesen und innerhalb eines Monats nach Rückkehr aus dem Auslande hilfsbedürftig geworden sei, so sei gemäß § 5 Pr. AusV. der Beklagte endgültig verpflichtet.

Der Beklagte hat diesen Ausführungen widersprochen.

Der Vorderrichter hat den Beklagten dem Klageantrage entsprechend verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt.

Der Kläger hat erwidert: Nach einer in Nr. 23 der Zeitschrift für das Heimatwesen vom 1. Dezember 1925 abgedruckten Erklärung des Reichsministers des Innern über verschiedene Flüchtlingsfragen sei § 12 FV. nur dann nicht anwendbar, wenn Lagerflüchtlige oder neu eintreffende Flüchtlinge in dem in §§ 1, 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1923 vorgesehene Verteilungsverfahren einer Gemeinde zugewiesen worden seien. Da vorliegendfalls eine Zuweisung nicht erfolgt sei, sei § 12 FV. und die Pr. AusV. anwendbar und danach der Beklagte endgültig verpflichtet.

Dem Rechtsmittel war der Erfolg zu versagen. In Frage kommen die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 FV. und des § 4 Abs. 1 Pr. AusV. vom 17. April 1924. Wird B. durch diese Bestimmungen

erfaßt, so ist der Beklagte endgültig fürsorgepflichtig, weil B. als preussischer Staatsangehöriger in Iserlohn im Bezirke des Beklagten geboren ist. Der Beklagte ist demgegenüber der Auffassung, nicht die gedachten Bestimmungen, sondern § 14 der Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dezember 1923 und der Erlaß des Preuss. Ministers für Volkswohlfahrt vom 15. Mai 1924 kämen zur Anwendung. Dies ist jedoch nicht zutreffend.

Der Grund allerdings, den der Kläger für die Anwendbarkeit des § 12 FV. anführt, daß nämlich eine Zuweisung des B. an eine Gemeinde nicht erfolgt sei, ist nicht durchschlagend. Unterstellt man, daß B. zu den „Vertriebenen“ im Sinne des § 14 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 gehört, so ist die Rechtslage folgende:

Die Verordnung vom 17. Dezember 1923 stellt, wie das Bundesamt in der in Bd. 62, S. 77 ff.) der amtlichen Sammlung abgedruckten Entscheidung vom 26. September 1925 in Sachen Schneidemühl-/Wanzleben und in der ebenda S. 212 ff.) abgedruckten Entscheidung vom 28. November 1925 in Sachen Münsterberg-/Westfalen mit eingehender Begründung dargelegt hat, eine Ausnahme von § 12 FV. dar, die dessen Anwendung ausschließt. Nach § 14 Abs. 2 der Verordnung hat das zur Übernahme verpflichtete Land die Kosten der vorläufigen Fürsorge endgültig zu tragen, es hat jedoch die Befugnis, durch Anordnung der obersten Landesbehörde diese Verpflichtung auf seine Fürsorgeverbände zu übertragen. Ist dies, was vorliegendfalls in Betracht kommt, durch das Land Preußen mit dem Erlaß vom 15. Mai 1924 (Volkswohlfahrt V. S. 227) in der Weise geschehen, daß die dem Lande obliegende Verpflichtung auf den Bezirksfürsorgeverband der Gemeinde übertragen worden ist, der der Unterstützte gemäß § 2 der Verordnung zugewiesen worden ist, so ruht auf diesem Bezirksfürsorgeverband die endgültige Fürsorgepflicht. Solange im einzelnen Falle eine Zuweisung im Sinne des angezogenen § 2 nicht stattgefunden hat, ist die Verwirklichung des Erstattungsanspruchs des vorläufig Fürsorge gewährenden Verbandes gehemmt. Auf welche Weise die Zuweisung baldigst erwirkt werden kann, ist in den Erlassen des Preuss. Ministers des Innern vom 7. Februar 1924 und vom 24. Dezember 1924 (Min.-Bl. f. d. Innere Verwaltung 1924, 143/144 und 1229) bestimmt.

Der in dem Schreiben des Reichsministers d. Innern vom 29. Juli 1925 an den Preuss. Minister für Volkswohlfahrt<sup>1)</sup> zum Ausdruck gebrachten Auffassung — der eine die Gerichte bindende Kraft nicht zukommt —, daß, falls die in den §§ 1 und 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1923 vorgesehene Ueberweisung nicht erfolgt sei, die Anwendbarkeit des § 12 FV. nicht abgelehnt werden könne, vermag sonach das Bundesamt nicht beizutreten.

Dagegen ist aus einem anderen Grunde die Anwendbarkeit des § 12 FV. gegeben. § 14 der Verordnung vom 17. Dezember 1923 trifft nur solche neu eintreffende Personen, die nach Maßgabe des § 14 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 als Vertriebene gelten. Dort heißt es: „Deutsche, die aus dem Auslande oder einem anderen be-

<sup>1)</sup> Die Fürsorge 1925 S. 398.

<sup>2)</sup> I. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 566.

<sup>3)</sup> Abgedruckt in der Zeitschrift für das Heimatwesen 1925 Sp. 692.

setzen oder infolge des Friedensschlusses aus dem Reichsgebiet ausgeschiedenen oder einem einem anderen Verwaltung unterstehenden Landesteile vertrieben worden sind, sind ..... vorzugsweise zu berücksichtigen. Es ist hier nicht mit ausdrücklichen Worten gesagt, daß die Vertriebung im Zusammenhang mit dem Kriege stehen muß, nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 26. Juli 1923 kann dies aber keinem Zweifel unterliegen. § 14 des RG. vom 26. Juli 1923 ist an die Stelle des § 9c der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1143) getreten, der dahin lautet: „Deutsche, die unter den Einwirkungen des Krieges aus dem Ausland geflüchtet oder vertrieben worden sind, sowie Deutsche, die zur Erfüllung einer Wehrpflicht aus dem Ausland nach Deutschland zurückgekehrt sind und denen jetzt von der ausländischen Regierung die Rückkehr nach ihrem Wohnort verboten oder erschwert wird, sind von der Gemeinde bei der Unterbringung der Wohnungsuchenden vorzugsweise zu berücksichtigen.“ Wenn in dem § 14 RG. vom 26. Juli 1923 das Moment, daß die Flucht oder Vertriebung unter den Einwirkungen des Krieges erfolgt sein muß, nicht wieder besonders hervorgehoben ist, so ist dies nicht etwa deshalb geschehen, weil man von dieser Voraussetzung hätte absehen wollen, sondern vielmehr deshalb, weil der Begriff „Vertriebener“ in der Zwischenzeit ein feststehender Begriff in dem Sinne: „infolge Kriegseinwirkung vertrieben“ geworden war.

Die beiden angezogenen Bestimmungen in ihrem inneren Zusammenhange ergeben aber weiter, daß die Behandlung einer Person als „Vertriebener“ von dem Vorhandensein eines zweiten Moments abhängig ist. Es wird vorausgesetzt, daß die Person bei Ausbruch oder während des Krieges im Ausland anständig gewesen ist, dort gewohnt hat, und daß sie infolge des Krieges der Möglichkeit, weiter dort zu wohnen, verlustig gegangen ist. Nicht dagegen findet § 14 des Wohnungsmangelgesetzes nach Wortlaut und Sinn Anwendung auf Personen, die erst nach dem Kriege sich ins Ausland begeben haben und von dort, wenn auch lediglich deshalb, weil sie deutsche Reichsangehörige sind, ausgewiesen worden sind.

Vorliegendenfalls hat B. erst im Februar 1923 in Neuseeland Aufenthalt genommen und er ist im Oktober 1924 von dort ausgewiesen worden. Mag diese Ausweisung immerhin lediglich mit Rücksicht auf seine deutsche Reichsangehörigkeit erfolgt und sie als eine Kriegswirkung anzusehen sein, so fehlt es doch an der Voraussetzung, daß B. vor oder während des Krieges in Neuseeland anständig gewesen war.

Es war danach zugunsten des Klägers festzustellen, daß ein Tatbestand, der die Anwendung der Ausnahmevorschriften des § 14 der Bekanntmachung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dezember 1923 und des Erlasses des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 15. Mai 1924 rechtfertigen würde, nicht vorliegt.

Kommen also die allgemeinen Vorschriften des § 12 Abs. 2 FV. und des § 4 Abs. 1 Pr. AusFV. vom 17. April 1924 zur Anwendung, so ist der Beklagte zur Erstattung der notwendigen Pflegekosten verpflichtet.

Gewährt ein Fürsorgeverband einem Hilfsbedürftigen über die Reichsgrundzüge hinaus Hilfe, so sind die Aufwendungen auch gegenüber dem Fürsorgeverbande eines anderen Landes erstattungsfähig, sofern die Hilfe nach den landesrechtlichen Bestimmungen zulässig war. Dies folgt aus § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 FV. und § 35 Abs. 1 RGS. § 35 Abs. 2 RGS. ist rechtmäßig.

Nach bayerischem Landesrecht gehört die Unterbringung schulentlassener Minderjähriger in Lehrstellen und die Aufwendung der hieraus erwachsenden Kosten zu den Aufgaben der öffentlichen Fürsorge. Ein bayerischer Fürsorgeverband kann daher Erstattung dieser Kosten auch von einem nichtbayerischen Fürsorgeverbande fordern.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 6. März 1926, BFB. Stadt Winkelsbühl gegen BFB. Stadt Frankfurt a. M. — Ver. L. Nr. 18. 26 —.)

#### Aus den Gründen:

Die Frage, in welchem Umfange Fürsorgekosten erstattungsfähig sind, ist in dem § 16 Abs. 1 FV. geregelt. Hiernach richtet sich die Höhe der zu erlegenden Kosten nach den Grundzügen, die am Unterstützungsorte für die Unterstützung Hilfsbedürftiger gleicher Art gelten. Diese Grundzüge müssen denn gemäß § 6 Abs. 1 FV. von dem Lande erlassenen Bestimmungen über Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge entsprechen und diese landesrechtlichen Bestimmungen wiederum müssen sich nach der in dem § 6 Abs. 1 FV. gegebenen Einschränkung im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften halten, zu denen in erster Linie die gemäß § 6 Abs. 2 FV. von der Reichsregierung aufgestellten Grundzüge gehören. Nach Artikel 9 II der bayerischen vorläufigen Ausführungsverordnung zur Fürsorgeverordnung vom 27. März 1924 gelten für die Armenpflege einschließlich der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige entsprechend die Bestimmungen des bayerischen Armengesetzes vom 21. August 1914. Im Artikel 3 Abs. II Nr. 3 dieses Gesetzes ist als Pflichtaufgabe der öffentlichen Unterstützung die Sorge für die erforderliche Erziehung und Ausbildung der Kinder vorgeschrieben. Hierunter fällt nach ständiger bayerischer Uebung auch die Unterbringung schulentlassener Minderjähriger in Lehrstellen und die Aufwendung der hieraus erwachsenden Kosten. Da somit die Unterbringung des Hans K. in einer Lehrstelle und die Gewährung der deshalb erforderlichen Unterstützung durch den Kläger den gemäß § 6 Abs. 1 FV. erlassenen bayerischen Bestimmungen entspricht, so ist lediglich zu prüfen, ob diese bayerischen Bestimmungen sich im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften halten. Der insoweit in Betracht kommende § 6 Abs. 1 der Reichsgrundzüge über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 rechnet zum notwendigen Lebensbedarf, den die öffentliche Fürsorge dem Hilfsbedürftigen gewähren muß, unter d bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung. Ob die Erwerbsbefähigung auch die Unterbringung schulentlassener Minderjähriger in Lehrstellen und die Aufwendung der hieraus erwachsenden Kosten umfaßt, ist zweifelhaft. Einer Entscheidung dieser Zweifelsfrage bedarf es jedoch nicht, denn nach § 35 Abs. 1 der Reichsgrundzüge sind die

Länder durch die Reichsgrundsätze nicht gehindert, den Hilfsbedürftigen über die Reichsgrundsätze hinaus Hilfe zu gewähren. Nimmt man an, daß Erwerbsbefähigung die Unterbringung schulentlassener Minderjähriger in Lehrstellen und die Aufwendung der hieraus erwachsenden Kosten nicht umfaßt, so würde sich gleichwohl das bayerische Landesrecht, das diese Art der Fürsorge für Minderjährige zuläßt, mit Rücksicht auf § 35 Abs. 1 FV. im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften halten. Da somit die hier fragliche Bestimmung des bayerischen Landesrechts in jedem Falle im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften liegt, so sind die von dem Kläger geforderten, nach bayerischem Landesrecht aufgewendeten Kosten gemäß § 16 Abs. 1 FV. erstattungsfähig.

§ 35 Abs. 2 der Reichsgrundsätze kann außer Betracht bleiben. Er bestimmt, daß Ersatz der aufgewendeten Kosten von den Fürsorgeverbänden eines anderen Landes nur verlangt werden kann, soweit sich die Hilfe im Rahmen der reichsrechtlichen Grundsätze hält. Diese Bestimmung betrifft nicht Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge, sondern den Umfang der erstattungsfähigen Kosten. Sie überschreitet somit die in dem § 6 Abs. 2 FV. der Reichsregierung gegebene, auf Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge beschränkte Befugnis zur Ausstellung von Grundsätzen und ist daher rechtsungültig.

Die Erziehung und Erwerbsbefähigung hilfsbedürftiger Blinden und Taubstummer gehört seit dem 1. April 1924 nach Reichsrecht zu den Aufgaben der öffentlichen Fürsorge. Die Vorschriften des § 12 Abs. 4 und 5 des Preussischen Gesetzes vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, gelten daher seit 1. April 1924 nicht mehr. Ist ein blindes Kind vor dem 1. April 1924 auf Grund des Preussischen Gesetzes vom 7. August 1911 in einer Blinden-Unterrichtsanstalt untergebracht und dort über den 1. April 1924 hinaus gepflegt worden, so muß der FVB. des Ortes, wo das Kind vor Unterbringung in der Anstalt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, dem FVB., der für die Anstaltspflege gesorgt hat, die Kosten dieser Pflege für die Zeit seit 1. April 1924 erstatten (Preuß. AusführungsVO. zur FV. § 7 Abs. 2).

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 26. Juni 1926, FVB. Nieder- und Oberschlesien gegen FVB. Döppeln — Ver. L. Nr. 181. 25 —.)

#### Aus den Gründen:

Nach altem Rechte waren die Kosten, welche auf Grund des Gesetzes vom 7. August 1911, betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder entstanden sind, keine Armenpflegekosten (vgl. Entsch. Bl. 46, 49, 49, 65, Preussisches Verwaltungsblatt Bd. 34 S. 135). Dieser Zustand hat sich mit dem 1. April 1924, dem Inkrafttreten der Fürsorgeverordnung geändert. Nach Nr. 2 der gemäß § 6 FV. erlassenen Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 27. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 379, Baath, FV. 3. Auflage Seite 32) galt für hilfsbedürftige Minderjährige zunächst § 49 Abs. 1

und 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633), § 49 Abs. 1 Jugendwohlfahrtsgesetz bestimmt, daß Minderjährigen im Falle der Hilfsbedürftigkeit der notwendigen Lebensbedarf einschließlich der Erziehung und der Erwerbsbefähigung zu gewähren ist. Diese Vorschrift ist in § 6d der jetzt geltenden Reichsgrundsätze vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765, Baath a. a. O. S. 44) aufgenommen worden. In Preußen war bisher Erziehung und Erwerbsbefähigung Minderjähriger nicht Aufgabe der Armenpflege. Dieser Standpunkt mußte mit dem Inkrafttreten der reichsrechtlichen Fürsorgeverordnung verlassen werden. Deshalb bestimmt § 6 der Preuß. Ausführungsverordnung zur Fürsorgeverordnung vom 17. April 1924 (Pr. Ges. S. 210, Baath a. a. O. S. 193), daß die Landesfürsorgeverbände für Benachteiligte hilfsbedürftiger Taubstummer und Blinder, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Sorge zu tragen haben und daß bei Minderjährigen diese Fürsorge auch die Erziehung und Erwerbsbefähigung umfaßt. Daß auch volljährigen Blinden, Taubstummern und Krüppeln Erwerbsbefähigung zu gewähren ist, ist inzwischen durch das Preuß. Gesetz vom 17. Februar 1926 (Pr. Ges. S. 79) zum Ausdruck gebracht worden. Nach dem Recht der Fürsorgeverordnung sind die hilfsbedürftigen Taubstummern und Blinden Gegenstand der allgemeinen Fürsorge geworden und die Vorschriften des § 12 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 7. August 1911, welche die Erstattung der Anstaltskosten für hilfsbedürftige taubstumme und blinde Kinder betrafen, insoweit in Fortfall gekommen. Die dort in Bezug genommenen §§ 31a, c des Pr. AusfGes. zum Unterstützungsmittelgesetz vom 8. März 1871 (Pr. Ges. S. 130) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Pr. Ges. S. 300) sind daher durch § 33 Pr. UV. zur Fürsorgeverordnung ausdrücklich aufgehoben<sup>1)</sup> und durch § 7 Abs. 2 der Pr. UV.

Unbestritten ist Oskar P. hilfsbedürftig im Sinne der Fürsorgeverordnung. Wenn es sich nun auch nur um Ansprüche aus der Zeit seit dem 1. April 1924 handelt und für diese grundsätzlich das neue Recht gilt, so kann doch zur Feststellung des endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes auch auf vor dem 1. April 1924 liegende Tatumsstände, insbesondere Anstaltsaufnahme, zurückgegriffen werden (Bl. 61, 109<sup>2)</sup>). Da nun der Knabe vor der Aufnahme in die Blindenunterrichtsanstalt Breslau vom 18. Juni 1923 den gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirke des Beklagten hatte, so ist dieser endgültig fürsorgepflichtig.

<sup>1)</sup> D. h. § 33 Abs. 1 Preuß. AusfVO. zur FV. hat das Preuß. AusfGes. zum UVG. mit Ausnahme der §§ 6, 8, 38, 57, 58 und 59 aufgehoben. Hieraus folgt, daß auch die oben genannten §§ 33 a und 33 c aufgehoben worden sind, zur FV. erlegt worden. Damit ist die Berechtigung des Klägers gegeben, die ihm durch den hilfsbedürftigen und anstaltspflegebedürftigen Knaben Oskar P. seit dem 1. April 1924 entstandenen Anstaltspflegekosten auf Grund der Vorschriften der Fürsorgeverordnung und der dazu ergangenen Preuß. AusfVO. gegen den endgültig fürsorgepflichtigen Bezirksfürsorgeverband einzuklagen.

<sup>2)</sup> Die Fürsorge 1925 S. 106.

Ist einem von der Polizeibehörde aus dem Lande ausgewiesenen lästigen Ausländer durch die Unterstützung einer Fürsorgebehörde die Reise nach einem Orte im Innern des Landes ermöglicht worden und muß der Ausländer an diesem Orte alsbald wieder öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen, so liegt Abweisung vor; die Fürsorgebehörde hätte bei der Polizei auf die Durchführung der Ausweisung des Ausländers oder auf seine Inhaftnahme hinwirken müssen.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 13. März 1926, VfB. Stadt Berlin gegen VfB. Stadt Schneidemühl — Ver. L. Nr. 26. 26 —.)

#### Aus den Gründen:

Der Erdarbeiter S., der in Attendorf wohnhaft war und im Gerichtsgefängnis zu Arnberg eine Freiheitsstrafe verbüßte, ist durch Verfügung der Polizei-Verwaltung zu Arnberg i. Westf. vom 26. November 1924 als lästiger Ausländer — Polnischer Staatsangehöriger — aus dem preussischen Staatsgebiet ausgewiesen worden. Am 23. Dezember 1924 wurde er aus dem Gefängnis entlassen. In Attendorf erhielt er einen Zuschuß zu den Reisekosten. Am 14. Januar 1925 beantragte er bei dem Beklagten eine Reisebeihilfe nach Berlin zum Polnischen Konsulat, da er keine Einreiseerlaubnis nach Polen bekommen habe und mittellos sei. Er erhielt darauf einen Gutschein für eine Fahrkarte nach Berlin. In Berlin ist er nach der Angabe des Klägers in der Zeit vom 22. Januar bis 17. Februar 1925 unterküstet worden. Die Kosten dieser Unterstützung und 25 v. H. Zuschlag verlangt der Kläger von dem Beklagten mit der Behauptung erstattet, der Beklagte habe sich einer Abweisung schuldig gemacht.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, es liege keine Abweisung vor. S. sei in Berlin über eine Woche ohne Unterstützung ausgekommen. Der Beklagte habe ihn nicht gegen seinen Wunsch in Schneidemühl festhalten können.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Kläger geltend, der Beklagte habe das Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit durch Gewährung

der Fahrkarte anerkannt. S. habe in Berlin sofort öffentliche Fürsorge nachgesucht. In Schneidemühl habe er ausbrüchlich Bezeigung seiner Hilfsbedürftigkeit beantragt, deren Vorliegen der Beklagte nicht geprüft habe. Die zur Ausreise erforderlichen Papiere hätten auch auf schriftlichem Wege beschafft werden können.

Der Beklagte hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und bittet um Zurückweisung der Berufung.

Dem Rechtsmittel konnte der Erfolg nicht verfaßt werden. Das Bundesamt für das Heimatwesen hat sich in dem Bd. 46, S. 199 abgedruckten Urteil allerdings dahin ausgesprochen, daß die Ausweisung von Ausländern nicht Sache der Armenverbände sei. Im vorliegenden Falle war aber S. bereits durch rechtskräftige Ausweisungsvorgänge der Polizeiverwaltung zu Arnberg vom 26. November 1924 mit Frist von vier Tagen nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis, die am 23. Dezember 1924 erfolgt ist, als lästiger Ausländer aus dem Preussischen Staatsgebiet ausgewiesen worden. Diese Verfügung beruhte auf § 10 A.R. II, 17 in Verbindung mit den Pr. Ges. vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.S. S. 265). Als S. dann am 14. Januar 1925 in Schneidemühl Reisegeld nach Berlin verlangte, hielt er sich bereits geraume Zeit unerlaubterweise im Preussischen Staatsgebiet auf. Der Beklagte hätte daher nötigenfalls durch Anrufen der Polizeibehörde für die Durchführung der Ausweisung aus Preußen oder Inhaftnahme des S. besorgt sein müssen, durfte ihm aber den Aufenthalt in Preußen nicht noch länger ermöglichen und ihn sogar mit Reisegeld versehen, um nach Berlin zu gelangen. Diese Maßnahme des Beklagten war pflichtwidrig und hat dazu geführt, daß S. binnen kurzem (bereits am 22. Januar) in Berlin unterstützt werden mußte. Der Beklagte ist daher dem Kläger auf Grund des § 17 VfB. ersatzpflichtig.

Der Beklagte mußte daher unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung nach dem sonst nicht bemängelten und bedenkenfreien Klageantrage verurteilt werden.

## Entscheidungen des Reichsverfürsorgungsgerichtes.

Mitgeteilt von Ober-Reg.-Rat Dr. Behrend, Mitglied des Reichsverfürsorgungsgerichtes.

### Ablauf der Antragsfrist bei Hinterbliebenenrenten.

Die Vorschriften der §§ 54 und 111 Abs. 1 des Reichsverfürsorgungsgesetzes über die Anmeldung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente finden keine Anwendung, wenn der Tod vor dem 1. April 1920 eingetreten ist.

Der Ehemann und Vater der Kläger ist im Jahre 1915 gefallen und sein Tod standesamtlich beurkundet. Am 30. Mai 1925 erhoben die Kläger Anspruch auf Witwen- und Waisenrente. Die Vorinstanzen haben den Anspruch abgelehnt, weil die Anmelddingfristen der §§ 52, 53, 111 des Reichsverfürsorgungsgesetzes nicht gewahrt seien. In ihrem rechtzeitig eingelegten Rekurse machen die Kläger geltend, sie seien vom Gemeindefürsorgeamt beehrt worden; dieser habe der Witwe auf Verlangen eröffnet, sie könne keine Rente erhalten, da sie nicht bedürftig sei.

Der Rekurs ist begründet. Wenn die Darstellung der Kläger richtig ist, wäre in der seitens einer amtlichen Stelle der Witwe zuteil gewordenen unrichtigen Rechtsbelehrung zweifellos ein außerhalb ihres Willens liegender Umstand zu erblicken, der sie an der rechtzeitigen Anmeldung ihres Versorgungsanspruches gehindert hat (§ 53 Absatz 1 Nr. 4) des Reichsverfürsorgungsgesetzes. Es bedurfte jedoch keiner weiteren Erhebungen in dieser Beziehung, da die Entscheidungen der Vorinstanzen schon aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen nicht aufrecht erhalten werden können.

Für die Entstehung des Rentenanspruchs ist — was der Beklagte und der Vorderrichter verkannt haben — nicht das Reichsverfürsorgungsgesetz, sondern das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 maßgebend, da der Tod des Ehemanns und Vaters der Kläger noch unter der Herrschaft dieses Gesetzes eingetreten ist. Im Gegensatz zum Mannschftsversorgungsgesetz, das für Beschädigtenrenten

eine besondere Anmeldung vorschreibt und den Beginn der Rentenzahlung vom Zeitpunkt der Anmeldung abhängig macht (vergleiche §§ 2, 32 a. a. O.), sind nach dem Militärhinterbliebenengesetz die Hinterbliebenengebühnisse von Amts wegen festzustellen, und die Zahlung dieser Gebühnisse beginnt — ohne Rücksicht darauf, ob ein Verjüngungsantrag gestellt ist oder nicht — mit dem Ablauf der Zeit, für die Gnabengebühnisse gewährt sind, oder, wenn solche nicht gemährt sind, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage (§§ 28, 29 a. a. O.).

Das Reichsverjüngungsgesetz vom 12. Mai 1920 führte zwar das Erfordernis eines besonderen Antrages auch für Hinterbliebenenrenten ein. Nach § 101 Absatz 1 a. a. O. gilt dieses Gesetz jedoch erst seit dem 1. April 1920. Zu diesem Zeitpunkt war aber der Anspruch der Kläger auf Hinterbliebenenverjüngung nach § 29 des Militärhinterbliebenengesetzes bereits entstanden; es bedurfte also keines besonderen Antrages mehr, um ihn zur Entstehung zu bringen. Der Umstand, daß entgegen den gesetzlichen Vorschriften den Klägern kein Witwen- und Waisengeld nach dem Militärhinterbliebenengesetz gezahlt worden ist, vermag an dieser klaren Rechtslage nichts zu ändern. Auch der § 102 des Reichsverjüngungsgesetzes schreibt vor, daß die auf Grund der bisher geltenden Gesetze „zu zahlenden“ — nicht „gezahlten“ — Verjüngungsgebühnisse nach dem 1. April 1920 so lange weitergezahlt werden, bis die Gebühnisse nach dem Reichsverjüngungsgesetz festgestellt sind. Im vorliegenden Falle waren daher den Klägern von dem auf den Sterbetag folgenden Tage an Hinterbliebenengebühnisse nach dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 zu zahlen und mit Wirkung vom 1. April 1920 nach dem Reichsverjüngungsgesetz umanzuerkennen. Der Beklagte, der dieser Verpflichtung bisher nicht genügt hat, wäre an sich zur Nachzahlung der gesamten rückständigen Beträge verpflichtet. Da aber nach Artikel 21, IV der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1923 nicht mehr gewährt werden, war er nur zur Zahlung der Witwen- und Waisentante von diesem Zeitpunkt an zu verurteilen.

(Entsch. des 1. Senats vom 15. Juni 1926 — M 18144/25.)

### Zur Auslegung der durch Gef. vom 8. Juli 1926 geänderten Bestimmungen des RVG.

Nr. 3 und 6 des Artikel I des Vierten Gesetzes zur Abänderung des Reichsverjüngungsgesetzes vom 8. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 398) sind als Legalinterpretation der §§ 33 und 52 des Reichsverjüngungsgesetzes anzusehen.

Der Kläger wurde im Kriege durch Granatsplitter am rechten Auge und am rechten Oberarm verwundet. Das Auge mußte entfernt werden; die Armerwundung hat eine Schwäche des Oberarms zur Folge gehabt. Außerdem ist auch die Sehkraft des linken Auges herabgesetzt — eine Gesundheitsstörung, die jedoch nicht mit der erlittenen Dienstbeschädigung zusammenhängt. Für die Folgen seiner Verwundung erhielt der Kläger zunächst eine Rente von 33 1/3 v. H. nach dem Mannschaffsverjüngungsgesetz vom 31. Mai 1906. Durch Umanerkennungsbescheid vom 17. August 1922 wurde die Rente nach dem Reichsverjüngungsgesetz vom 1. Februar 1921 an auf 40 v. H. festgesetzt. Auf

die Berufung des Klägers sprach ihm das Verjüngungsgericht mit Wirkung vom 1. Februar 1921 eine Rente von 50 v. H. zu. Der Kläger ist von Beruf Buchbinder; unmittelbar vor seiner Einberufung zum Heeresdienst war er jedoch 4 1/2 Monate als Postausstatter beschäftigt gewesen. Nach dem Kriege verjügte er zunächst wieder als Buchbinder zu arbeiten, war jedoch infolge seines Dienstbeschädigungsleidens hierzu nicht imstande und mußte zu Beginn des Jahres 1919 seine Stellung aufgeben. Er trat dann wiederum in den Postdienst ein und bekleidet jetzt die Stelle eines Postfachners beim Postamt II in Halle.

Am 30. Juli 1924 stellte er einen Antrag auf Gewährung des Beamtensehns, da er in seinem früheren Beruf als Buchbinder nicht mehr wettbewerbsfähig sei. Er gibt an, er habe, als er vor dem Kriege aushilfsweise bei der Post eintrat, seinen Buchbinderberuf nicht aufgeben wollen; vielmehr sei er damals infolge der schlechten Wirtschaftslage in der Papierindustrie aus seiner Stelle entlassen worden und habe nur vorübergehend Beschäftigung als Aushelfer im Postdienst gesucht. Das Verjüngungsamt lehnte den Antrag ab, da die Anmeldefrist der §§ 52 und 111 des Reichsverjüngungsgesetzes verjährt sei. Das Verjüngungsgericht dagegen verurteilte auf die Berufung des Klägers den Beklagten zur Erteilung des Beamtensehns. Es hielt in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsverjüngungsgerichts die Anmeldefrist für gewahrt und sah auch die Voraussetzungen des § 33 des Reichsverjüngungsgesetzes für die Gewährung des Beamtensehns als erfüllt an. Gegen dieses Urteil wendet sich der Beklagte in seinem Rekurse. Er macht in erster Linie die Verjüngung der Anmeldefrist geltend, hält aber die Entscheidung des Verjüngungsgerichts auch sachlich nicht für gerechtfertigt, da der Kläger schon vor dem Kriege im Postdienst tätig gewesen sei und diesen Beruf auch jetzt in wettbewerbsfähiger Weise weiter ausübe.

Der Rekurs des Beklagten ist begründet. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Reichsverjüngungsgerichts, die von der Einheitlichkeit des Verjüngungsanspruchs ausging, konnte der Beschädigte, wenn der Anspruch auf Rente rechtzeitig angemeldet und anerkannt war, später bei Geltendmachung eines anderen Verjüngungsanspruchs nicht mehr wegen Verjüngung der Fristen der §§ 52, 53 und 111 des Reichsverjüngungsgesetzes mit seinem Anspruch ausgeschlossen werden (zu vergleichen die grundsätzliche Entscheidung des XIII. Senats vom 2. Mai 1925, Entscheidungen des Reichsverjüngungsgerichts, Band 5 Seite 38 Nr. 12). Diese Rechtslage hat jedoch durch das Vierte Gesetz zur Abänderung des Reichsverjüngungsgesetzes vom 8. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 398) eine Änderung erfahren. Artikel I Nr. 3 dieses Gesetzes hat den § 33 Abs. 1 des Reichsverjüngungsgesetzes dahin abgeändert, daß Schwerbeschädigte auf besonderen Antrag neben der Rente einen Beamtensehn erhalten, wenn die Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 a. a. O. erfüllt sind. In Übereinstimmung hiermit sind durch Artikel I Nr. 6 des Abänderungsgesetzes im § 52 des Reichsverjüngungsgesetzes die Worte „den Verjüngungsanspruch“ durch die Worte „seine Verjüngungsansprüche“ ersetzt worden; der § 52 lautet daher jetzt folgendermaßen: „Der Beschädigte muß seine Verjüngungsansprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre

nach dem Ausschiden aus dem Militärdienst anmelden.“ Damit ist der Grundfah der Einheitlichkeit des Versorgungsanspruchs durchbrochen; unter den „Versorgungsansprüchen“ im Sinne des Abänderungsgesetzes sind die Ansprüche auf die in § 3 des Reichsversorgungsgesetzes unter Nr. 1 bis 6 aufgeführten verschiedenen Arten der Versorgung (Heilbehandlung, soziale Fürsorge, Rente, Pflegezulage, Beamtenheim usw.) zu verstehen, deren jeder besonders anzumelden ist, unter Wahrung der Fristen der §§ 52, 53 und 111 a. a. O. Ist daher der Anspruch auf Rente rechtzeitig angemeldet und anerkannt worden, so ist damit die Anmeldefrist lediglich bezüglich der Rente gewahrt; will der Beschädigte einen Anspruch auf Erteilung des Beamtenheims geltend machen, so bedarf es hierzu eines besonderen Antrages innerhalb der vorgeschriebenen Frist.

Zweifelhaft ist nur, ob von der Gesetzesänderung auch solche Anträge betroffen werden, die vor dem Inkrafttreten des Abänderungsgesetzes, das heißt vor dem 13. Juli 1926, gestellt sind. Nach Artikel II des Gesetzes legt sich dieses bezüglich der hier in Frage kommenden Vorschriften keine rückwirkende Kraft bei. Aus der Begründung zu Nr. 3 und 4 des Entwurfs (Drucksachen des Reichstags, III. Wahlperiode 1924/26, Nr. 2138 Seite 2) geht jedoch klar hervor, daß vom Gesetzgeber eine Legalinterpretation beabsichtigt war. In der Begründung wird ausgeführt, die Versorgungsbehörden hätten bisher den Standpunkt vertreten, daß es zur Geltendmachung der in § 3 des Reichsversorgungsgesetzes aufgezählten Ansprüche (Heilbehandlung, Rente, Beamtenheim) je eines besonderen Antrags bedürfe und daß jede dieser Leistungen innerhalb der in den §§ 52 und 53 vorgesehenen Fristen beantragt werden müsse; dieser früher unbefruchteten Auffassung stehe jedoch die obenerwähnte grundsätzliche Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts vom 2. Mai 1925 entgegen, die den Grundfah der Einheitlichkeit des Versorgungsanspruchs in dem Sinne auslege, daß die Anerkennung des rechtzeitig angemeldeten Anspruchs auf Rente eine Grundlage für „den Versorgungsanspruch im allgemeinen“ biete; da diese Auffassung jedoch nach der Ansicht des Gesetzgebers richtig sei, solle durch die in Nr. 3 und 4 des Entwurfs vorgesehene Aenderung der §§ 33 und 52 des Reichsversorgungsgesetzes der dem Gesetze von jeher zugrundeliegende Gedanke der Selbstständigkeit der einzelnen Versorgungsansprüche in dem obenerwähnten Sinne klar gestellt werden. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber eine Legalinterpretation der §§ 33 und 52 beabsichtigt hat. Diese Absicht, die auch durch Nr. II 3 zu d Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 15. Juli 1926 (Reichsversorgungsblatt Seite 52) befestigt wird, ist zwar dem Wortlaute des Gesetzes nicht ohne weiteres zu entnehmen. Der Senat glaubte jedoch auf den aus der Begründung des Entwurfs ersichtlichen Willen des Gesetzgebers entscheidendes Gewicht legen zu sollen, zumal da, wenn dem Abänderungsgesetz die rückwirkende Kraft abgesprochen würde, der eigentliche Zweck des ganzen Gesetzwerks vereitelt werden würde. Das Abänderungsgesetz wollte es in erster Linie den Versorgungsbehörden ermöglichen, alle veripäet gestellten und noch nicht rechtskräftig erledigten Anträge auf Erteilung des Beamtenheims wegen Fristveräumnis abzulehnen; gegenüber dieser Bestimmung, deren große wirtschaftliche Tragweite auf der Hand liegt,

haben die übrigen Vorschriften des Gesetzes eine verhältnismäßig nur untergeordnete Bedeutung.

Der erkennende Senat hat um so weniger Bedenken getragen, eine Legalinterpretation im Sinne der Begründung zu Nr. 3 und 4 des Entwurfs anzunehmen, als der XII. Senat bereits in einem gleichliegenden Falle ebenso entschieden hat (zu vergleichen die grundsätzliche Entscheidung vom 15. Oktober 1925, Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts, Band 5, Seite 150, Nr. 41). Es handelte sich in dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Falle um das Dritte Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 28. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 163), dessen Artikel IV folgendes bestimmt: „Das Gesetz über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) vom 15. Juli 1922 in der Fassung vom 30. Juni 1923 wird wie folgt geändert: Im § 2 Nr. 3 wird folgender Satz als neue Vorschrift hinzugefügt: „Für die Versorgung der im § 96 des Reichsversorgungsgesetzes genannten Personen gilt jedoch ausschließlich das Reichsversorgungsgesetz.“ Obwohl auch hier das Gesetz sich keine aber den 1. April 1925 hinausreichende rückwirkende Kraft beilegte, hat der XII. Senat aus der Begründung des Entwurfs gefolgert, daß die dem § 2 Nr. 3 des Kriegspersonenschädengesetzes hinzugefügte neue Vorschrift als eine auch für die rückliegende Zeit geltende Legalinterpretation des § 2 Nr. 3 aufzufassen sei, mit der der Gesetzgeber der ihm bisher vom Reichsversorgungsgericht gegebenen Auslegung entgegenzutreten wollte. Diefelben Erwägungen müssen aber dazu führen, auch die Vorschrift des Artikel I Nr. 3 und 6 des Vierten Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes vom 8. Juli 1926 als eine Legalinterpretation der §§ 33 und 52 des Reichsversorgungsgesetzes anzusehen und sie demgemäß auch auf solche Versorgungsanträge anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Abänderungsgesetzes gestellt sind. Ebenjowenig wie in dem der Entscheidung des XII. Senats zugrundeliegenden entsprechenden Falle bedurfte es hierzu einer Verweisung der Sache an den Großen Senat gemäß § 130 des Verfahrensgesetzes vom 10. Januar 1922, da die von der bisherigen Rechtsprechung abweichende Auslegung der §§ 33 und 52 des Reichsversorgungsgesetzes auf einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift beruht.

Es ist zu prüfen, ob der Kläger den Anspruch auf den Beamtenheim innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet hat. Die Frist des § 52 in Verbindung mit § 111 des Reichsversorgungsgesetzes ist zweifellos veräumnis. Aber auch die Ausnahmevorschrift des durch das Gesetz vom 8. Juli 1926 neu hinzugefügten dritten Absatzes des § 53 greift nicht Platz. Selbst wenn man zugunsten des Klägers annehmen wollte, daß er seinen Buchbinderberuf vor dem Eintritt zum Heeresdienst noch nicht endgültig aufgegeben hatte und daß er jetzt zur Ausübung dieses oder eines anderen ihm zumutbaren Berufs in einem Privatbetriebe nicht mehr imstande sei, so würde es doch an jedem Anhalt dafür fehlen, daß die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Beamtenheims erst nach dem 31. März 1924 eingetreten und die sechsmonatige Frist des § 53 Abs. 3 gemahrt wäre. Die Rente des Klägers ist bereits durch Urteil des Versorgungsgerichts vom 23. Januar 1922 auf 50 vom Hundert erhöht worden; daß er zur Wiederaufnahme des Buchbinderberufs nicht mehr imstande ist, hat sich bereits im Jahre 1919 heraus-

gestellt; nach dem Inhalt der Akten, der eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers in jüngster Zeit nicht erkennen läßt, ist es auch nicht wahrscheinlich, daß seine etwaige Unfähigkeit zur Ausübung anderer Berufe erst innerhalb der letzten 6 Monate vor der Anmeldung des Anspruchs auf den Beamtenchein eingetreten wäre.

Aus diesen Gründen mußte dem Rekursantrage des Beklagten stattgegeben und unter Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils der angefochtene Bescheid wiederhergestellt werden.

(Grundr. Entsch. des 1. Senats  
v. 20. Juli 1926 — M. 7589/25<sup>1</sup> —.)

## Rechtsauskünfte.

Anfragen unter dieser Rubrik sind zu richten an Direktor Kürste, Berlin-Neutölln, Kaiser-Friedrich-Str. 189/90. — Die Auskünfte werden unverbindlich erteilt.

### Ergänzende Fürsorge für Empfänger von Erwerbslosenunterstützung.

Anfrage des Magistrats L.

Am hiesigen Orte sind über 300 Personen erwerbslos. Seit Dezember 1925 werden diese aus städtischen Mitteln mit Brot, Kohlen usw. und die Kinder unter 6 Jahren mit Milch unterstützt. Nur die Bedürftigsten unter ihnen werden berücksichtigt. Die Auswahl erfolgte durch einen besonderen Ausschuß und die städtische Wohlfahrts-Deputation.

Für diese Zwecke hat die Stadt bis jetzt etwa 11 000 Mark zur Verfügung gestellt. Nach gewissenhafter Prüfung der Bedürftigkeit ergab sich die Notwendigkeit, Zusatzunterstützungen, wie oben angegeben, zu gewähren.

Der zuständige Bezirksfürsorgeverband hat die von uns beantragte Erstattung von 70% der Aufwendungen als Fürsorgeaufwand auf Grund der Fürsorgepflicht-Verordnung vom 12. Februar 1924 abgelehnt.

Wir fragen ergebenst an, ob der Bezirksfürsorgeverband berechtigt ist, eine Erstattung der Aufwendungen völlig abzulehnen. Wir vertreten den Standpunkt, daß der Bezirksfürsorgeverband verpflichtet ist, 70% des Aufwandes uns zu erstatten.

Antwort:

Die Stellungnahme des Kreis Ausschusses stützt sich anscheinend auf die Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 4. Juli 1925 — IV 5485/25 — und des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 26. Juli 1925 — III B 2618/25 —. Nach diesen Erlassen dürfen im Wege der Erwerbslosenfürsorge keine Barunterstützungen in unzulässiger Höhe oder auch Nebenleistungen anderer Art gewährt werden, die allen Erwerbslosen ohne individuelle Prüfung zugute kommen. Aber „das Recht der Gemeinden, außerhalb der Erwerbslosenfürsorge für ihre Minderbemittelten zu sorgen, bleibt unberührt“ und „Beihilfen, die nicht für die Erwerbslosen als solche bestimmt sind, sondern nach individueller Prüfung der Verhältnisse einzelnen besonders bedürftigen Personen gewährt werden, sind nach wie vor zuzulassen“. Auffallend ist hierbei, daß der Erlaß des Reichsarbeitsministers von einem Recht der Gemeinden zur Versorgung Minderbemittelter spricht, nicht aber von der Pflicht der Gemeinden, soweit sie Fürsorgeverbände sind bzw. soweit ihnen Aufgaben der Fürsorgeverbände übertragen sind, für den notwendigen Lebensbedarf nach Lage des Einzelfalles auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht Unterstützungen zu gewähren. Vermutlich liegt hier eine ungenaue Fassung vor, denn ein Recht der Gemeinden, im Wege der „allgemeinen Fürsorge“ Unterstützungen über die Verpflichtungsleistungen hinaus zu gewähren, dürfte auch nur im Rahmen des § 3 der Reichswohlfahrtsgrundsätze, d. h. zum Zwecke der vorbeugenden Hilfe, zulässig sein.

Im vorliegenden Falle hat die dortige Gemeinde anscheinend auch im Rahmen der Fürsorgeverordnung handeln wollen. Sie hat aber, wie wir annehmen, formell gegen die im dortigen Kreise für die Behandlung der Unterstützungsanträge getroffene Regelung verstoßen. Dadurch geht allerdings die Gemeinde nicht des Rechts auf anteilmäßige Kostentragung seitens des Kreises verlustig, soweit noch eine nachträgliche Prüfung die Notwendigkeit der Unterstützungen ergibt. Ob aber auch in materieller Hinsicht die Grundätze gewahrt sind, die bei Ausübung der Fürsorge auf Grund der Fürsorgeverordnung zu beachten sind — individuelle Hilfe —, läßt sich ohne nähere Kenntnis des dortigen geübten Verfahrens und der im einzelnen Falle gewährten Hilfe nicht endgültig beurteilen. Bedenklich würde z. B. sein, wenn etwa die Unterstützungen trotz der besonderen Auswahl der Bedürftigen nicht je nach Lage des Einzelfalles verschieden, sondern in allen Fällen gleichmäßig bemessen worden sind. Denn dann würde man, streng genommen, kaum von einer wirklich individuellen Behandlung sprechen können. Im ganzen dürfte aber gegen eine Unterstützung einzelner besonders bedürftiger Erwerbsloser, die vielleicht durch Krankheit in der Familie, besonders lange Erwerbslosigkeit, Kinderreichtum usw. in eine besonders große Notlage geraten sind, nichts einzuwenden sein.

Wir würden empfehlen, künftig die fürsorgerechtlichen Vorschriften in jeder Hinsicht zu beachten und gegebenenfalls die in Frage kommenden Anträge stets dem Kreis Ausschuss in üblicher Weise zur Entscheidung vorzulegen. Wenn dies für die Zukunft zugesagt wird, wird sich vielleicht über die rückliegenden Fälle eine Verständigung mit dem Kreis Ausschuss erreichen lassen, wenn ihm das gesamte Material zur Nachprüfung vorgelegt wird.

Auch in Berlin werden die besonders bedürftigen Erwerbslosen z. T. besonders unterstützt — z. B. mit Milch für Kinder bis zu 6 Jahren —, ohne daß die Aufsichtsbehörden dieses Verfahren beanstanden haben.

Sind die nach § 19 RFB. zu gemeinnützigen Arbeiten herangezogenen Unterstützten versicherungspflichtig?

Anfrage des Kreiswohlfahrtsamtes W.

Wir bitten um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Einzine Träger der Fürsorge (Gemeindeverbände) machen von der ihnen aus § 19 der Verordnung über die Fürsorgepflicht zutreffenden Befugnis Gebrauch und beschäftigen die arbeitsfähigen Armenunterstützungsempfänger (in der Hauptsache ausgesteuerte Erwerbslose) mit gemeinnützigen Arbeiten. Sind diese Personen krankenversicherungs-pflichtig? Es handelt sich durchweg um arbeitsfähige Leute. Die gesamte Wochenunterstützung wird durch 0,35 RM. dividiert. Die sich so er-

gebende Zahl ist maßgebend für die Anzahl der von den Unterstützungsempfängern zu leistenden Arbeitsstunden.

2. Für den Fall, daß Krankenversicherungs-pflicht besteht, ist es zulässig, diese Personen nach einer dreimonatigen Beschäftigung (§ 4 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge) in die Erwerbslosenfürsorge aufzunehmen?

Antwort:

1. § 19 RFB. ist in Anlehnung an die frühere Armengesetzgebung geschaffen. § 1 Abs. 2 des preussischen Ausführungsgesetzes zum UVB. bestimmte, daß die „Unterstützung geeignetenfalls mittels Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb des Armenhauses gewährt werden kann.“ In solchen Fällen hat sich die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes (vgl. Amtl. Nachrichten des RVV. 1893, S. 164) auf den Standpunkt gestellt, daß grundsätzlich das für diese Arbeit gewährte Entgelt als Armenunterstützung und nicht als Lohnzahlung aufgeföhrt werden muß. Nur dann kommt eine über die Unterstützung hinausfallende Lohnzahlung ausnahmsweise in Betracht, wenn „aus dem Maße und der Höhe des Entgelts deutlich zu ersehen ist, daß der Empfänger nur eines Zuschusses zur Erlangung des im übrigen noch aus eigener Kraft erzielbaren Lebensunterhaltes bedurfte und daß daher die aus Mitteln der Armenunterstützung bezogenen Leistungen gleichzeitig Unterstützung und Arbeitslohn in sich schließen.“ Nach dieser Entscheidung würde es also im vorliegenden Falle darauf ankommen, ob der gezakte Entgelt über den Rahmen der Unterstützungsbeträge hinausgeht, so daß man das, was der Unterstützte erhält, als Entgelt für seine Tätigkeit auffassen kann und nicht lediglich als eine andere Form der allgemeinen Fürsorge. Das ist im einzelnen Lafrage. Ergibt sich, daß die Barzahlungen gleichzeitig neben der Unterstützung noch einen Entgelt und nicht nur „unerhebliche, zur Befriedigung geringfügiger Lebensbedürfnisse bestimmte Barzahlungen“ darstellen (vgl. die Entsch. des RVV. vom 18. Oktober 1902 über die Versicherungspflicht der Inassen einer Arbeiterkolonie, Amtl. Nachrichten des RVV. 1903, S. 358), so ist dieser Entgelt als Lohn anzusehen. Da die Versicherung alle Personen umfaßt, die unter irgendwelchen Verhältnissen einem andern ihre Arbeitskraft für eine Gegenleistung zur Verfügung stellen (vgl. die vorhin angef. Entsch. vom 18. Oktober 1902), so sind solche Personen auch versicherungspflichtig (§§ 165 und 160 RFB.).

Man wird daher wohl in vielen solchen Fällen auch nach Inkrafttreten der Fürsorgeverordnung (§ 19) zu einer Versicherungspflicht derartiger Personen kommen. Entschieden ist, soweit ermittelt werden konnte, von einer höheren Instanz die Frage hinsichtlich des § 19 RFB. noch nicht.

2. Liegt eine Beschäftigung gegen Lohn vor, so kommt nach § 14 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge die Aufnahme in die Erwerbslosenfürsorge nur dann in Frage, wenn die Voraussetzungen des § 3 dieser Verordnung erfüllt, d. h. wenn die betr. Personen „arbeitsfähig und arbeitswillig“ sind. Die Voraussetzung wird im allgemeinen dar getan sein, wenn der dreimonatige Beschäftigungsnaeweis nach § 4 Abs. 1 geführt ist (vgl. Reichsarbeitsbl. 1924, S. 358). Doch können, wie Lehfeldt (Die Erwerbslosenfürsorge, 2. Aufl., Anm. zu § 3, S. 42) mit Recht erwähnt, Ausnahmen vorkommen; wenn jemand nämlich auf dem freien Arbeitsmarkte niemals Aussicht hätte, eine Beschäftigung zu erlangen, die ihn ernähren kann,

so kann er nicht als „arbeitsfähig“ im Sinne des § 3 der Erwerbslosenfürsorgeverordnung angesehen werden. Grundtätig wird man daher wohl die Aufnahme derartiger, gegen Lohn beschäftigter Personen in die Erwerbslosenfürsorge nicht immer ablehnen können. Bhd.

### Fürsorgepflicht.

Endgültige Fürsorgepflicht des Bezirksfürsorgeverbandes der Zuzugsgemeinde ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Aufenthalt des Hilfsbedürftigen. Endgültige Fürsorgepflicht kann in Preußen nicht auf kreisangehörige Gemeinden übertragen werden.

Anfrage des Magistrats S.

Der Optant 3. wird seit 7. August 1925 vom Bezirksfürsorgeverband Sch. unterstützt. Nachdem der Regierungspräsident in Schneidmühl unterm 20. Oktober 1925 den 3. der Stadt S. zugewiesen hat, fordert der Bezirksfürsorgeverband Sch. Erstattung der seit 7. August 1925 entstandenen Kosten.

3. ist von Schneidmühl aus als Kranker in der in S. gelegenen Provinzial-Landesanstalt für Geistesranke untergebracht worden. Durch die Unterbringung in der genannten Anstalt ist die Zuweisung u. d. S. in Wirklichkeit nicht vollzogen worden, so daß auch der angenehme gewöhnliche Aufenthalt, der durch die Zuweisung begründet wird, nicht zur Entstehung kommen kann (§ 9 Abs. 3 RFB.). Nach diesseitiger Ansicht ist der Landesfürsorgeverband, in dessen Anstalt der Hilfsbedürftige aufgenommen worden ist, endgültig fürsorgepflichtig.

Antwort:

Die Wirkung der Zuweisung eines Optanten zu einer Gemeinde hängt nicht davon ab, daß der Zuzugene tatsächlich den Aufenthalt in dieser Gemeinde nimmt. Auch wenn der Zuzugene sich an einem anderen Orte niederläßt oder in einer Anstalt untergebracht wird und dort innerhalb eines Monats nach dem Uebertritt aus dem Auslande hilfsbedürftig wird, verbleibt die endgültige Fürsorge für ihn dem Bezirksfürsorgeverband der Gemeinde, welcher er zugewiesen war. Da 3. der Stadt S. zugewiesen ist, ist somit der Bezirksfürsorgeverband des Kreises S. zur endgültigen Fürsorge für ihn und somit auch zum Kostenertrag an den Bezirksfürsorgeverband Sch. in tarifmäßiger Höhe verpflichtet (vgl. hierzu auch die Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatwesen vom 26. September 1925, abgedruckt in „Die Fürsorge“ Nr. 24/1925 Seite 398). Eine Uebertragung dieser endgültigen Fürsorgepflicht auf die Stadt S. gemäß §§ 15, 16 der Preuß. Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 kommt nicht in Frage, weil nur die unmittelbaren Aufgaben gegenüber den Fürsorgebedürftigen von den Bezirksfürsorgeverbänden auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen werden können (Preuß. Ausführungsverordnungen vom 31. Mai 1924, Abschnitt III Absatz 7), solche unmittelbaren Fürsorgeaufgaben gegenüber dem in der Provinziallandesanstalt für Geistesranke befindlichen 3. von dort aus aber nicht zu erfüllen sind (vgl. auch „Die Fürsorge“ 1925, Seite 13).

Vernaltungsdirektor Meißner - Berlin.

Zur Auslegung des § 7 Abs. 3 (Begriff Familienwohnung) und des § 15 RFB. (fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit).

Anfrage des Amtmanns in S.

Die Eheleute E. einerseits und L. andererseits, welche gemeinschaftlichen Haushalt führen,

verzogen am 24. August v. J. von A. nach Q. Der Ehemann E. bezog infolge von Hilfsbedürftigkeit Sozialrentnerunterstützung, die ihm hier bis einschließl. Monat August v. J. gezahlt wurde. Auf Antrag des Hilfsbedürftigen hin hat Q. vom 1. September v. J. ab die Zahlung der öffentlichen Unterstützung übernommen und verlangt von uns Ertrag der Kosten wegen fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit.

Aus der grundsätzlichen Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen vom 3. Oktober 1925 — Seite 464 der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege für 1926 — möchten wir nun folgern, daß die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 und 4 der Fürsorgepflichtverordnung so auszulegen sind, daß der Hilfsbedürftige infolge der bestehenden Familiengemeinschaft mit dem Zuzug in Q. dort unbefehdet fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit ein neues Unterstützungsrecht erworben hat, das Q. die endgültige Fürsorgepflicht auferlegt. Es hat den Anschein, als wenn bei Anwendung der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 4 F.V. der Umstand fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit überhaupt keine Rolle spielt. Wollte man der gegenteiligen Auffassung beitreten, dann würde

das nach unserer Ansicht mit der Begründung des vorgenannten Urteils in Widerspruch stehen.

#### Antwort:

Die dortige Anfrage scheint uns von einer falschen Voraussetzung auszugehen. Daß die Eheleute E. und L. einen gemeinschaftlichen Haushalt führen, ist unerheblich. § 7 Abs. 3 R.F.V. findet nur dann Anwendung, wenn es sich bei den Wohnung und Haushalt teilenden Personen um Ehegatten oder Verwandte auf- und absteigender Linie handelt, also um Kinder des Familienhauptes oder Enkel oder Eltern, Großeltern usw. Dies ergibt sich aus Abs. 4 des § 7. In diesem Verhältnis scheinen die Eheleute L. zu den Eheleuten E. nicht zu stehen.

Aber auch wenn dies der Fall wäre, so würde u. E. doch hier ein Fall, wie er der Entscheidung des Bundesamts in Sachen Stettin gegen Schiefelbein zugrunde lag, nicht vorliegen, da bei der Ueberführung nach Q. nicht der Eintritt in eine bereits dort bestehende Familie erfolgte.

Infolgedessen findet unserer Ansicht nach § 15 R.F.V. im vorliegenden Falle Anwendung. R.

### Tagungskalender.

21. September: Düsseldorf. Mitglieberversammlung des Deutschen Vereins für Volksfürsorge in der Geselei.

21.—22. September: Hildesheim. Tagung des Hauptauschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Geschäftsstelle: Frankfurt a. M., Stifftstr. 30).

22.—24. September: Montreux. Tagung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

22.—27. September: Eisenach. Tagung der Fachgruppe für kirchlichen Wohlfahrts- und Jugenddienst des Verbandes der ev. Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands. (Alles Nähere ist durch die Geschäftsstelle: Berlin W, Moltkestraße 11, zu erfahren.)

23.—24. September: Hildesheim. Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag im Gildenhaus (Gildenaal), Kreuzstraße 11.

23.—26. September: Bordeaux. Internationaler Kongreß für weibliche Berufsberatung. (Näheres: Sekretariat des Internationalen Kongresses für weibliche Berufsberatung, Bordeaux, Rue de Trois-Conils 57.)

24.—25. September: Düsseldorf. Tagung über Psychopathenfürsorge, veranstaltet vom Deutschen Verein zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen, Berlin W 9, Linkstraße 22.

25.—26. September: Jena. Bevölkerungspolitische Tagung des Hauptauschusses für Arbeiterwohlfahrt E. V. im Volkshausaal, Berlin, Belle-Alliance-Platz 8.

26.—27. September: Frankfurt a. D. Herbsttagung des Evangelisch-Sozialen Kongresses. (Näheres zu erfragen bei Oberstudientin H. Schlemmer, Frankfurt a. D., Kaiserstraße 19.)

26.—29. September: Barmen. 37. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus in Verbindung mit der 13. Konferenz für Trinkerfürsorge und der Tagung des Verbandes von Trinkerheilstätten des Deutschen Sprachbunds. (Geschäftsstelle: Berlin-Dahlem, Werderstr. 16.)

27.—28. September: Koblenz. Tagung über Fragen der Seelforgehilfe der Vereinigung für Seelforgehilfe. (Zutritt zu den Verhandlungen haben Geistliche und solche Laien, die im katholischen Organisationsleben führend tätig sind. Anmeldungen an das Caritassekretariat in Koblenz, Neustadt 20.)

27.—29. September: Cassel. Arbeitstagung des Deutschen Fröbelverbandes. (Geschäftsstelle: Berlin NW 40, Moltkestr. 7.)

2.—5. Oktober: Berlin-Schöneberg. Bundestagung 1926 der Entschiedenen Schulreformer „Der Jugendhelfer (Tatfachen und Forderungen)“ im Bürgercafé des neuen Rathauses am Rudolf-Wilhelms-Platz.

6.—9. Oktober: Berlin. 2. öffentliche Vereinigung des Vereins preußischer Anstaltslehrer im Lehrervereinshaus, Berlin, Alexanderplatz.

9.—10. Oktober: Berlin. Öffentliche Tagung „Frau und Wohnung“ des Bundes Deutscher Frauenvereine. (Geschäftsstelle: Berlin W, Lützowstraße 41.)

10.—16. Oktober: Berlin. 1. Internationaler Kongreß für Sexualforschung.

15.—16. Oktober: Magdeburg. Tagung des Reichsverbandes ev. Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen. (Geschäftsstelle: Stadtrödra/Thüringen.)

25.—27. Oktober: Berlin-Spandau. Tagung der Vereinsmänner für offene Jugendfürsorge des Kirchlichen Erziehungs-Verbandes e. V. in Spandau, Johannisstift.

28.—29. Oktober: Berlin. Tagung des Verbandes der kirchlich-sozialen Frauengruppen im Saale des christlichen Vereins Junger Männer, Berlin, Wilhelmstraße 34.

28.—30. Oktober: Köln. 34. Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins (Deutscher Staatsbürgerinnenverband). (Näheres ist durch den Vorbereitungs-ausschuß, Frau Bodenheimer, Köln a. Rh., Velfortstr. 9, zu erfahren.)

## Zeitschriftenbibliographie.

### Allgemeine Fürsorge.

- Die neueste Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen, Geh. Justizrat Niefenbach, Heidelberg, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 14. 15. Juli 1926.
- Eine folgenschwere Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshofe und dem Bundesamte für Heimatwesen, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 14. 15. Juli 1926.
- Das Bundesamt für das Heimatwesen und die Bezirksfürsorgeverbände für die Armenfürsorge — Ortsfürsorgeverbände — der süddeutschen Staaten. Die Zukunft der Sonderfürsorge (gehobene Fürsorge), Verwaltungsdirektor Bürkert, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 8. August 1926.
- Die Rechtsprechung in Fürsorgestreitigkeiten außerhalb der Armenpflege, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 16. 15. August 1926.
- Ende des Streits um das anstaltsgeborene Kind, Oberreg.-Rat Ruppert, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 16. 15. August 1926.
- Die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Kosten der Anstaltsfürsorge, Beigeordneter Dr. Kottenberg, Soest, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 14. 15. Juli 1926.
- Grenzgebiete der Fürsorge, Reg.-Assessor Dr. Mig, Frankfurt a. S., Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 12. 1. Juli 1926.
- Der Anteil der Gesundheitschädigungen an den Ursachen der Hilfsbedürftigkeit im Hinblick auf das Problem der Wirtschaftlichkeit in der Fürsorge, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 8. August 1926.
- Zerstörende Wirkungen der Wirtschaftsnote auf das Familienleben und Hilfsmassnahmen der Fürsorge, Stadtrat Dr. Binder, Viefefeld, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 5. August 1926.
- § 9 der Reichsgrundzüge über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, Kommunale Rundschau, Nr. 16. 15. August 1926.
- Zur Personalfrage in den Fürsorgeämtern, Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 33. 19. August 1926.
- Öffentliche Fürsorge in Bayern, Min.-Rat Dr. Hammer, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 2. 10. August 1926.
- Das Badische Wohlfahrtspflegegesetz, Richard Böttger, Mannheim, Die Gemeinde, Heft 15. August 1926.
- Zur Lage der behördlichen und freien Wohlfahrtspflege im Saargebiet, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 8. August 1926.
- Die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiet, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 8. August 1926.
- Vorbereitende Fürsorge, Wohlfahrtsblätter der Stadt Köln, Nr. 4/5. Juli/August 1926.
- Echte und falsche Sparjamkeit in der Wohlfahrtspflege, Wohlfahrtsblätter der Stadt Köln, Nr. 4/5, Juli/August 1926.
- Die Tätigkeit des Landeswohlfahrtsamts im Haushaltsjahre 1925/26, Landesrat Dr. Stange, Sletting, Pommerische Wohlfahrtsblätter, Nr. 11. August 1926.

- Die Wärme- und Speisehallen in Aachen, Stadt-Obersekretär Wunderlich, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 16. 16. August 1926.
- Sicherung von Einrichtungen ländlicher Wohlfahrtspflege, Das Land, Nr. 8. August 1926.
- Wohlfahrtspflege im heutigen Deutschland, Anna von Gierke, Soziale Arbeit, Nr. 30. 7. August 1926.
- Die Wohlfahrtspflege in Danzig, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 8. August 1926.
- Darlehensgewährung aus Mitteln der Kreditgemeinschaft, Reg.-Rat 1. Klasse Nachreiner, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 2. 10. August 1926.

### Allgemeine Fürsorge, Grundrissliches.

- Staat und Wirtschaft, Dr. jur. Heinz Brauweiler, Der Arbeitgeber, Nr. 16. 15. August 1926.
- Die Selbstverwaltung im sozialen Recht, Reg.-Assessor Dr. Dr. Herrnhadt, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 32. 12. August 1926.
- Grundlegung und Geschichte der Sozialpolitik, Dr. Ernst Kötting, Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 3. 29. August 1926.
- Beatrice Webbs Lehrjahre, Prof. Dr. Elisabeth Altmann-Gottheimer, Die Frau, Nr. 10. Juli 1926.
- Internationale Sozialpolitik nach dem Weltkriege, Margarete Ehler, Die christl. Frau, Nr. 7. Juli 1926.

### Freie Wohlfahrtspflege.

- Soziale Pfarrämter in der evangelischen Kirche, Pfarrer Menn, Düsseldorf, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 5. August 1926.
- Die neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Krüppelfürsorge und die freie Lebensfähigkeit, Landesrat Goese, Berlin, Nachrichtendienst des Selbsthilfebundes der Körperbehinderten, Nr. 8. August 1926.
- Die Caritas in der Ausstellung der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege, I., Dr. med. Bernhard Weltring, Freiburg i. Br., Caritas, Nr. 8. August 1926.
- Was der Vinzenzjünger von der öffentlichen Wohlfahrtspflege wissen muß, Dr. R. Lücken, Darmstadt, Vinzenz-Blätter, Nr. 7/8. 1926.
- Der geistige Gehalt der jüdischen Wohlfahrtspflege, Rabbiner Dr. Leo Backe, Berlin, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 5. August 1926.

### Finanzfragen.

- Grundrissliches zum Finanzausgleich, Abgeordneter Reg.-Dir. Dr. Hof, Koblenz, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 15. 10. August 1926.
- Die Ablösung der öffentlichen Anleihen, L. Pethmair, Amtsblatt der Stadt Augsburg, Nr. 28. 10. Juli 1926.
- Die Aufwertung der Gemeindeanleihen, — Die neuen preussischen Durchführungsbestimmungen, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 15. 10. August 1926.
- Die Ablösung der Markenanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, Reg.-Rat 1. Klasse Dr. Paul Stumpf, München, Bayerische Verwaltungsblätter, Nr. 16. August 1926.

Der Stand der Hypothekenaufwertung in Lübeck, Lübeckische Blätter, Nr. 35. 22. August 1926.  
 Die gegenwärtige und zukünftige Gestaltung der Gemeindefinanzen, Stadtrat a. D. Dr. Schmoll, Berlin, Preussische Gemeinde-Zeitung, Nr. 20. 11. Juli 1926.  
 Erläuterungsbericht zum Haushaltsplan 1926/1927 der Gemeinde Hermsdorf i. Schum., Gemeindeverwaltung, Die Gemeinde, Heft 13. Juli 1926.  
 Betrachtungen zur Finanzwirtschaft der Wohlfahrtsanstalten, Direktor Böding, Marburg a. d. L., Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 5. August 1926.  
 Die Gegenwartsfragen der Gemeindepolitik, Dr. Haackel, Kommunale Rundschau, Nr. 16. 15. August 1926.

### Organisationsfragen.

Wirtschaftliche Ausgestaltung der kommunalen Wohlfahrtspflege durch Kommunalarzt und Fürsorgerin, Beigeordneter Dr. Langendorfer, Das Wohlfahrtswesen der Industriefabrik Freital, Nr. 8. 1. August 1926.  
 Remscheid, ein Beitrag zum Gestaltungsproblem einer Industriefabrik von Beigeordn. Lemmer, Dr. ing. Düttmann, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 8. August 1926.  
 Die Bedeutung der Arbeitsgemeinschaften in der Entwicklung der Gesundheitsfürsorge, Stadtmed.-Rat Dr. Wilhelm Hagen, Frankfurt a. M., Soziale Praxis, Nr. 31. 5. August 1926.  
 Arbeitsgemeinschaften in der Gesundheitsfürsorge, Landeshauptmann Dr. Caspari, Soziale Praxis, Nr. 33. 19. August 1926.  
 Die Zusammenarbeit von freier und öffentlicher Wohlfahrtspflege im Pflegekinderwesen, Eine Koop., Frankfurt a. M., Mutter und Kind, Ausgabe A, Nr. 8. August 1926.  
 Die Zuständigkeit der freien Organisationen in der praktischen Jugendfürsorge, Landesrat Dr. Karl Vossen, Düsseldorf, Caritas, Nr. 8. August 1926.  
 Die Arbeitsgemeinschaft der Amtsvormünder auf der Gelei in Düsseldorf, Wohlfahrts-Woche, Nr. 2. 22. August 1926.

### Bevölkerungspolitik.

Ergebnisse der Volkszählung 1925, Oberreg.-Rat Dr. Burgdorfer, Der Heimatdienst, Nr. 16. 15. August 1926.  
 Die Frau auf der Gelei, Margret Witt, Jugend- und Volkswohl, Hamburg, Nr. 5. August 1926.  
 Die Stellung der Eugenik in der Sozialhygiene, Dr. Oskar Ault, Charlottenburg, Reichsgesundheitsblatt, Nr. 33. 18. August 1926.  
 Blutgruppenuntersuchung bei kritischer Vaterschaft, Landgerichtsdirekt. Dr. Albert Hellwig, Potsdam, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 5. August 1926.  
 Die Stuttgarter Mütterchule, Luise Lampert, Mutter und Kind, Ausgabe B, Nr. 8. August 1926.  
 Die Säuglingssterblichkeit nach Nationalitäten und Ortsgrößenklassen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 5. Juli 1926.  
 Ueber die Wertigkeit unehelicher Mütter, R. Vorster, Mannheim, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 5. Juli 1926.  
 Ueber den Geburtenrückgang und die Zunahme der Fruchtabtreibung in Deutschland, Prof. Dr. Karl Reifferscheid, Zeitschrift des deutsch.-evang. Ver-

eins zur Förderung der Sittlichkeit und der Rettungsarbeit, Nr. 7/8. Juli/August 1926.  
 Der Reichsbund der Kinderreichen auf der Gelei, Med.-Rat Dr. Egelsmann, Kiel, Bundesblatt der Kinderreichen Deutschlands, Nr. 8. August 1926.  
 Holländischer Bundestag, Hans Komras, Düsseldorf, Bundesblatt der Kinderreichen Deutschlands, Nr. 8. August 1926.  
 Die Bewahrung asozialer Personen vom ärztlichen Standpunkt, Prof. Dr. Wegel, Stuttgart, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 7. Juli 1926.  
 Die Bewahrung asozialer Personen vom fürsorge- rdischen Standpunkt, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 7. Juli 1926.  
 Ein Beitrag zur Behandlung Minderwertiger, Erich Deetjen, Nachrichten des Fachverbandes der deutschen Gefängnis- und Strafanstalts-Oberbeamten und -beamtinnen, Nr. 8. August 1926.

### Jugendfürsorge.

Gefahren in der gegenwärtigen Entwicklung der Kinder- und Jugendfürsorge, Schlesische Wohlfahrt, Nr. 16. 20. August 1926.  
 Geschichtliches und Gegenwärtiges aus der freiwilligen Jugendwohlfahrtspflege, Amtsgerichtsdirektor Drewes, Stettin, Pommerische Wohlfahrtspflege, Nr. 11. August 1926.  
 Die Vereinbarungen der Länder zur Durchführung des § 28 RZWO., Stadtinspektor Willi Boelter, Berlin, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 12. 1. Juli 1926.  
 Zum Problem des unehelichen Kindes, Wohlfahrtsinspektor Nestroj, Glatz, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 16. 15. August 1926.  
 Die geistliche Regelung der Unterbringung und Versorgung des Pflegekindest, Stadtrat Walter Friedländer, Berlin, Mutter und Kind, Ausgabe A, Nr. 8. August 1926.  
 Ueber Familienpflege für fremde Kinder, Dr. Josef Becking, Freiburg i. Br., Caritas Nr. 8. August 1926.  
 Kinderarbeit in der deutschen Samenzucht, Dr. S. Klewig, Queblinburg, Soziale Praxis, Nr. 31. 5. August 1926.  
 Die Verpflanzung großstädtischer Jugendlicher aufs Land, Helene Weber, Mädchenclub Nr. 9/10, Juni/Juli 1926.  
 Jugendheime auf der Gelei, Margret Witt, Jugend- und Volkswohl, Hamburg, Nr. 5. August 1926.  
 Die Jugendherberge und die Jugendherbergsausstellung auf der Gelei, Landesrat Dr. Kög, Jugend- und Volkswohl, Hamburg, Nr. 5. August 1926.  
 Ueber Unterstützung von psychopathischen Kindern, Martha Burkhardt, Nieder-Schreibbarh, Schlesische Wohlfahrt, Nr. 15. 5. August 1926.  
 Die Novelle zum Preussischen Ausführungsgezet zum Reichsgezet für Jugendwohlfahrt und ihre Auswirkung auf die Durchführung der Fürsorge- erziehung, insbesondere des § 69 Abs. 2 RZWO., Amtsgerichtsrat Dr. Paul Blumenthal, Altona, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 5. August 1926.  
 25 Jahre Fürsorgeerziehung in der Rheinprovinz, Dr. Karl Vossen, Düsseldorf, Die Wohlfahrts- pflege in der Rheinprovinz, Nr. 16. August 1926.  
 Warum hat die Fürsorgeerziehung keinen Erfolg? Eberhard Giese, Sprottau, Die Gemeinde, Nr. 16. August 1926.

Vortermine in Jugendstrafsachen, Amtsgerichtsrat Dr. E. Levi, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 5. August 1926.  
 Ein italienisches Mutter- und Kinderzuschlaggesetz, Dr. Käthe Menke, Berlin, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 5. August 1926.

### Gefährdetenfürsorge.

Der Internationale Kongreß der katholischen Mädchenclubsvereine in Lugemburg vom 6. bis 10. Mai 1926, Helene Hoffmann, Freiburg i. Br., Mädchenclub, Nr. 9/10. Juni/Juli 1926.  
 Pflegeamt und weibliche Polizei, Josefine Erkens, Frankfurt a. M., Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nr. 8. 1. August 1926.

### Strafgefangenenfürsorge.

Strafrecht und Strafvollzug, Nachrichten des Fachverbandes der deutschen Gefängnis- und Strafanstalts-Oberbeamten und -beamtinnen, Heft 7. Juli 1926.  
 Betrachtungen über den modernen Strafvollzug und Anregungen, Nachrichten des Fachverbandes der deutschen Gefängnis- und Strafanstalts-Oberbeamten und -beamtinnen, Nr. 8. August 1926.  
 Der Sinn der Strafe, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Nr. 8/9. August/September 1926.  
 Gerichtshilfe, Oberstaatsanwalt Dr. Noeßel, Cassel, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Nr. 8/9. August/September 1926.  
 Die neue Frankfurter Gerichtshilfe für Erwachsene, von Magistratsrat Dr. Michel, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 5. August 1926.  
 Hinter Mauern, Max Rupprecht, Nachrichten des Fachverbandes der deutschen Gefängnis- und Strafanstalts-Oberbeamten und -beamtinnen, Heft 7. Juli 1926.

### Mutter- und Säuglingsfürsorge

Wie können sich die Krankenkassen gegen unberechtigte Wohngelderhebungen schützen? Geschäftsführer Stein, Köln-Mülheim, Die Krankenversicherung, Nr. 16. 25. August 1926.  
 Die Anrechnung des Wohngeldes zur Hälfte auf die Erwerbslosen-Hauptunterstützung, Soziale Praxis, Nr. 34. 26. August 1926.  
 Warum ist es notwendig, den Säuglingspflegeunterricht in die Volksschule einzuführen und welches sind die geeigneten Stoffe für denselben? E. Kießau, Die Wohlfahrt, Nr. 15/16. 15. August 1926.  
 Zur Säuglingsfürsorge der Krankenkassen in Wien, Prof. Dr. E. Moll, Arbeiterchutz, Wien, Nr. 16. 15. August 1926.

### Kriegsbeschädigten- und -Hinterbliebenenfürsorge.

Bereinfachung und Beschleunigung des Kapitalabfindungsverfahrens, Reg.-Rat Fürnrohr, Regensburg, Zentralblatt für Kd. und Kh., Nr. 15. 1. August 1926.

Was bringt die 4. Novelle, Irel Bischoff, Der Kriegsblinde, Nr. 8. August 1926.  
 Abänderungen des Reichsversorgungsgesetzes, des Schwerbeschädigtengesetzes sowie Entschließungen des Reichstages, Major a. D. Rudolf Hege, Deutscher Offizier-Bund, Nr. 22 u. 23 vom 5. und 15. August 1926.  
 Das Ruhen der Versorgungsgebühren bei Einkommen aus öffentlichen Mitteln, Oberreg.-Rat Dr. Behrend, Zentralblatt für Kd. und Kh., Nr. 16. 16. August 1926.  
 Versorgung im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, Dr. E. Claessens, Der Kriegsblinde, Nr. 8. August 1926.  
 Darlehensgewährung aus Mitteln der Kreditgemeinschaft, Reg.-Rat Nachreiner, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 2. 10. August 1926.

### Wohnungsfürsorge.

Der Stand des Wohnungswezens in Preußen im Jahre 1925, Volkswohlfahrt, Nr. 16. 15. August 1926.  
 Die Novelle zum Mieterschutzgesetz, Der Helfer, Nr. 1/2. Juli/August 1926.  
 Die Mietberichtigungskarte, Mitteilungen des Deutschen Städtetages, Nr. 8. 1. August 1926.  
 Deutsches Wohnungselend, Dr. Oskar Ault, Reichs-Gesundheitsblatt, Nr. 29. 21. Juli 1926.  
 Wohnungsnote ohne Ende, Pfarrer Müller, Duisburg, Evangelisch-Sozial, Nr. 3. Juli/September 1926.  
 Bekämpfung der Wohnungsnot im Landkreis Hagen, Landrat Dr. v. Kasse, Hagen, Zeitschrift für Selbstverwaltung, Nr. 10. 15. August 1926.  
 Ertrag der Hauszinssteuer durch eine erhöhte Einkommensteuer auf das Einkommen aus Miethäusern, Reg.-Rat Ott, Handwerkszeitung, Nr. 31. 1. August 1926.  
 Der Anteil der gemeinnützigen Bautätigkeit am Wohnungsbau — Die Zahl der in Preußen und Sachsen im letzten Jahre erstellten Neuwohnungen, der Erfolg der Beamtenfiedlungsverordnung, Max Hartek, Allgemeine Deutsche Beamtenschaft, Nr. 99. 31. August 1926.  
 Anleihequellen für den Wohnungsbau, Rechnungsrevisor Brückenhaus, Preussische Gemeindezeitung, Nr. 23. 11. August 1926.  
 Wohnungsbau und Hausfrauen, Gertrud Linde, Die Frau, Nr. 10. Juli 1926.  
 Wohnungsbau, Gertrud Linde, Die Frau, Nr. 11. August 1926.  
 Das Wohnungs- und Siedlungswesen im Regierungsbezirk Minden im Jahre 1925, Oberreg.- und Baurat Plinke, Minden, Westfälisches Wohnungsblatt, Nr. 8. August 1926.  
 Grünflächenpolitik und Wohnungsbau, Ernst Wilhelm Neumann, Die Gemeinde, Nr. 16. August 1926.  
 Das Wohnungs- und Siedlungswesen, Reg.-Rat Dr. Guba, Dresden, Zeitschrift für Selbstverwaltung, Nr. 10/11. 15./30. August 1926.  
 Grundstücks- und Wohnungsinventur einer Stadtgemeinde, Ernst Menge, Der Behörden-Angeordnete, Nr. 8. 15. August 1926.  
 Arbeitsbeschaffung und Wohnungsbau, Reichsarbeitsblatt, Nr. 30. 9. August 1926.  
 Landarbeiternohnungs- und Arbeitsbeschaffung, Reichsarbeitsblatt, Nr. 32. 24. August 1926.  
 Zur Aufwertung kommunaler Baukostenzuschüsse, Dr. Marg. v. Wandel, Preussische Gemeindezeitung, Nr. 24. 21. August 1926.

Was können wir von der holländischen Wohnungsnot lernen? Dr. W. Spidernagel, Der Heimatdienst, Nr. 16. 15. August 1926.

Die Wohnungsbaufinanzierung in Wien und deren Lehren für Deutschland, Dr. Julius Fleischmann, Wohnungswirtschaft Nr. 15. 1. August 1926.

### Lebenshaltung.

Ueber Lebens- und Arbeitsverhältnisse der erwerbsfähigen weiblichen Jugend, Elisabeth Krukenberg-Congé, Die Frau, Nr. 10. Juli 1926.

Das soziale Existenzminimum einer Familie in Bern und in 31 Schweizer Gemeinden unter 10 000 Einwohnern, Pro Juventute, Nr. 8. August 1926.

### Rechtsfürsorge:

Der Wiederaufbau der Gemeinnützigen Rechtsanwaltschaft, Soziale Praxis, Nr. 31. 5. August 1926.

### Arbeitsfürsorge.

Die Arbeitsverhältnisse in Preußen im Jahre 1925, Gustav Hartmann, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, Nr. 7. Juli 1926.

Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926, Stadtrat Dr. Fischer, Nürnberg, Bücherei des öffentlichen Arbeitsnachweises, Stuttgart, Heft 4. 1926.

Zum Gesetz über die Fristen für die Kündigung der Angestellten, Reichsarbeitsblatt, Nr. 28. 24. Juli 1926.

Die Nachteile eines übermäßigen Schutzes gegen Kündigungen von Privatangestellten, Emald Bote, Soziale Praxis, Nr. 33. 19. August 1926.

Die Kündigungsfrist der Angestellten, Dr. Georg Baum, Berlin, Juristische Wochenschrift, Nr. 16. 15. August 1926.

Die rechtliche Bedeutung des „Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten“, Dr. jur. Hans Georg Anthes, Der Arbeitgeber, Nr. 15. 1. August 1926.

### Erwerbslosenfürsorge.

Zur Arbeitslosigkeit in einigen Hauptgewerben, Reichsarbeitsblatt, Nr. 32. 24. August 1926.

Die Arbeitslosigkeit und die Gemeinden, E. Reis, Würzburg, Die Gemeinde, Heft 13. Juli 1926.

Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung, Reichszentrale für Heimatdienst, Nr. 127. August 1926.

Die Wirkung der Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge vom finanziellen, organisatorischen und fürsorge-sozialen Standpunkt, Stadtmann Cassé, Hagen i. W., Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 16. 15. August 1926.

Die Angehörigenfürsorge in der Reichserwerbslosenverordnung, Stadtrat H. Burghart, Soziale Praxis, Nr. 34. 26. August 1926.

Das Programm der Reichsregierung gegenüber der langfristigen Arbeitslosigkeit, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 8. August 1926.

Arbeitslose Jugend, Dr. Dr. Herrenstadt, Preussische Gemeindezeitung, Nr. 22. 1. August 1926.

Die Erwerbslosigkeit der Jugendlichen vom Standpunkt der Gesetzgebung, Dr. Hans Stranden, Das junge Deutschland, Nr. 8. August 1926.

Die Erwerbslosigkeit der Jugendlichen als ein Problem der Berufsfürsorge und Jugendpflege, G. Kasteleiner, Das junge Deutschland, Nr. 8. August 1926.

Jugendpflege an Erwerbslosen in Mittelstädten, Berufsschuldirektor Justus Hallfröm, Das junge Deutschland, Nr. 8. August 1926.

Was geschieht für die ausgefallenen Erwerbslosen? Gewerkschaftszeitung, Nr. 32. 7. August 1926.

Die Verwaltung der Arbeitslosenversicherung, Hermann Zülch, Gewerkschaftszeitung, Nr. 33. 14. August 1926.

Arbeitslosenversicherung und Krankenkassen, Arbeiterchutz, Wien, Nr. 16. 15. August 1926.

Die Reform der Arbeitslosenversicherung, Arbeiterchutz, Wien, Nr. 16. 15. August 1926.

Die Reform der österreichischen Arbeitslosenversicherung, Dr. Otto Siegel, Reichsarbeitsblatt, Nr. 28. 24. Juli 1926.

Die Reform der Arbeitslosenversicherung in Oesterreich, Min.-Rat Dr. Forchheimer, Reichsarbeitsblatt, Nr. 28. 24. Juli 1926.

### Allgemeine Gesundheitsfürsorge.

Das Reichsgesundheitsamt und sein Programm, Der Rassenarzt, Nr. 34. 28. August 1926.

Wachsendes Volksinteresse an gesundheitlicher Aufklärung, Dr. med. Siering, Wohlfahrtsblätter für die Provinz Hannover, Nr. 8. August 1926.

Bedeutung und Nutzen der Gesundheitspflege, Med.-Rat Dr. Brang, Kreisarzt, Calau, Die Nachbarschaft, Nr. 4/5. Juli/August 1926.

Erfahrungen in der Gesundheitsfürsorge, Dr. Ruhbaum, Calau, Die Nachbarschaft, Nr. 4/5. Juli/August 1926.

Alters-, Geschlechts- und Konfessionsunterschiede in der geschlossenen Kindergesundheitsfürsorge, Maria Kientz, Freiburg i. Br., Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 5. August 1926.

Körpererziehung der Jugendlichen als Voraussetzung und Ergänzung der Gesundheitsfürsorge, Stadtarzt Dr. H. Braubach, Köln, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 9. 1926.

Schulgesundheitsfürsorge, Med.-Rat Dr. Kempa, Die Wohlfahrt, Nr. 15/16. 15. August 1926.

Schulgesundheitsverhältnisse in Linden, Kinderfürsorgearzt Dr. Max Hahig, Wohlfahrtswoche, Nr. 2. 22. August 1926.

Schulkinderpflege und Familienfürsorge, Emmy Geß, Berlin, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 5. August 1926.

Die Ausdehnung der schularztlichen Tätigkeit auf die berufsschulpflichtige Jugend, Dr. Ilse Szagunn, Das junge Deutschland, Nr. 8. August 1926.

Erwerbsbefähigung der Jugendlichen in gesundheitlicher Beziehung, Stadtm.-Rat Dr. Wendenburg, Helfenkirchen, Soziale Berufsarbeit, Nr. 7/8. Juli/August 1926.

Ueber die körperliche Entwicklung der Lehrlinge, Dr. med. Friß Hoppe, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 8. August 1926.

Soziale Fürsorge in den Polikliniken, Anni Tüllmann, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 8. August 1926.

Die „Hauspflege“ in Deutschland nach einer Umfrage in größeren Städten Anfang 1926, Clara Schloßmann, Düsseldorf, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 5. August 1926.

Ein Rundgang durch die Geleier, Jugend- und Volkswohl, Hamburg, Nr. 5. August 1926.

### Erholungsfürsorge.

Das erholungsbedürftige Kind und seine Verpflegung, Stadtschularzt Dr. W. Stephan, Mannheim, Wohlfahrtswoche, Nr. 2. 22. August 1926.

Erholungs- und Heilfürsorge für Jugendliche, Dr. A. Wolters, Münster i. W., Jugendwohl, Freiburg i. Br., Nr. 4. Juli/August 1926.

Forderungen und Wünsche der Entsendestellen an die Heime der Kindergesundheitsfürsorge, Stadtkr. Dr. Boneßen, Köln, Jugendwohl, Freiburg i. Br., Nr. 4. Juli/August 1926.

Wünsche und Forderungen der Heime der Kindergesundheitsfürsorge an die Entsendestellen, Privatdozent Dr. R. Graf, Marienruhe, Jugendwohl, Freiburg i. Br., Nr. 4. Juli/August 1926.

Gesundheitsfürsorge für fortbildungspflichtige Mädchen auf dem Heuberg, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 7. Juli 1926.

### Alkoholfürsorge.

Die Beratungsstelle für Alkoholranke in der städtischen Trinkerfürsorge, Wohlfahrtsblatt der Stadt Breslau, Nr. 277. Juli/August 1926.

Die Trinkerfürsorge und die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924, Reg.-Rat Dr. Busch, Merseburg, Soziale Praxis, Nr. 31. 5. August 1926.

Der alkoholisierte Mensch, Ueberblick über den derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse von der Alkoholeinwirkung auf den menschlichen Körper, vom Stadtkr. Dr. Reinheimer, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 5. August 1926.

### Geschlechtskrankenfürsorge.

Ärztliche Beratung vor der Ehe, Prof. Dr. von Seuffert, München, Die Nachbarschaft, Nr. 4/5. Juli/August 1926.

Ueber den Austausch von Gesundheitszeugnissen vor der Ehe, Privatdozent Dr. Fischer, Dresden, für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 8. August 1926.

### Tuberkulosefürsorge.

Ein sächsisches Tuberkulosegesetz, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 8. August 1926.

Ueber Erprobungen bei der Befichtigung der Tuberkuloseabwehrmaßnahmen in ländlichen Kreisen, Die Wohlfahrt, Nr. 15/16. 15. August 1926.

Tuberkulosebekämpfung in Augsburg, Amtsblatt der Stadt Augsburg, Nr. 29. 17. Juli 1926.

Die Mängel der Tuberkulosebekämpfung in den Luftkurorten, Dr. Eduard Schulz, Schreiberhau i. Riesengebirge, Tuberkulosefürsorgeblatt, Nr. 8. 28. August 1926.

Die Bekämpfung der Kindertuberkulose, Dr. med. R. Kochmann, Chemnitz, Erwaucht, Nr. 7/8. 28. August 1926.

Die Lebensdauer und Zahl der Offentuberkulösen, Dr. Brauning, Stettin, Tuberkulosefürsorgeblatt, Nr. 8. 28. August 1926.

Wohnungsbeschaffung für Tuberkulöse, Hans Langer, Berlin, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 5. Juli 1926.

Die Verhandlungen der Tuberkuloseärzte in Düsseldorf am 28.-30. Juni 1926, Dr. Denker, Berlin, Tuberkulosefürsorgeblatt, Nr. 8. 28. August 1926.

### Erwerbsbeschränktenfürsorge.

Die rechtliche Bedeutung der Forderung des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes durch das Gesetz vom 8. Juli 1926 (RöBl. I S. 398), Dr. jur.

Hans-Georg Anthes, Der Arbeitgeber, Nr. 16. 15. August 1926.

Die Berufslage der Ostern entlassenen Hilfschüler, Der Helfer, Nr. 1/2. Juli/August 1926.

Eine Arbeitslehrtätigkeit für schulentlassene Hilfschüler, Dr. Wappert, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 5. August 1926.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Krüppelfürsorge und die freie Liebestätigkeit, Landesrat Goetz, Berlin, Nachrichtendienst des Selbsthilfebundes der Körperbehinderten, Nr. 8. August 1926.

Krüppelfürsorge auf der Gelei, Dr. Helmuth Eichardt, Jugend- und Volkswohl, Hamburg, Nr. 5. August 1926.

### Wandererfürsorge.

Ein Plan zur rechtsgesetzlichen Regelung der Wandererfürsorge, Min.-Dir. von Meyeren, Reichsarbeitsblatt, Nr. 32. 24. August 1926.

Zur Psychologie der Wanderer, Sanitätsrat Dr. Blümcke, Bethel, Der Wanderer, Nr. 7. Juli 1926.

Die Fürsorge für männliche Wanderer, Der Helfer, Nr. 1/2. Juli/August 1926.

Die kommende Wanderwelle, Der Wanderer, Nr. 7. Juli 1926.

Die wachsende Wanderernot und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung, Der Wanderer, Nr. 7. Juli 1926.

Wandererfürsorge und öffentliche Arbeitsnachweise, Der Wanderer, Nr. 7. Juli 1926.

Die Fürsorge für jugendliche Wanderer, Der Helfer, Nr. 1/2. Juli/August 1926.

Die Obdachlosenheime in Württemberg, Reg.-Rat Mailänder, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 8. August 1926.

Ärztliche Fürsorge für die Obdachlosen in Hamburg, Dr. G. Mart, Soziale Praxis, Nr. 31/32. 5./12. August 1926.

Ueber die Einrichtung von Vorajhlen, Frau Landesverwaltungsrat E. Hopmann, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 15. 1. August 1926.

Fachkenntnis für Leiter von Hospizen, Herbergen und verwandten Einrichtungen, Diakon Chr. Ahlmann, Der Wanderer, Nr. 7/8. Juli/August 1926.

Bettlermarken, Dr. Volkhardt, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 15. 1. August 1926.

### Auswandererfürsorge.

Die Auswanderungsbewegung in Augsburg, Amtsblatt der Stadt Augsburg, Nr. 30. 24. Juli 1926.

Auswanderung zur Linderung der Arbeitslosigkeit in Deutschösterreich, Dr. Ermin Paneth, Soziale Praxis, Nr. 33. 19. August 1926.

### Betriebswohlfahrtspflege.

Soziale Spaltung, Prof. Dr. M. J. Wolff, Der Arbeitgeber, Nr. 16. 15. August 1926.

Die Macht des Unternehmers in soziologischer Bedeutung, Alfred Bierkandt, Der Arbeitgeber, Nr. 16. 15. August 1926.

Ein Beitrag zur sozialen Frage der industriellen Großstadt, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 15. 1. August 1926.

Psychische Wirkungen der Rationalisierung auf die Arbeiterchaft, Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Hamburg, Reichsarbeitsblatt, Nr. 28. 24. Juli 1926.

- Die Gewinnbeteiligung, Prof. Dr. B. Totomianz, Soziale Praxis, Nr. 32. 12. August 1926.
- Die Verspensionskassen-Aufwertung, GDA, Nr. 15. 1. August 1926.
- Die 8. Internationale Arbeitskonferenz, Reichsarbeitsblatt, Nr. 28. 24. Juli 1926.
- Die 9. Internationale Arbeitskonferenz, Reichsarbeitsblatt, Nr. 28. 24. Juli 1926.
- Gewerbeaufsicht und Arbeiterschutz in Württemberg, im Jahre 1925, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 33. 14. August 1926.
- Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg) für das Jahr 1925, Dr. Frida Wunderlich, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 31. 5. August 1926.
- Der Bericht der deutsch-österreichischen Gewerbeinspektoren für das Jahr 1924, Dr. Frida Wunderlich, Soziale Praxis, Nr. 31. 5. August 1926.

## Sozialversicherung. (Allgemeines)

- Sozialversicherung und Volksgefundheit, Abg. Erkelenz, Düsseldorf, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, Nr. 7. Juli 1926.
- Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Versicherungswesens, Volksfürsorge, Nr. 7. August 1926.
- Richtlinien des Reichsarbeitsministers über Durchführung der Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung, Der Kassennarzt, Nr. 30. 31. Juli 1926.
- Die geistigen Grundlagen der Sozialversicherung, Dr. med. Lewy, Der Kassennarzt, Nr. 33. 21. August 1926.
- Der Kampf um die Sozialversicherung, Helmut Lehmann, Berlin-Charlottenburg, Deutsche Krankenkasse, Nr. 31. 5. August 1926.
- Der Friedensvertrag von Versailles und die Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung, Reg.-Rat Wahl, Amtsblatt des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Nr. 8. 18. August 1926.
- Zum Gesetz zur Aenderung der Reichsversicherungsordnung und der Angestelltenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1926, Oberreg.-Rat Seig, Amtsblatt des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Nr. 8. 18. August 1926.
- Die Landesversicherungsanstalten und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte auf der Gesolei, Reg.-Rat Karl Mayer, Amtsblatt des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Nr. 8. 18. August 1926.
- Kann für die nächste Zeit die Aenderung der RVO. abgeschlossen werden? Gustav Hoch, Hanau a. M. Deutsche Krankenkasse, Nr. 34. 26. August 1926.
- Unfelijkheid in der Sozialversicherung, Gertrud Israel, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 34. 26. August 1926.
- Die Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung, Dr. E. Nothke, Soziale Fürsorge, Nr. 5. August 1926.
- Rückwirkung der Wirtschaftskrise auf die Inanspruchnahme der Krankenkassen, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, Nr. 8. August 1926.
- dienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 8. August 1926.
- Regel- und Mehrleistungen der Krankenkassen und ihr Verhältnis zu der Fürsorgepflichtverordnung, Bezirksamtssekretär Bedt, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 2. 10. August 1926.

- Die Krankenkassen vor und nach dem Kriege — Krankenkassenstatistik 1924 —, Zentralblatt der christl. Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 17. 23. August 1926.
- Gefahrenzufälle in der Krankenversicherung, Dr. Hofmann, Berlin-Grünwald, Die Krankenversicherung, Nr. 16. 25. August 1926.
- Beitrags- und Krankengeldpolitik im Jahre 1924 und 1925, Deutsche Krankenkasse, Nr. 32. 12. August 1926.
- Die Mitarbeit der weiblichen Versicherten in den Krankenkassen, Deutsche Krankenkasse, Nr. 31. 5. August 1926.
- Die Familienhilfe der Ortskrankenkassen, F. Schwallowsky, Deutsche Krankenkasse, Nr. 32. 12. August 1926.
- Die Aufgaben der dermatologischen Vertrauensärzte, Prof. Dr. Wichmann, Hamburg, Deutsche Krankenkasse, Nr. 34. 26. August 1926.
- Notwendige Reformen des Rechtes der Ärzte und Krankenkassen, F. Okraf, Charlottenburg, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 16. 15. August 1926.
- Beiträge und Leistungen der Ortskrankenkassen und Ertragskassen, F. Okraf, Charlottenburg, Deutsche Krankenkasse, Nr. 33. 19. August 1926.
- Die Krankenkassen in der Wirtschaftskrise, Helmut Lehmann, Deutsche Krankenkasse, Nr. 32. 12. August 1926.
- Die Krankenversicherung in Bayern im Jahre 1925, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 15. 1. August 1926.
- Das Verbleiben Arbeitsunfähiger in der Kasse, Stadtrat H. v. Frankenberg, Braunschweig, Die Krankenversicherung, Nr. 16. 25. August 1926.
- Neuerungen in der Invalidenversicherung, Wohlfahrtsblätter für die Provinz Hannover, Nr. 8. August 1926.
- Das Heilverfahren der Landesversicherungsanstalt Hannover, Wohlfahrtsblätter für die Provinz Hannover, Nr. 8. August 1926.
- Sind Pfarrhaushälterinnen angestellten- oder invalidenversicherungspflichtig? Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 14. 15. Juli 1926.
- Die Versicherungspflicht der Hausangestellten nach dem Angestelltenversicherungsgesetz, Hermann Art, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 15. 1. August 1926.
- Das Frühheilverfahren in der Unfallversicherung, Bernalt-Dir. Köhn, Der Kassennarzt, Nr. 33. 21. August 1926.
- Die Leistungen der neuen Unfallversicherung und der Krankenversicherung bei Unfällen und die Ertragsansprüche der Fürsorgeverbände, Reg.-Rat Dr. Manfred Hoffmeister, Berlin, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 12. 1. Juli 1926.
- Ueberblick über die Neuregelung der Sozialversicherung in verschiedenen Ländern, Dr. Minna Büttel, Charlottenburg, Soziale Praxis, Nr. 34. 26. August 1926.
- Das deutsch-österreichische Uebereinkommen über Sozialversicherung, Reichsarbeitsblatt, Nr. 29. 1. August 1926.
- Die Sozialversicherung in der Tschechoslowakei, Franz Venes, Freiburg, Arbeiterschutz, Wien, Nr. 15. 1. August 1926.
- Die englische Hinterbliebenen- und Altersversicherung, Dr. Lippmann, Reichsarbeitsblatt, Nr. 30. 9. August 1926.
- Die Krankenversicherung in England, Die Deutsche Innungskrankenkasse, Nr. 8. August 1926.

**Ausbildungs- und Berufsfragen.**

- Grundfällige Fragen zur Ausgestaltung der staatlich anerkannten Wohlfahrtschulen, Soziale Praxis, Nr. 33. 19. August 1926.
- Die Wohlfahrtspflegerinnenausbildung in Bayern, M. Birnbach, München, Soziale Berufsarbeit, Nr. 7/8. Juli/August 1926.
- Die Ausbildung männlicher Sozialbeamten, Carl Mennicke, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 5. August 1926.
- Grundfälliges über die Berufslage der Fürsorgefrauen, Min.-Rat Helene Weber, Berlin, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 2. 10. August 1926.
- Die Tätigkeit des Sozialpflegers, Dr. Puricelli, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 16. 15. August 1926.

Die Verschiedenartigkeit der Ausbildung der Säuglingspflegerinnen in Deutschland. Nachrichten-dienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 8. August 1926.

Wie gewinnen wir die Männerwelt für die ländliche Wohlfahrtsarbeit? Dieing, Freiburg i. Br., Rheinisches Land, Nr. 3/4. Juni/Juli 1926.

Der „akademische Wohlfahrtspfleger“, Dr. Franz Klobit, Berlin, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 5. August 1926.

Arbeitsgemeinschaft der württ. Wohlfahrtsbeamten, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 8. August 1926.

Ueber die soziale Ausbildung in England, Amerika und der Schweiz, Soziale Praxis, Nr. 33, 19. August 1926.

**Büchereingänge.**

- Verhandlungen des 19. ordentlichen Verbandstages des preussischen Landgemeindevorstandes West am 25. und 26. Juni 1926 in Dortmund, Selbstverlag, 11 Seiten, 1926.
- Gesundheitszustand und Gesundheitspflege, Obermed.-Rat Prof. Dr. Ljaden, Halem Export- und Verlagsbuchhandlung, Bremen 1926, 32 Seiten.
- Die Arbeit in und nach dem Strafzollzug (Zahrbuch), Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt, Selbstverlag 1926, 79 Seiten.
- Zahrbuch der Bodenreformer. Verlag: Gustav Fischer, Jena 1926, 196 Seiten.
- XVIII. Internationaler Kongress zur Bekämpfung des Alkoholismus in Tartu, 21. bis 29. Juli 1926, herausgegeben vom Organisationskomitee, Selbstverlag 1926, 98 Seiten.
- Die Sachbearbeitung im Vormundchaftswesen nach dem Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz, Albert Graf,

Verlag: J. Bensheimer, Mannheim 1926, 178 Seiten. Preis: M. 4.50.

Der 3. Deutsche Angestellten-Tag zur Wirtschafts- und Sozial-Politik, Hamburg 1926, Heft 34 der Schriften des DVA., Sieben-Stäbe-Verlag, Berlin-Zehlendorf 1926, 36 Seiten.

36hn Jahre Kinderfürsorge der Reichsanstalt für Mutter- und Säuglingsfürsorge in Wien 1915 bis 1925, Hofrat Prof. Dr. Leopold Toll, Selbstverlag, Wien 1926, 162 Seiten.

Monatsschrift für Kinderheilkunde, Festschrift, Verlag: F. C. W. Vogel, Leipzig 1926. 73 Seiten.

Vorlesungs-Vergleichnis für Wintersemester 1926/27, 15. Semester, Verwaltungs-Akademie, Berlin 1926, 118 Seiten.

Zwangsfürsorgereiche Maßnahmen gegenüber erwachsenen Personen, Georg Steigerhahl, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1926, 76 Seiten. Preis: M. 4.—.

**Bücherbesprechungen.**

**Berichtigung.** Durch ein Versehen sind leider die Bücherbesprechungen auf Seite 279/80 der Augustnummer 1926 dieser Zeitschrift ohne Zeichnung des Referenten, Herrn Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin-Schöneberg, veröffentlicht worden.

**The Philosophy of Labour.** By Delisle Burns. Berl. George Allen & Union Ltd. London 1925. 126 Seiten. 6/—.

Aufgebaut auf der Lebensauffassung des Arbeiters wird eine Philosophie der Arbeit entwickelt. Arbeit, vor allem Handarbeit ist das Auswirken der schlummernden menschlichen Kräfte. Im Entwickeln dieser Kräfte erreicht der Mensch Erhabenheit und erhebt sich gleichzeitig zum Bezwingen des Lebens.

Zu allen Zeiten ist Zivilisation und Kultur nur durch Arbeit erreicht worden. Diese Erkenntnis läßt den Arbeiter sich stolz behaupten, selbst gegenüber denen, die glauben, daß Reichtum berechtigt, die Arbeit als Ware käuflich zu erwerben und vergessen, daß dahinter ein Schöpfer steht. Der Kampf um die Rechte des Arbeiters wird zu Unrecht auf der Basis des Klassenkampfes geführt, denn der Arbeiter als Glied einer Gemeinschaft weiß, daß jeder einzelne leistungsfähiger ist, wenn er sich vereint; da die Menschheit eine Einheit ist, nicht, wie manche annehmen, ein Gegenüberstehen von Einzelwesen. Leistungsfähiger und darum freier

ist der, der sich der ergänzenden Kraft des anderen bedient.

Eine hohe Wertung der Arbeit und naturgemäß des Arbeiters selbst, eine geringere Einschätzung des Reichtums, der nicht durch Arbeit entstanden ist und darum eine größere kulturelle Förderung des Arbeiters zugunsten einer höheren Entwicklung, höherer Zivilisation, höherer Menschheit ist die Forderung, die Burns stellt. B. L.

**Hoffa-Latrille, Die halboffenen Anstalten für Kleinkinder.** Berlin 1926. Verlag Julius Springer. Preis: M. 4.50.

Die Fürsorge für das Kleinkinderalter gehört noch immer zu den vernachlässigten Gebieten, obwohl für zahlreiche Kleinkinder die äußeren Bedingungen zur körperlichen und geistigen Entwicklung durchaus nicht in dem notwendigen Maße vorhanden sind. Um so mehr kann es begrüßt werden, wenn Arzt und Sozialbeamte aus der praktischen Erfahrung heraus gemeinsam gerade die für eine zweckmäßige Organisation wesentlich technischen Fragen der halboffenen Fürsorge darstellen, so wie es im vorliegenden Buche klar und kritisch geschehen ist. Die mit zahlreichen Abbildungen ausgestattete Veröffentlichung bedeutet für das Gebiet der Kleinkinderfürsorge einen Schritt vorwärts.

Dr. Goldmann-Berlin.